

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von Gemeinden oder Gemeindeverbänden öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. Nr. I 96/2022; sie können mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.

(2) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes haben ein umfassendes Fächerangebot (Haupt- und Ergänzungsfächer) und mindestens 300 Wochenstunden Unterricht.

(3) Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter können neben der Schule am Hauptstandort Außenstellen (Filialmusikschule(n) bzw. Musikschulen in Gemeindeverbandsgemeinden) führen. Weitere Unterrichtsstandorte wie dislozierte Ausbildungsklassen können im jeweiligen Musikschulstatut gemäß § 8 vorgesehen werden.“

2. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. umfassende Ausbildung im Hauptfach auf der Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die Vorbereitung besonders Begabter auf ein Studium an Konservatorien und Universitäten für Musik und darstellende Kunst in den künstlerischen Hauptfächern.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Erweitertes Fächerangebot

(1) Musikschulen können in Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur anbieten.

(2) Der Unterricht in den genannten Fachbereichen erfolgt vorwiegend in Form von Gruppenunterricht.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(4) Eine Musikschule, deren Fächerangebot mehr als musikalische Fächer im engeren Sinn umfasst, kann sich auch Musik- und Kunstschule nennen.“

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Musikschulunterricht umfasst ein oder mehrere Hauptfächer, die grundsätzlich in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt werden, sowie Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte ergänzt; weiters können Workshops und Schulprojekte durchgeführt werden.“

5. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen freien Unterrichtsplätze und der Eignung für das betreffende Fach sowie entsprechender Anmeldung. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel oder ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.

(3) Nähere Bestimmungen über Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluss sind im Musikschulstatut zu treffen.“

6. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Lehrkräfte und Leiterinnen bzw. Leiter, die Musikschulunterricht erteilen, sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.

2420 idgF oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. XX/XXXX idgF, anzuwenden.“

7. § 8 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Fächerangebot und Umfang der Ausbildung;“

8. § 8 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluss;“

9. § 8 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Aufgaben der Schulleitung, deren Stellvertretung, der Standortkoordination und der Lehrkräfte, insbesondere in den Bereichen Organisation, Pädagogik und Weiterbildung“

10. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der NÖ Musikschulplan hat insbesondere zu enthalten:

1. Einteilung der Musikschulregionen (Anzahl der Musikschulen);
2. Schulstandort mit geförderten Wochenstunden, die Art der Musikschulerhalterin bzw. des Musikschulerhalters (Gemeinde oder Gemeindeverband) und Außenstellen;
3. Musikschul-Entwicklungskonzept.“

11. § 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen, so insbesondere Vertreter der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH, des NÖ Blasmusikverbandes, der Bildungsdirektion für Niederösterreich, der Musikschulleiterinnen bzw. Musikschulleiter und Musikschullehrerinnen bzw. Musikschullehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.“

12. Im § 12 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 7 die Bezeichnungen Abs. 3 bis

8. § 12 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Das Land Niederösterreich fördert Hauptfachunterricht ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres), sowie Ergänzungsfachunterricht, wenn der überwiegende Teil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

13. Nach § 12 Abs. 8 (neu) wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Förderung setzt voraus, dass sich die Musikschülerhalterin bzw. der Musikschülerhalter bereit erklärt, folgende Schülerinnen und Schüler aufzunehmen:

- a) Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet;
- b) Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, welches zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, welches die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler besuchen will.“

14. § 13 lautet:

„(1) Die Förderung der Musikschulen erfolgt im Rahmen des vom niederösterreichischen Landtag genehmigten Budgets. Sie besteht aus einem fixen prozentualen Förderanteil an den errechneten Personalkosten je Lehrperson, einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung.

(2) Für die Abhaltung des Musikschulunterrichtes gebührt eine Förderung wie folgt:

1. Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist.
2. Für die Berechnung der Förderung werden seitens der Fördergeberin bzw. des Fördergebers 33 % der errechneten Personalkosten der Lehrenden für die förderbaren Wochenstunden herangezogen. Unter errechneten Personalkosten sind jene Kosten zu verstehen, die man erhält, wenn man das Bruttojahresgehalt laut Gehaltstabelle je Lehrperson gemäß den beim Förderantrag der Musikschule förderbaren Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen zuzüglich der

Lohnnebenkosten (z.B.: Dienstgeberanteil) und etwaiger Zulagen im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. XX/XXXX idgF auf die Anzahl der förderbaren Wochenstunden je Lehrperson aufrechnet.

3. Eine geförderte Wochenstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen.

4. Zusätzlich zu den Fördermitteln gemäß Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10% der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesem beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen.

5. Wochenstunden, die von Lehrkräften abgehalten werden, die durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter besser als nach ihrer Befähigung gemäß den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. XX/XXXX idgF eingereiht sind, werden so gefördert, als ob sie entsprechend ihrer Befähigung gemäß den genannten dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen eingereiht wären.

(3) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere

1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind,

2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen und

3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben.“

15. Im § 15 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Erfüllt eine Musikschule die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt, erhält sie eine Förderung nach dem III. Abschnitt.

Die Förderung beträgt:

1. im Förderjahr 2026 mindestens 90 % der im Jahr 2025 ausbezahlten Jahresförderung,

2. im Förderjahr 2027 mindestens 80 % der im Jahr 2025 ausbezahlten Jahresförderung.

(7) Eine Musikschule, die am 30. Oktober 2025 im NÖ Musikschulplan bis zu 299,9 Wochenstunden angeführt ist, erhält

1. im Förderjahr 2026 80 % der im Förderjahr 2025 ausbezahlten Förderung,

2. im Förderjahr 2027 70 % der im Förderjahr 2025 ausbezahlten Förderung,

3. ab dem Förderjahr 2028 bis zum Förderjahr 2030, 60 % der im Förderjahr 2025 ausbezahlten Förderung,

wenn Umfang und Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß sind, wie am 30. Oktober 2025.

(8) Für Erhalterinnen bzw. Erhalter von Musikschulen, die im Sinne des § 1 Abs. 1 weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband sind, gelten die

Übergangsbestimmungen gemäß Abs. 2 sinngemäß, wenn Umfang und Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß sind, wie am 30. Oktober 2025.

16. Im § 15 Abs. 4 zweiter Satz tritt anstelle des Zitates „§ 13 Abs. 2 Z 5“ das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 5“.

17. § 15 Abs. 5 entfällt.

18. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die §§ 1, 3 Abs. 1, 3a, 4 Abs. 1, 2 und 3 sowie 5 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 8 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2025 in Kraft. Die §§ 12 Abs. 2 bis 9 sowie §§ 13 und 15

Abs. 6 bis 8 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1.° Jänner 2026 in Kraft.“

Stellungnahmen:

Hinweis.

Die ursprünglichen Formatierungen wurden nicht übernommen; es wurde eine einheitliche Formatierung gewählt, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen. Die Anreden und abschließenden Grußworte wurden weggelassen. Einige der Stellungnahmen, die im Zuge des Bürgerbegutachtungsverfahrens eingebracht wurden, sind nur hinsichtlich des Bezugs zur gegenständlichen Novelle erfasst. Die Anmerkungen der Fachabteilung wurden jeweils in Fettdruck und kursiv eingefügt. Die Inhalte umfangreicher Stellungnahmen die teilweise allgemein sind und sich teilweise auf konkrete Gesetzesstellen beziehen wurden entsprechend geteilt.

I. Allgemeine Stellungnahmen:

- Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht lautet:

„Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung entspricht teilweise nicht der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfes und ist diesbezüglich noch zu adaptieren.

Darüber hinaus bestehen zu dem mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 gegen die beabsichtigten Änderungen – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen berücksichtigt wurden – keine Einwände.“

Die Adaptierung wurde durchgeführt.

- Die Stellungnahme des NÖ Blasmusikverbandes lautet:

„Wir, der Geschäftsführende Vorstand des NÖ Blasmusikverbandes, wollen zu den Änderungen des Musikschulgesetzes unsere Anmerkungen machen und unsere Bedenken in einigen Punkten äußern.

Die Musikschule als eine besondere Form der Bildungseinrichtung

Die Bildungseinrichtung Musikschule bildet Schüler:innen mittels hochqualitativen Unterrichts und qualitätssichernden Maßnahmen (wie z.B. Übertrittsprüfungen und Wettbewerben) zu besonderen Musiker:innen aus und bringt sie im optimalen Fall bis zur Hochschulreife. Das ist die Kernaufgabe der Musikschule und muss im Gesetz auch so weiterhin besonders verankert sein.

Dadurch ist die Bildungseinrichtung Musikschule maßgeblich an der Qualitätssicherung und qualitativen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft (speziell auch der Blasmusikszene) unseres Bundeslandes beteiligt, indem sie diese einerseits mit guten Musiker:innen versorgt, andererseits aber auch Lehrkräfte heranbildet und einbindet, die unsere Musiklandschaft weiter tragen.

Erwachsenen den Zugang zum Unterricht an Musikschulen erleichtern

Gerade im Bereich der Blasmusik beobachten wir in den letzten Jahren eine Zunahme der erwachsenen Neuanfänger. Und gerade diese sind es, die sich voll und ganz engagieren, Funktionärstätigkeiten annehmen und so wertvolle Vereins- und Kulturarbeit leisten. (Ähnliches gilt im Besonderen für die Chorszene in Niederösterreich.)

Wir werden in naher Zukunft darauf angewiesen sein, dass sich auch Erwachsene in Musikschulen aus- und weiterbilden können, um die Kulturlandschaft Niederösterreichs zu sichern. Diese Aus- und Weiterbildung darf sich aber nicht auf Ergänzungsfächer beschränken, sondern muss sinnvollerweise auch in einem leistbaren Einzel- und Gruppenunterricht (z.B. Bläserklassen für Erwachsene) stattfinden und so auch gesetzlich verankert sein.

Ausbildung von Ensembleleiter:innen und Dirigent:innen

Qualitätsvolles Singen und Musizieren in allen Ortschaften Niederösterreichs bedarf einer großen Anzahl hervorragend ausgebildeter Chor-, Ensemble- und Orchesterleiter:innen. Darauf bezogen sich schon seit Jahrzehnten die Lehrpläne diverser Musikschulwerke. Seit heuer ist die Dirigent:innen- Ausbildung mit einem Lehrplan der KOMU österreichweit geregelt. Deren Umsetzung ist aber bis dato in unserem Bundesland noch nicht geschehen.

Nebstbei ist gerade in diesem „musikalischen Register“ die Möglichkeit eines leistbaren Unterrichts für Erwachsene (über 24 Jahre) zu bedenken und einzuplanen. Gerade die gut ausgebildeten Chor-, Ensemble- und Orchesterleiter:innen werden es sein, die unsere Kulturlandschaft, unsere Musiklandschaft und speziell unsere Blasmusikszene zukünftig prägen und gestalten werden.

Lieber einen Euro in die Kultur investieren, als...!

Am Ende des Tages bleibt sicher übrig: Lieber jetzt einen Euro in die Kultur (Ausbildung, Chor- und Blasmusikszene, Hochkultur) investieren, als später ein Vielfaches in die Unkultur oder Reparatur! Gerade wir, die rund 25.000

Blasmusiker:innen in Niederösterreich, können das bestätigen und leben es vor:

- jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder Erwachsene ist bei der Blasmusik in einer besonderen Wertegemeinschaft eingebunden, die unsere Gesellschaft ein großes Stück weit aufrecht hält,
- ein Stück weit positiv entwickelt und somit Identität schafft und Halt gibt. Und deshalb müssen wir daran festhalten und in die positive Entwicklung der Musikschullandschaft investieren.
- Generationen vereinend: Bei uns sind alle Altersstufen miteinander vereint und streben dasselbe Ziel an, nämlich gute Musik zu machen.
- Geschlechtsneutral: Unser Musikschaffen ist zutiefst gleichgeschlechtlich.
- Kulturelle Identität: Unsere Musik ist gewachsene Kultur, ist eigenständig und doch jederzeit „über den Tellerrand“-schauend.
- Basis für Hochkultur: Zahlreiche Spitzenmusiker:innen, sowohl solistisch als auch in weltweit bekannten Orchestern, entstammen der Blasmusik (und zuvor der Musikschulen).

Und aus all diesen Gründen ist es unumgänglich, daran festzuhalten und in eine weitere positive Entwicklung der Musiklandschaft in Niederösterreich zu investieren.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise umgesetzt (Förderung von Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht in Gruppen, wenn der überwiegende Teil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

- Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ lautet:

„Aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich gibt es gegen den vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 folgende Einwände:

Musikschulen sind regional gut aufgestellt. Mit der Aufstockung auf mind. 300 Wochenstunden würden wohl viele kleine Musikschulen im ländlichen Raum zusammengelegt oder aufgelöst werden müssen. Hier fehlen in den Erläuterungen Hinweise oder Berechnungen, wie sich diese Änderung auf die Anzahl der Musikschulstandorte in NÖ auswirken wird bzw. wie es dann um die regionale Zugänglichkeit steht. Das ist nicht im Sinne einer Versorgungssicherheit mit musikalischer Bildung und wird deshalb abgelehnt.

Bisher galt die Förderung des Landes NÖ für alle Schüler:innen von Musikschulen, unabhängig von ihrem Alter. Nun sollen aber nur noch Kinder und Jugendliche bis zum 24. Lebensjahr in ihrer musikalischen Bildung gefördert werden. Diese Altersbeschränkung ist nicht nachvollziehbar und sollte zumindest dahingehend geändert werden, dass es für einkommensschwächere Personen über 24 Jahren auch eine Fördermöglichkeit gibt.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Standorte bleibt unverändert. Die Regelung der Musikschulförderung für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ist mit der Änderung des NÖ Musikschulplans idF 5200/2-15 im Jahr 2014 in Kraft getreten und wird nun anlässlich der Novellierung ins Gesetz übernommen. Die Festlegung der konkreten Höhe des Schuldgeldes (auch für Erwachsene) obliegt den Musikschulerhalterinnen bzw. Musikschulerhaltern.

- Die Stellungnahme des Verbands sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ (NÖ GVV) lautet:

„Gegenständliche Novelle verfolgt das Ziel, den hohen Standard mit einem neuen Fördermodell zu halten und zugleich die breit gefächerte Musikschularbeit über die Förderung zielgerichteter Steuern zu können. Die neu festgelegte Mindestgröße von Musikschulen (300 Wochenstunden) soll neben der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten schaffen und ein umfassendes Fächerangebot sicherstellen. Für Musikschulen wird die Möglichkeit geschaffen, freiwillig das Fächerangebot, insbesondere in den Ausbildungsbereichen bildende Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur, zu erweitern.

Grundsätzlich werden seitens unserer Interessensvertretung die Bemühungen zur Straffung bzw. zur Reform des NÖ Musikschulwesens begrüßt. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung sind ein Gebot der Stunde. Es ist aber zu befürchten, dass mit den Eckpunkten dieses Entwurfes in der praktischen Umsetzung diese Ziele eher nicht erreicht werden. Auch wird die Planung und Prognose der Fördermittel in der Zukunft erschwert, die tatsächlichen Auswirkungen in den Gemeinden sind in finanzieller Natur schwer einzuschätzen. Die ungleiche Förderverteilung bzw. geplante Förderungsbenachteiligung „kleiner Musikschulen“ könnte betroffene Gemeinden bezüglich ihrer Musikschule in existenzielle Schwierigkeiten bringen. Dies gilt überall dort, wo die verstärkte Gemeindekooperation in der Praxis nicht umsetzbar sein wird (Vertragsautonomie) und dadurch den Musikschulerhalter und/oder den Bürgern (Musikschulbeiträge) Mehrkosten entstehen werden. Auch wird es für übrig gebliebene kleine Musikschulen schwer werden bei der Qualität ihres Angebotes mit großen Musikschulverbänden mithalten zu können (qualifizierte Lehrer usw). Für diese negativ betroffenen Gemeinden fehlen nachvollziehbare Informationen und Unterlagen darüber, dass die geplanten Steuerungsmaßnahmen tatsächlich erforderlich sind, um den angestrebten „hohen Standard“ bei den Musikschulen zu halten bzw. zu fördern.

Im Detail wurden im internen Begutachtungsprozess folgende Punkte thematisiert: Die strukturellen Umwälzungen durch die Umsetzung des neuen Musikschulgesetzes wird die gesamte niederösterreichische Musikschullandschaft verändern. Musikschulen werden mit mindestens 300 Wochenstunden definiert, es müssen sich daher viele kleinere Musikschulen zu Verbänden zusammenschließen. Laut

Musikschulplan 2023 sind hier über 85 von 126 Musikschulen betroffen. Besonders kritisch anzumerken ist die knappe Übergangsfrist, da die Zeit für die Umstellung und Zusammenführung der Musikschulteams sehr knapp bemessen ist. Ab 2026 droht bereits eine Kürzung der Fördersumme um 10%. Dieses System setzt sich bis 2030 stufenweise fort und setzt dadurch alle betroffenen Gemeinden, die nun handeln müssen, unter finanziellen Druck.

Auch stehen die qualitativen Indikatoren für das neue Fördersystem noch nicht zur Beurteilung bereit. Als Basis ist die Finanzierung von 33% der Personalkosten geregelt, die Möglichkeit einer höheren Förderung besteht durch das Erreichen der genannten qualitativen Indikatoren. Diese müssen aber noch im neuen Musikschulplan definiert werden. Erst dadurch wird sich dann entscheiden, ob eine Gemeinde bis zu 43% (bei Erfüllung aller Kriterien) erhält. Womöglich muss man sich auf die dort vorgesehenen Zielvorgaben längerfristig vorbereiten.

Ein Thema bei den betroffenen Gemeinden ist auch die durch die verstärkte Gemeindekooperation resultierende Degradierung der derzeitigen Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter: Im Falle einer Fusion, stellt sich die sensible Frage, welche Musikschulleitung in ihrer Funktion bleibt und was mit den bisherigen Leiterinnen und Leitern geschieht. Änderungen im Dienstrecht wird es geben, ob sich die entstehenden Probleme dadurch lösen lassen, wird erst die Praxis zeigen.

Ein weiteres Thema betrifft den Zusammenschluss mit anderen Gemeindeverbänden und älteren Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer, die sich noch im alten Abfertigungssystem befinden. Bis zu deren Pensionierung dauert es noch mehrere Jahre und manche Gemeinden befinden sich erst am Beginn des Ansparens entsprechender Rücklagen (ergänzend zu diesbezüglichen Versicherungen, die nicht alles tragen). Diese Möglichkeit des Ansparens wird nun aufgrund der sehr raschen Verpflichtung zur Bildung eines neuen Verbandes verhindert. Diese „alten“ Lehrerinnen und Lehrer könnten aufgrund der bevorstehenden Kosten auch Verhandlungsthema bei der Suche nach einem neuen Verbandspartner werden, da es möglich ist, dass Mitgliedergemeinden eines anderen Verbandes diese Kosten nicht mittragen wollen. So könnte es mancherorts notwendig werden, vor Gründung eines neuen Verbandes kurzfristig viel Geld für die Schaffung entsprechender Rücklagen aufbringen zu müssen. Geld, das die Gemeinden aktuell eher nicht haben und das sie so auch nicht für 2024 budgetieren können.

Weiters werden Musikschulen, die auch bildende Kunst, Film, Medienkunst und Literatur anbieten („Musik- und Kunstschule“), finanzielle Unterstützung benötigen. Grundsätzlich ist dieses Kunstangebot aus Sicht der Gemeinden vorteilhaft, bisher erfolgte dies eher über Privatinitiativen, Vereine oder engagierten Einzelpersonen, nun könnte es auch zu Kunstunterrichtsangeboten im ländlichen Raum kommen. Für die Musikschulen wird es einen gravierenden Mehraufwand bedeuten. Zum einen funktioniert das höchstens über zeitlich begrenzte Lehrgänge (nicht jede Woche 1 Stunde Unterricht) und kommt die ständige Suche nach geeignetem Unterrichtspersonal, das auch die Voraussetzungen für die Förderungen erfüllt, als Mehrarbeit auf die Musikschulen zu. Sollte es hier keine Abdeckung des Mehraufwandes geben und keine Unterstützung vom MKM, z.B. durch Auflistung geeigneten Lehrpersonals, wird eine Umsetzung in der Praxis eher fraglich sein. Für künftige Musik- und Kunstschulen wäre es auch hilfreich, auch lokale Personen als Vortragende gewinnen zu dürfen, die keine nachgewiesene Ausbildung aufweisen können, aber trotzdem ihr „Handwerk“ verstehen und dafür auch in der Region bekannt und geschätzt werden (z.B. Töpferkurs).

Resümee:

Abschließend möchten wir noch einmal festhalten, dass uns die Finanzierungslast der Gemeinden als Musikschulerhalter, die sich über die Jahre weit von 33% zu über 40 % negativ entwickelt hat, genau bekannt ist. Seitens unserer Gemeindeinteressensvertretung wird daher jede Verbesserung in Richtung nachhaltiger Sicherung der Finanzierung und Leistbarkeit für ein zukunftsfittes Musikschulwesen in NÖ begrüßt. Die geplanten Änderungen werden voraussichtlich aber auch negative Auswirkungen für einen Teil unserer Mitgliedsgemeinden haben. Aus diesen Gründen muss der vorliegende Entwurf auch kritisch betrachtet werden.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Hinsichtlich des Personalkostenanteils der Förderung ist Transparenz und Planungssicherheit gegeben. Die genaue Festlegung der Indikatoren wird unter Miteinbeziehung der Stakeholder im Jahr 2024 erfolgen und rechtzeitig im NÖ Musikschulplan verlautbart werden. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von

Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen. wovon insbesondere kleine Musikschulen profitieren werden. Das Inkrafttreten der Novelle wurde um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich, lautet:

„Grundsätzlich werden die Bemühungen zur Straffung bzw. zur Reform des Musikschulwesens in NÖ begrüßt, um die Grundsätze der Verwaltung zur Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einhalten zu können. Es wird aber befürchtet, dass mit den Eckpunkten diesen Entwurfes in der praktischen Umsetzung diese Ziele nicht erreicht werden können. Die faktischen Auswirkungen in den Städten und Gemeinden sind in finanzieller Natur zwar schwer abzuschätzen, es wird aber befürchtet, dass lediglich an den Förderungen gespart wird, welche dann die Kommunen und die BürgerInnen (Elternbeiträge) auszugleichen haben.

Die wenigen Angaben über zukünftige finanzielle Auswirkungen machen eine Einschätzung in finanzieller Hinsicht jedoch nur schwer durchführbar, so dass dazu keine detaillierten Angaben gemacht werden können. Eine Planung und Prognose der Fördermittel in der Zukunft wird damit erheblich erschwert.

In der Anlage werden die Stellungnahmen der Marktgemeinde Maria Enzersdorf und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es darf auf die obigen Anmerkungen verwiesen werden.

- Die Stellungnahmen der Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf sowie des Gemeindeverbands der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf lauten:

„Zielsetzungen der Novelle

In Punkt 2 der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sind die Zielsetzungen der Novelle dargelegt (Rotfärbung und Ziffern eingefügt):

„Die vorliegende Novelle verfolgt das Ziel, den hohen Standard mit einem neuen Fördermodell zu halten und zugleich die breit gefächerte Musikschararbeit über die Förderung zielgerichteter Steuern zu können (1).

Zusätzlich hat die neu festgelegte Mindestgröße von Musikschulen (300 Wochenstunden) (3) zum Ziel, neben der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit (2), eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten zu schaffen (3) und dabei ein umfassendes Fächerangebot sicherzustellen.

Weiters wird für Musikschulen die Möglichkeit geschaffen, freiwillig das Fächerangebot, insbesondere in den Ausbildungsbereichen bildende Kunst, Film und Medien-kunst sowie Literatur, zu erweitern.

Grundsätzlich entsprechen diese Ziele den schon im B-VG der Verwaltung vorgegebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, die wohl auch für das Musikschulwesen gelten.

Der Rechnungshof sowie verschiedene Landesrechnungshöfe (etwa NÖ Landesrechnungshof Bericht 9/2014) haben dazu eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Grundsätze aufgezeigt.

Praktische Umsetzung der Zielsetzungen der Gesetzesnovelle

Ad 1) Hohen Standard der Musikschulen mittels Förderungen zielgerichteter Steuern, neue Mindestgröße von Musikschulen

Der Gesetzesnovelle liegt offenbar der Gedanke zugrunde, dass ein „hoher Standard“ bei „kleinen“ Musikschulen nicht erreicht wird oder erreicht werden kann – durch Benachteiligung „kleiner“ Musikschulen bei den Förderungen will das Land NÖ einen entsprechenden Steuerungseffekt erzielen.

(Nachvollziehbare) Informationen und Unterlagen darüber, dass diese Steuerungsmaßnahmen tatsächlich erforderlich sind, um den angestrebten „hohen Standard“ bei den Musikschulen zu halten bzw. zu fördern, liegen nicht vor.

Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob und in welchem Ausmaß diese Steuerungsmaßnahmen (de facto Förderungsbenachteiligung „kleiner Musikschulen“) tatsächlich erforderlich sind bzw. überhaupt geeignet sind, um den gewünschten Steuerungseffekt zu erzielen.

Ad 2) Stärkung der regionalen Zusammenarbeit

Eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit kann Vorteile bringen; sie stellt aber keinen Selbstzweck dar, sondern unterliegt auch den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Welche Vorteile nun durch dieses Ziel der Gesetzesnovelle tatsächlich erzielt werden sollen, wird weder im Gesetzesvorschlag noch in den Erläuterungen dargelegt.

Weiters ist anzumerken, dass eine regionale Zusammenarbeit immer voraussetzt, dass alle potenziellen Partner Einvernehmen über die Kooperation erzielen. Letztlich handelt es sich aber hier um einen Fall der Vertragsautonomie, wonach Vertragspartner nicht gezwungen werden können, zu kooperieren. Ein gesetzliches Regulativ, wonach Musikschulerhalter allenfalls auch zwangsweise zu einer Kooperation gebracht werden, ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

In der Praxis wird es für „kleine“ – wegen drohender Förderungskürzungen zur Kooperation „gedrängter“ – Musikschulerhalter in vielen Fällen keine Partner für eine regionale Zusammenarbeit geben – mit allen daraus resultierenden negativen Folgen für die Musikschulerhalter und musikinteressierten Bürgerinnen und Bürger (siehe auch unten unter „Finanzielle Auswirkungen“).

Dieses Ziel der Gesetzesnovelle ist somit (vorerst) nur als reines Schlagwort zu betrachten.

Ad 3) Effizienzsteigerungen in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten

Zu diesem Punkt gilt alles zu Punkt 1) Dargelegte sinngemäß.

Solange nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt wird, welche Vorteile durch größere Organisationseinheiten tatsächlich erzielt werden sollen und auch können, ist dieses Ziel ebenfalls nur als reines Schlagwort zu betrachten.

Als Beispiel für tatsächlich nicht erzielte Effizienzsteigerungen bei Zusammenlegungen in größere Organisationseinheiten seien die Zusammenlegungen der Sozialversicherungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen

Soweit in den Erläuterungen unter Punkt 8 angeführt wird, es sei mit keinen Mehrkosten zu rechnen, ist dem insoweit beizupflichten, als dem Land NÖ keine

Mehrkosten entstehen werden – im Gegenteil, wegen der vorgesehenen Förderungskürzungen wahrscheinlich sogar Kostenreduktionen.

Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass dann, falls die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Intention der Vermeidung von sonst vorgesehenen Förderkürzungen mittels verstärkter Gemeindekooperation etwa in der Praxis nicht umsetzbar ist, den Musikschulerhaltern und/oder den Bürgern (Musikschulbeiträge) Mehrkosten entstehen.

- Anzumerken ist, dass die immer wieder kolportierte „Drittellösung“ bei den Musikschulkosten (Land NÖ / Musikschulerhalter / Elternbeiträge) offenbar eine reine Absichtserklärung ohne durchsetzbare gesetzliche Grundlage darstellt. Praktisch haben seit Jahren die Musikschulerhalter einen weit höheren Kostenanteil als „ihr Drittel“ getragen (siehe etwa Bericht NÖ Landesrechnungshof 9/2014).
- Kürzt das Land NÖ seinen Finanzierungsanteil weiter, kann dies nur folgende Auswirkungen haben:
 - Die Musikschulerhalter tragen noch mehr Förderanteil als schon bisher (weit über das immer wieder genannte „Finanzierungsdrittel“ hinaus).
 - Die Musikschulerhalter legen die durch Förderungsausfall seitens des Landes NÖ zu deckenden Kosten auf die Bürger über die Musikschulbeiträge um – eine weitere Mehrbelastung der Bürger in Zeiten der Teuerung, die nur schwer argumentierbar und auf Gemeindeebene schwer umsetzbar wäre.
 - Auf Grund reduzierter Finanzierungsbasis schränken die Musikschulerhalter ihr Leistungsangebot ein – dies würde den formulierten Zielsetzungen der Gesetzesnovelle zuwiderlaufen und auf Gemeindeebene ebenfalls schwer umsetzbar sein.

Aus Gründen der Transparenz wäre es grundsätzlich angezeigt gewesen, die den Musikschulerhaltern drohenden Förderungskürzungen auch ziffernmäßig darzustellen – insbesondere das Worst-Case-Szenario bei tatsächlichen vollen Förderungskürzungen.

Zusammenfassung

Alle Maßnahmen, um auch das Musikschulwesen im Sinne der im B-VG vorgegebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu organisieren und zu gestalten, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint allerdings nicht geeignet, im Sinne oben angeführter Grundsätze Verbesserungen gegenüber dem Iststand zu erzielen.

Insbesondere

- ist nicht nachvollziehbar, ob und wie die genannten Zielsetzungen der Novelle praktisch umgesetzt werden können;
- bleibt vorerst im Raum stehen, dass durch die Gesetzesnovelle eine Verschlechterung insbesondere bei „kleinen Musikschulen“ eintreten wird
 - finanziell durch Reduktion der Landesförderungen in Verbindung mit finanziellen Mehrbelastungen der Musikschulerhalter und/oder der Bürger sowie
 - qualitativ durch Einschränkung des Leistungsangebots auf Grund finanzieller gebotener Einschränkungen.

Es wird ersucht, obige Überlegungen in geeigneter Weise im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das neue Fördermodell gewährleistet hinsichtlich des fixen Personalkostenanteils, wodurch auch die Valorisierung automatisch abgedeckt ist, eine hohe Planungssicherheit. Beim bisherigen „Punktwertmodell“ war die Förderhöhe vom jährlich festzusetzenden Punktwert abhängig und daher weniger planbar. Die genaue Festlegung der Indikatoren wird unter Miteinbeziehung der Stakeholder im Jahr 2024 erfolgen und rechtzeitig im NÖ Musikschulplan verlautbart werden. Von der „Drittellösung“ bei der Finanzierung des Musikschulbetriebs (Musikschulerhalter – Land – Eltern) wird durch das neue Fördermodell nicht abgegangen. Es kommt weder zu einer Einschränkung des Leistungsangebots noch zu einer Reduzierung der Standorte.

- Die Stellungnahme der Regionssprecherinnen und Regionssprecher der NÖ Musikschulen, unterzeichnet von 28 Musikschulleiterinnen und Musikschulleitern, lautet:

§ 1 Musikschulen (Mindestgröße 300 WS, etc.)

- Größere Einheiten ergeben nicht überall Sinn, da die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. Sind die 300 Stunden in Stein gemeißelt?
- Was passiert nach einer Zusammenlegung mit Leiter:innen, die nicht mehr Leiter:innen sind?
- Was passiert mit den Überkontingent Stunden?
- Wie wird der Musikschulplan neu erstellt und gibt es hier Vorgaben?

§ 3a Erweitertes Fächerangebot (in Zusammenhang mit Privatschulgesetz)

- Wenn Kunstschulen im Gesetz, dann fallen MS aus dem Privatschulgesetz
- Schwierigkeiten in Bezug auf Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht und dem Privatschulgesetz mit Kunstfächern?

§ 8 Abs 1 Z 10 Musikschulstatut

(Aufgaben Stellvertretung, Standortkoordinator:innen)

- Fachgruppenkoordinator:innen und Fachgruppenleiter:innen und administrativen Kräfte sind im Musikschulgesetz 2000 und im Dienstrecht nicht abgebildet, jedoch wesentlich!

§ 12 Abs 9 (Auswärtige Schüler:innen, Fach wird nicht an eigener MS angeboten)

- Für die Aufnahme von auswärtigen Schüler:innen sollte geregelt werden, dass die jeweilige Wohnsitzgemeinde einen Zuzahlungsbetrag leistet

§ 13 Abs 2 Z 2 (fixer Förderanteil)

- Werden die Wertigkeiten hier nun berücksichtigt?

§ 13 Abs 2 Z 4 (variabler Förderanteil)

- Indikatoren so einfach wie möglich für die Verwaltung
- Steuerungseffekt der Indikatoren muss vorhanden und spürbar sein
- Transparente Indikatoren die die Musikschulen abbilden
- Regionale Nachteile in Indikatoren abbilden
- Höhere Gewichtung der Steuerung des Qualifizierungsgrades

§ 13 Abs 3 (Strukturförderung)

- Schlüssel ist wesentlich, wie viele Stunden Administration an der Musikschule erforderlich sind
- Hier klare Vorgaben für Administrationskräfte/ Verwaltung für Argumentarium vor Ort
- klare Richtlinien bei Strukturförderung erforderlich

§ 15 Abs 6 (Musikschule erhält mindestens 90% / 80% Förderung)

- Die gesetzten Fristen sind zu kurzfristig für Umsetzung
- Eine andere Lösung mit mehr Spielraum wäre wünschenswert – mehr Zeit
- mindestens 90% Förderung etc. – klare Formulierung

§ 16 Abs 3 (Inkrafttreten 1. Jänner 2026)

- Frist / Umsetzung nach hinten setzen, Musikschulen und Gemeinden brauchen mehr Zeit für die Umsetzung
- Es muss eine eigene Information für Verbandsobleute geben – Briefing, um Fragen zu Hearings, Leiterbestellungen etc. zu beantworten

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und weitgehend berücksichtigt. Der geforderten Spürbarkeit des Steuerungseffekts durch die Indikatoren wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser Förderanteil nunmehr bis zu 15% (statt der vorgesehenen 10 %) des errechneten Personalkostenanteils betragen wird. Das Inkrafttreten der Novelle wird um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „yunion“ NÖ lautet:

„Wie in den "Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000" ausgeführt, wurde das Fördergesetz seinerzeit eingeführt, um die Qualität der musikalischen Ausbildung zu verbessern, und zwar durch entsprechend höhere Förderungen seitens des Landes NÖ für die Anstellung erfahrenerer und besser ausgebildeter Lehrkräfte in den Gemeinden.

Diese Regelung war durchaus auch problematisch, aber eine Maßnahme gegen die damals vorherrschenden Zustände grundsätzlich bitter notwendig. Denn das pädagogisch-künstlerische Niveau im NÖ Musikschulwesen war - ebenso wie die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen - mehrheitlich katastrophal:

Als ich in den 90er Jahren als Klavierlehrerin in meiner ersten Musikschule zu unterrichten begonnen habe, hatte ich - ebenso wie die Mehrheit meiner Kollegen - jahrelang nur Werkverträge, jeweils von September bis Juni. Es gab kein Hearing, nicht einmal ein Hinterfragen irgendwelcher Vorkenntnisse, geschweige denn einer einschlägigen Ausbildung.

Als Musikschülerin musste ich in den 80er Jahren - wie damals üblich - mit der Blockflöte anfangen, bei einer Pflichtschullehrerin, die nebenberuflich auch in der

Musikschule tätig war. Ich habe die Blockflöte jedoch nicht nur als Einstiegsinstrument genutzt, sondern den Unterricht mehrere Jahre lang beibehalten, im Blockflöten-Ensemble mitgewirkt und mehrere Instrumente der Blockflöten-Familie von der Sopran- bis zur Tenorflöte gespielt. Als ich fürs Lehramts-Studium ein zweites Instrument brauchte, dachte ich daher, ich könnte auf diese Kenntnisse zurückgreifen. Zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung nahm ich einige Stunden bei einer Flötenpädagogin. Als sie mich spielen hörte, schlug sie die Hände über dem Kopf zusammen, fragte mich fassungslos, was ich da mache, und erklärte mir, dass man den Ton auf der Flöte mit der Zungenspitze erzeugt ("d") und nicht mit dem Gaumen ("g"). Jahrelang hatte niemand bemerkt, dass ich einen grundlegend falschen 'Ansatz' hatte - von meiner nicht vorhandenen Atemtechnik und mangelnden Fingerkoordination ganz zu schweigen.

Punktewertsystem gestrichen (§ 13)

Im vorliegenden Motivenbericht wird festgestellt, dass das förderrechtliche 'Anreizsystem' des Landes sein Ansinnen erzielt hat: "Das NÖ Musikschulgesetz 2000 steigerte die Unterrichtsqualität durch den Einsatz höher qualifizierter Lehrkräfte. Dies wurde mittels eines Punktewertsystems erreicht."

Dennoch soll in der Musikschulgesetzes-Novelle dieses Punktewertsystem nun abgeschafft werden. Stattdessen soll für die Berechnung der Landesförderung künftig ein fixer prozentualer Förderanteil von "33 % der errechneten Personalkosten der Lehrenden für die förderbaren Wochenstunden herangezogen" werden (§ 13 Abs. 2 Z 2).

Wie mit diesem "neuen Fördermodell" gewährleistet werden soll, "den hohen Standard zu halten" (Mотивenbericht), erschließt sich nicht. Denn leider muss davon ausgegangen werden, dass sich das Verständnis in den Gemeinden für die Bedeutung einer künstlerischen Ausbildung der Bevölkerung und insbesondere des Nachwuchses nicht grundlegend geändert hat. Bestimmt gibt es kulturräffine Bürgermeister, die Wert auf die Qualität ihrer Musikschulen legen. Und hoffentlich haben sich viele Musikschulen in den letzten Jahren durch ihre engagierte Öffentlichkeitsarbeit auch in der Wahrnehmung der politischen Verantwortlichen im kulturellen Leben vor Ort unentbehrlich gemacht. Aber leider gibt es bestimmt nach wie vor viele Gemeinden, in denen die zuständigen Schulerhalter keinerlei Verständnis oder Interesse an Musik und Kunst haben. Das geplante neue Dienst-

und Besoldungsrecht zeugt ja leider auch nicht von einer Anerkennung der wertvollen Arbeit der Musikschullehrkräfte seitens der Vertreter der Gemeinden auf Landesebene. Angesichts der erhöhten Kosten, die auf die Gemeinden nach einer ohnehin bereits herausfordernden Coronakrise und in Zeiten von Inflation und Rezession zukommen und angesichts der bevorstehenden deutlichen Anhebung der Gehälter aller anderen Gemeindebediensteten - außer der Musikschullehrer - ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Gemeinden qualifizierte Lehrkräfte in Zukunft besser leisten werden können oder wollen. Leider sind sogar jetzt bereits Fälle aufgetreten, in denen Gemeinden trotz des derzeitigen Systems, das höhere Ausbildungen begünstigt und für ms1-Lehrkräfte deutlich mehr Förderpunkte vorsieht, nur ms2-Dienstposten ausgeschrieben haben und bezahlen.

Wenn es sich zukünftig für die Gemeinden nicht mehr lohnt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen, sondern sie bei ihrem Finanzierungs-Anteil (von - je nach Schulgeld-Tarif - meist etwas mehr als einem Drittel) Geld einsparen können, besteht die Gefahr, dass viele Gemeinden gar keine Dienstposten für besser ausgebildete Musikschullehrer mehr vorsehen, sodass dann entweder lauter überqualifizierte Lehrkräfte unterbezahlt arbeiten müssen, oder irgendwann kaum Lehrkräfte mit einem Studienabschluss mehr in NÖ unterrichten werden. Dadurch dass die gleichzeitig geplanten neuen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen die Musikschultätigkeit in NÖ zusätzlich unattraktiv machen, ist eine massive Verschlechterung der Qualität zu befürchten, da sich viele Absolventen von Universitäten Alternativen etwa in anderen Bundesländern suchen werden. Jedoch werden sich die Auswirkungen dieser "Weiterentwicklung" erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zeigen, sodass es entweder zu spät sein wird, bis sich das sinkende Niveau bemerkbar macht, oder es ebenso lange dauern wird, mit der Aufbauarbeit wieder von vorne zu beginnen.

Erfordernisse für Lehrkräfte und Leiter (§ 7)

Zwar wurden und werden auch in der Musikschulgesetzes-Novelle "Erfordernisse" für Lehrkräfte definiert, jedoch erscheint die Formulierung zum Nachweis einer "ausreichenden Fachqualifikation oder Befähigung" eher vage:

"Für den von ihnen erteilten Unterricht, insbesondere für die jeweilige Ausbildungsstufe, ist eine ausreichende künstlerische und pädagogische Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen; dabei sind auch ausländische

Studienabschlüsse anzuerkennen, wenn diese auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation den inländischen Studienabschlüssen gleichwertig sind." (Abs. 2)

Ebenso ist fraglich, ob die Bestimmungen zum Nachweis einer Lehrbefähigung der Leiter und Lehrer aus dem Privatschulgesetz (§ 5 Abs. 1 lit.c) geeignet sind, das bisherige finanzielle Anreizsystem auszugleichen und die Gemeinden ausreichend zu 'motivieren', qualifizierte Pädagogen zu engagieren:

"Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn [...] der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird," ...

(Privatschulgesetz § 11 Abs. 2 lit.b)

Dass der Schulerhalter laut § 6 Privatschulgesetz nachzuweisen hat, "daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule [...] entsprechen [und] dass die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist" ... hat bisher schließlich auch in den meisten Fällen nicht dazu beigetragen, dass den Schülern und Lehrern ausreichende geeignete Räumlichkeiten oder Dienstmittel zur Verfügung stehen.

→ Solange das Musikschulwesen in NÖ weiterhin bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden als Dienstgeber angesiedelt bleibt, muss unbedingt weiterhin gewährleistet bleiben, dass der musikalische Nachwuchs von möglichst gut ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet wird!

→ Geschieht dies nicht (mehr) über das Fördersystem, muss entweder in den dienstrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden, dass keine Musikschullehrer ohne einschlägige Ausbildung angestellt werden dürfen und Lehrkräfte mit höherer Ausbildung bevorzugt werden müssen, sowie dass in den Dienstpostenplänen Dienstposten für die höchstmögliche Einstufung vorgesehen werden müssen, sofern qualifizierte Lehrkräfte verfügbar sind! (Ein ähnlicher Lehrermangel wie derzeit im Pflichtschulwesen kommt ohnehin in absehbarer Zeit auf uns zu.)

→ Oder die Bestimmung zu den Erfordernissen für Lehrkräfte und Leiter im Musikschulgesetz (§ 7) gehört dahingehend umformuliert, dass nicht nur überhaupt eine Befähigung, sondern eine möglichst h o h e Fachqualifikation anzustreben ist!

Zwar besteht die geplante neue Förderung nicht nur aus dem fixen Drittel des Landes, sondern auch "einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung" (§ 13 Abs. 1), allerdings geht aus den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nirgends hervor, worin genau diese Förderkriterien bestehen und welchen Prozentsatz welche der "Indikatoren" ausmachen sollen.

... (Teile der Stellungnahme wurden unter II. den Paragraphen zugeordnet)...

Apropos "Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2":

Wie ernst das Land seinen selbst definierten "kulturellen Auftrag" nimmt, zeigt sich daran, dass die Erwachsenenregelung, die bisher im NÖ Musikschulplan enthalten war und nunmehr ins Musikschulgesetz übernommen werden soll (Landesförderung "ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr" siehe § 12 Abs. 2) in Widerspruch zur ersten im § 2 formulierten Ziel steht:

"Die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, wobei die Musikschulen als pädagogisch hochwertige Bildungseinrichtungen und Zentren für eine sinnerfüllte, kreative und gemeinschaftliche Lebensgestaltung allen Altersgruppen offen stehen."

Schon die bisherige Erfahrung hat gezeigt, wie schädlich und weitreichend sich Neuerungen und Richtungswechsel bei den Förderungen in Musikschulen, bis hin zu den Dienstverhältnissen der Lehrkräfte auswirken können - und zwar in Kombination mit dem dienstrechtlichen Missstand, dass das Betriebsrisiko im NÖ Musikschulwesen regelmäßig auf die Lehrkräfte abgewälzt und ihre Beschäftigungsausmaße von den Anmeldungen der Schüler abhängig gemacht werden. Vor allem die seinerzeitige Einführung der Erwachsenenregelung hat die Existenz mehrerer Gesangspädagogen bedroht und einzelne sogar den Job gekostet. Aber auch "Empfehlungen" der Förderstelle wie - öffentlich nicht aufscheinende - "Fächerspiegel" haben wiederholt dazu geführt, dass in manchen Musikschulen versucht wurde, Schüler zu bestimmten Instrumenten zu drängen, Lehrkräfte unter Druck zu setzen, Anmeldungen zu manipulieren usw. usf.

Es ist der Eindruck entstanden, dass in einem System, in dem die insgesamt Anzahl der geförderten Wochenstunden über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte gleich geblieben ist, Fördergelder also immer nur umverteilt werden konnten, Änderungen bewusst

möglichst unerwartet, kurzfristig und intransparent umgesetzt wurden, um möglichst viele Wochenstunden zum Umverteilen frei zu bekommen - nicht selten zu Gemeinden mit politisch einflussreichen Persönlichkeiten. Dass der Anteil der Strukturförderung zukünftig einen doppelt so hohen Anteil ausmachen soll, sowie Formulierungen wie "Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten" lassen die Gefahr einer willkürlichen Handhabung nicht kleiner erscheinen. Eine niederösterreichische Musikschullehrkraft hat im Diskussions-Forum vor vielen Jahren treffend beschrieben, welchen negativen Einfluss Entscheidungen, in die die davon Betroffenen nicht eingebunden werden, auf das Arbeitsklima, die Arbeitsplatzzufriedenheit und in weiterer Folge die Gesundheit und damit die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer hat:

https://414971.forumromanum.com/member/forum/entry.user_414971.2.1112046925.arbeitsplatz_un_zufriedenheit-niederoesterreichische_musikschul-lehrerinnen_und.html

Voriges Schuljahr hat die Medienberichterstattung über Missbrauchsfälle einige Auswüchse der strukturellen Probleme des NÖ Musikschulwesens sichtbar werden lassen. Statt jedoch auf die zu Tage getretenen Mängel zu reagieren und sich um Verbesserungen des Systems zu bemühen, bringen sowohl die bevorstehende Dienstrechtsreform als auch die geplanten Änderungen im Musikschulgesetz eine noch höhere 'Flexibilität' der Dienst- und Fördergeberseite und damit ein noch größeres Ausgeliefertsein der Dienstnehmer mit sich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass hinsichtlich der Qualifikation und Anforderung an Lehrkräfte in § 7 durch die Novelle keine Änderungen erfolgen. Die Höhe des variablen Förderanteils, der über die Erreichung von Indikatoren erlangt werden kann und die Qualitätssicherung gewährleistet, wird nunmehr bis zu 15% (statt der vorgesehenen 10 %) des errechneten Personalkostenanteils betragen.

- Die Stellungnahme des Österreichischen Musikrats lautet:

„In Übereinstimmung mit den Zielen der UNESCO (siehe 3. Weltkulturbericht 2022: „Kultur als öffentliches Gut“) und den Five Music Rights des Internationalen Musikrats (IMC) ist das Recht aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf kulturelle

Teilhabe (Lernen musikalischer Ausdruckformen, Zugang zu musikalischen Aktivitäten, Freiheit sich künstlerisch auszudrücken, ...) bei legislativen Maßnahmen auf allen Ebenen zu beachten.

Das aktuelle Programm der Österreichischen Bundesregierung formuliert diese Zielsetzung u.a. wie folgt:

- „Unterstützung der Entwicklung von Musikschulen zu gesamthaften Kunstschulen, um den österreichischen Nachwuchs im Bereich Kunst und Kultur sowie die weltweite Vorreiterrolle der österreichischen Kunst- und Musikuniversitäten zu fördern sowie eine Verschränkung mit dem Regelschulwesen (zu erzielen).

Damit werden drei wesentliche Punkte angesprochen:

- Zugang zu allen kulturellen Ausdrucksformen, Mischung der Künste
- Förderung von speziellen Begabungen
- Flächendeckende Erreichbarkeit des Angebots für alle Schülerinnen und Schüler

Die kulturpolitische Vision, für die sich der ÖMR stark macht, ist die einer breit gestreuten und für alle gut erreichbaren Kombination von Kulturzentren mit Musik- und Kunstschulen, in denen sowohl qualitativ hochwertiger Unterricht als auch Freiräume (Proberäume, Studios, Bibliotheken, ...) und Präsentationsmöglichkeiten angeboten werden. Dafür sollten in allen Gemeinden Niederösterreichs möglichst optimale organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden (Prinzip der Nahversorgung).

Am vorliegenden Gesetzesentwurf ist aus unserer Sicht auffällig:

§ 1 im Zusammenwirken mit § 3a:

Der Gesetzestext nennt als konstitutiv für eine Musikschule Fachbereiche im Bereich Musik, Tanz und Theater („darstellendes Spiel“). Eine „Musik- und Kunstschule“ kann auch Unterricht in bildender Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur anbieten. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv zu sehen.

Irritierend ist, dass in der Aufzählung der Fachbereiche, die eine Musikschule konstituieren, der Fachbereich „Musik erfinden: Komposition, Improvisation“ fehlt! Warum wird Musik hier ausschließlich als reproduktive Kunst verstanden und ihre grundlegende Funktion als Ausdrucksmittel nicht wahrgenommen, obwohl es gerade im Land NÖ gegenteilige Initiativen gibt? Der ÖMR etwa fördert gemeinsam mit INÖK und Musikfabrik seit rund 20 Jahren das MKM-Förderprogramm #Young Composers

mit gemeinsamem überregionalem Abschlusskonzert, das Land NÖ schreibt Wehbewerbe für kreatives Liederschreiben aus etc. Seitens der KOMU wurde 2017 der Lehrplan „Komposition“ eingerichtet, der – im Sinne der Idee von Musik- und Kunstschulen – auch viele interdisziplinäre Aspekte berücksichtigt und anregt. In diesem Lehrplan heißt es beispielsweise auf Seite 3:

„4. Ganzheitliche Pädagogik

Kompositionsunterricht als Ausdruck umfassender Entfaltung kreativen Potentials ist unabdingbar mit dem Einsatz unterschiedlicher Sinne (auditiv, visuell, taktil) und Emotionen verbunden. Ausgehend vom Hören (als Entwicklung einer inneren Klangvorstellung auf der Basis äußerer Höreindrücke) erfasst der Kompositionsunterricht den ganzen Menschen.

Diese Ganzheitlichkeit spiegelt sich im Kompositionsunterricht in Tätigkeiten wie Zuhören, Improvisieren, Schreiben (Komponieren, Arrangieren, ...), Musizieren, sich zu Musik bewegen, Konzerte besuchen/organisieren/programmieren, ... wider. In diesem Sinne ist auch die Herstellung von Bezügen zu verwandten Künsten wie Literatur, bildender Kunst, Theater, Tanz, ... im Rahmen des Kompositionsunterrichts anzustreben. Ein ganzheitlich orientierter Musikkunde-Unterricht als Vorkenntnis bzw. Begleitung unterstützt diesen Zugang optimal.“

Siehe dazu auch den Reader „Musik erfinden in Musikschulen“ (KOMU Website, pdf) Ziel der Weiterentwicklung der kulturellen Nahversorgung in Österreich sollte – im Sinne einer internationalen Vorreiter-Rolle als „Musikland“ – eine Verschränkung von Musik- und Kunstschulen nicht nur mit den unterschiedlichen Schulformen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sein. Auch Freiräume zur künstlerischen Betätigung sollten im Sinne von lebendigen und spartenübergreifenden Kulturzentren angeboten werden (z.B. Proberäume, Schreibwerkstätten, Bühnen etc.) und mit schulischen Einrichtungen kooperieren.

So wie der ÖMR fordert, dass in jeder Volksschule Musikunterricht lehrplangemäß stattfindet und zu diesem Zweck fachlich ausgebildete Lehrkräfte auch in mehreren Klassen eingesetzt werden sollen, ist auch sicherzustellen, dass die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen jeder Gemeinde entsprechend Zugang zu künstlerischer Betätigung auf lokaler Ebene haben.

Es wird zu beobachten sein, wie sich die geplante neue Bedingung einer Landesförderung (300 WSt) auf einzelne Standorte auswirken wird und ob diese Lösung tatsächlich im Sinne einer Sicherung der kulturellen Nahversorgung funktioniert. Zu große Cluster haben auch Nachteile hinsichtlich Überschaubarkeit, Wegstrecken der Lehrkräfte, Erreichbarkeit der Personen mit Leitungsfunktion, Koordinationsfragen zwischen Gemeinden, Kooperationen mit unterschiedlichen öffentlichen Schulen etc.

Die „Fünf Musikrechte“, proklamiert vom Internationalen Musikrat:

Alle Kinder und Erwachsene haben das Recht

- sich in aller Freiheit musikalisch auszudrücken
- musikalische Ausdrucksformen und Fähigkeiten zu erlernen
- auf Zugang zu musikalischen Aktivitäten: zur Teilnahme, zum Hören, zum musikalischen Schaffen und zur Information

Musikschaffende haben das Recht

- Sich als Künstler zu entwickeln und das Recht auf Kommunikation in allen Medien indem ihnen angemessene Einrichtungen zu ihrer Verfügung stehen
- auf angemessene Anerkennung und Vergütung für ihre Arbeit“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Orth lautet.

„§ 1 (2) Musikschulgröße

Wir ersuchen um konkrete, nachvollziehbare Vorgaben und Rahmenbedingungen, unter denen eine Zusammenlegung ablaufen soll. Es geht dabei um die Harmonisierung der unterschiedlichsten Bereiche, wie Schulgeld, Fächerspiegel, Schulordnungen usw.

§ 13 Förderung

Das geplante Fördermodell benötigt neben der Personalkostenförderung einen eindeutigen prozentuellen Aufteilungsschlüssel für die „Indikatoren-“, und die „Strukturförderung“ zur besseren Planbarkeit.

§ 16 (3)

Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. Zeitspanne zur Umstellung ist auf Grund der autonomen, dezentralen und vielfältigen NÖ Musikschulstruktur unrealistisch – es

benötigt mehr Zeit für eine sensible und umsichtige Vorbereitung von Verbandsgründungen und Betriebsübergängen.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Inkrafttreten wird um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der Joe Zawinul MS Gumpoldskirchen lautet:

„Förderrechtliche Änderungen

Parallel zur Umsetzung des neuen Dienstrechts, das am 01.01.2025 in Kraft treten soll, sind auch wesentliche und weitgreifende Änderungen im Musikschulgesetz und vermutlich im Musikschulplan vorgesehen:

Derzeit haben Niederösterreichische Musikschulen mit einer Größe von mindestens 100 Wochenstunden laut § 13 Musikschulgesetz Anspruch auf Förderungen durch das Land Niederösterreich. Durch eine schrittweise Anhebung von derzeit 100 auf geplant 350-400 Wochenstunden stehen in naher Zukunft unzählige Zusammenschlüsse zu großen Verbänden bevor. Dies wird eine Mehrbelastung für Lehrkräfte, Schüler*innen und ihre Eltern und höchstwahrscheinlich früher oder später eine Verringerung des Musikschul-Angebots mit sich bringen.

Sollten auf demselben Weg wie bei der Reduzierung des 50minütigen Einzelunterrichts (von 60 auf 45 % im Musikschulplan) tatsächlich verstärkter Gruppenunterricht eingeführt werden, vervielfacht sich nicht nur der organisatorische und pädagogische Vorbereitungs-Aufwand, vor allem könnte ein weit verbreiteter oder gar flächendeckender Gruppenunterricht verheerend auf die musikalische Qualität auswirken. Wenn Schüler*innen vor allem als Anfänger nicht mehr individuell betreut werden können, besteht die Gefahr, dass sie sich technische Fehler angewöhnen, die hinterher womöglich schwer korrigiert werden können. Außerdem gehen in inhomogenen Gruppen nicht selten die größten Talente als erstes verloren, da sie sich langweilen, während sie längst spielen können, was ihre Gruppen-Kolleg*innen noch öfters wiederholen müssen. Doch: Wie groß ist die Chance, eine halbwegs homogene Gruppe aus hinsichtlich Alter, Lernjahr, Begabung, Motivation und musikalischen Interessen zusammen passenden Schüler*innen zusammenstellen zu können?

Wenn sich schließlich bewahrheitet, dass am Grundprinzip der Landesförderung gerüttelt werden soll, den Gemeinden bei der Anstellung höher qualifizierter Lehrkräfte entsprechend mehr unter die Arme zu greifen, und die Gemeinden dadurch womöglich keinen Anreiz mehr hätten, Absolventen der einschlägigen Studienrichtungen anzustellen, wäre das wohl der Todesstoß für das nÖ Musikschulwesen. Da die geplante Dienstrechtsreform, in der alle Gehälter - außer jene der Musikschullehrenden - angehoben wurden, den Gemeinden viel Geld kosten wird, ist eine gewisse Sorge nicht von der Hand zu weisen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen. Zur angesprochenen Thematik des Gruppenunterrichts wird angemerkt, dass die gegenständlichen Änderungen zum Musikschulgesetz 2000, bis auf die Unterrichtsform in Kunstfächern gem. § 3a, keine konkreten Regelungen hinsichtlich des Gruppenunterrichts enthält. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass Gruppenunterricht auch Vorteile hinsichtlich der Reduktion von Wartelisten und der Leistbarkeit des Musikschulunterrichts mit sich bringen kann und auch ein Anreiz durch gemeinsames musizieren in der Peergroup vorhanden ist. Das Inkrafttreten der Novelle wird um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme der Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter der Region 15 (NÖ Ost) lautet:

„Stellungnahme zu „Musikschulen haben ein umfassendes Fächerangebot und mindestens 300 Wochenstunden Unterricht.“

Zusammenlegungen ab 300 Wochenstunden haben keine fachliche Grundlage - es wurden sogar vierstellige Zahlen in die Diskussion gebracht. Selbst die Verantwortlichen geben zu, dass sie nicht wissen, was das bedeutet und welche

Auswirkungen es haben wird. Die geplanten Maßnahmen würden die Schwelle zum Zugang des Angebots der Musikschulen noch weiter erhöhen.

Als Hauptargument für Zusammenlegungen wird angeführt, dass Lehrpersonal mit wenigen Stunden (z.B. Oboe) den Vorteil hätte, nur mehr einem Dienstgeber verpflichtet zu sein. Dieses Argument greift nur kurz, da manche nur einen geringen Vorteil hätten, es aber zu erhöhten Reisekosten kommen würde und dies auch aus ökologischer Sicht wenig sinnvoll erscheint. Bei genauerer Betrachtung wird dies jedoch dazu führen, dass es zu einem Kahlschlag beim Lehrpersonal kommt.

Zusammenlegungen führen dazu, dass es plötzlich z.B. drei Violoncello-Lehrende mit jeweils 8 Wochenstunden gibt. Das bedeutet drei Dienstposten für eine Lehrverpflichtung und es wird nicht lange dauern, bis sich in größeren Verbänden jemand findet, der das bereinigen möchte.

Unserer Berufsgruppe ist zu eigen, dass die wirklichen Profis meist selbst aktive Karrieren haben und diese Erfahrungen in den Musikschulunterricht einbringen. Teilzeitarbeit ist somit Bestandteil eines Systems, dass von breiter Expertise zeugt. Wenn alle nur in Vollbeschäftigung wären, hätten wir lauter Schreibtischtäter die vor dreißig Jahren das letzte Mal selbst musiziert haben.

Mag. Landsteiner hat bei der Sitzung am 19.10.2023 selbst eingestanden, dass die Sicherheit für Lehrende nur für ein Jahr gegeben ist - danach können jederzeit Änderungen am Stundenkontingent vorgenommen werden und Leiter:innen abberufen werden.

Weiters gibt es keine konkrete Aussage was mit den Überkontingenten an Wochenstunden passiert (derzeit 4000!! in NÖ)

Stellungnahme zum geplanten Gruppenunterricht:

Es ist beabsichtigt, einen Anreiz für Gruppenunterricht zu schaffen bzw. es wird befürchtet, dass der überwiegende Teil des Unterrichtes im Hauptfach (40 % ?) auf Grund des erhöhten finanziellen Drucks mehr in Großgruppen stattfindet.

Mündliche Aussagen bestätigen diese Befürchtung.

Die Diskussion um Gruppenunterricht wird bereits seit dreißig Jahren geführt - in den instrumentalen Hauptfächern mit Ausnahme von Fächern der elementaren Musikpädagogik, Klassenmusizieren und Kunstfächern ist der Gruppenunterricht nicht zielführend.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf obige Anmerkungen zum Gruppenunterricht darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme des Rektorats und des Senats der mdw – Universität für Musik und darstellendes Kunst Wien, lautet:

„Das Rektorat und der Senat der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nehmen zu den Entwürfen des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 sowie zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 wie folgt Stellung: Musikschullehrer_innen sind in wesentlichem Ausmaß für die Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten an zukünftige Generationen sowie für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Musikstandortes Niederösterreich verantwortlich. Auf Gemeindeebene prägen sie in einem hohen Ausmaß auch das kulturelle Leben (vgl. Studie Arbeitsplatz Musikschule NÖ, wonach sich 78 % der niederösterreichischen Musikschullehrer_innen zusätzlich unbezahlt in niederösterreichischen Gemeinden kulturell betätigen). Zukünftige Musikschullehrer_innen durchlaufen ein mehrjähriges Studium an der mdw und erwerben dadurch essentielle künstlerische und pädagogische Fähigkeiten für ihre spätere berufliche Tätigkeit an Musikschulen. Ein in Hinblick auf diese lange und intensive Ausbildung angemessenes Dienstrecht ist im Sinne einer Wertschätzung und Anerkennung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeiten erforderlich. Der derzeitige Entwurf des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 beinhaltet Änderungen ...(*...betrifft nicht die gegenständliche Novelle...*)

Die vorgesehene Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000, insbesondere die weitgehende Abschaffung des aktuellen Fördermodells, zieht die Sorge nach sich, dass sich dies negativ auf die langjährig aufgebaute künstlerisch-pädagogische Qualität auswirken wird. Die vereinheitlichte Förderung anhand eines fixen Prozentsatzes der Personalkosten von Lehrenden, unabhängig vom jeweiligen akademischen Abschluss, könnte dazu führen, dass hochqualifizierte Musikschullehrer_innen aus Kostengründen anderen, weniger qualifizierten Bewerber_innen im Bewerbungsprozess unterliegen und somit ein erheblicher Qualitätsverlust einhergeht. In weiterer Folge könnte auch der Anreiz, betreffende Studien abzuschließen, sinken. Eine differenzierte Förderung nach

Verwendungsgruppen wäre in Hinblick auf den Erhalt der hohen fachlichen Qualität wünschenswert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entwürfe des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 sowie der Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 in den erwähnten Bereichen eine nachhaltige Reformierung vermissen lassen. Es ist zu befürchten, dass sich dies in einem Attraktivitätsverlust für den Musikschulstandort Niederösterreich auswirken wird.

Das Rektorat und der Senat der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien empfehlen daher eine Überarbeitung der genannten Entwurfsteile und die Schaffung eines die fachlichen Qualitäten von Absolvent_innen anerkennenden Dienstrechtes sowie eines qualitätsorientierten Fördermodells.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe des Förderanteils, der über die Erreichung/Einhaltung von Indikatoren erlangt werden kann und der die Qualitätssicherung gewährleistet, wird von 10 % auf bis zu 15 % der anrechenbaren Personalkosten angehoben.

- Die Stellungnahme der Bundes-Interessenvertretung Musikschullehrende Österreich lautet:

„Die Bundes-Interessenvertretung Musikschullehrende Österreich ist ein Zusammenschluss der führenden Personalvertreter:innen und Betriebsratsvorsitzenden aller österreichischen Musikschulwerke.

In großer Sorge beobachten wir die jüngsten Entwicklungen im niederösterreichischen Musikschulwesen. Die geplante Dienstrechtsreform wird den Beruf der Musikschullehrkraft für unsere Kolleginnen und Kollegen in Niederösterreich, die verdienstmäßig, vertraglich und hinsichtlich vieler Rahmenbedingungen ohnehin schon jetzt benachteiligt sind, zunehmend unattraktiv machen. Die Musikschulgesetz-Novelle wird nicht nur zu dieser Entwicklung beitragen, sondern die Qualität der musikalischen Bildung in NÖ noch massiver und direkter gefährden. Es besteht die Gefahr, dass ein ganzer Zweig des Bildungssystems nachhaltig geschädigt wird, was auch gravierende Auswirkungen auf die Möglichkeit qualifizierter Ausbildungen (wie unser auf der ganzen Welt

angesehenes Musikstudium) und in letzter Konsequenz auf die gesamte Kulturlandschaft des Musiklandes Österreich haben wird.

Um nur einige Missstände anzusprechen, halten wir die fehlende Einkommens- und Arbeitsplatzsicherheit für problematisch.

... *(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)*

Auch die Zusammenlegung und Vergrößerung der Musikschulverbände wird in ländlicheren Gegenden mit geringerer Bevölkerungsdichte zu höherer Arbeitsbelastung führen – allein schon durch noch mehr Standorte und noch weitere Wegstrecken.

Die beiden Gesetzesentwürfe sind generell nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern entfalten vor allem in Kombination zueinander ihre verheerende Wirkung:

Wie in den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen des Musikschulgesetzes ausgeführt, hat das bisherige Punktwertsystem der Landesförderung eine Steigerung der Unterrichtsqualität durch den Einsatz höher qualifizierter Lehrkräfte erreicht. Nun soll dieses Fördersystem abgeschafft werden. Gleichzeitig ist im zukünftigen Dienstrecht nicht gewährleistet, dass jemand, der in einer Musikschule unterrichtet, eine entsprechend qualifizierte Ausbildung dafür haben muss. Somit kommt zum ohnehin schon bevorstehenden Lehrermangel und der fehlenden Perspektive, ALS akademisch ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen an einer niederösterreichischen Musikschule angemessen entlohnt zu werden und faire Arbeitsbedingungen vorzufinden, auch noch die Befürchtung, dass die Gemeinden ohne entsprechenden Finanzierungs-Anreiz überhaupt keine ausgebildeten Lehrkräfte mehr anstellen werden.

Wenn dann womöglich – wie bereits angekündigt – auch noch Gruppenunterricht von Kunstfächern auf Gesangs- und Instrumental-Unterricht ausgeweitet oder gar für manche Unterrichtsfächer oder Altersgruppen flächendeckend eingeführt werden sollte, wird dadurch erschwert bis verunmöglicht, musikalisch-technische Grundlagen in der nötigen Qualität zu erwerben. Dann wird das musikalische Niveau rapide abstürzen und nicht mehr viel Nachwuchs aus dem niederösterreichischen Musikschulwesen kommen – weder für die weltweit berühmten österreichischen Musikuniversitäten noch für Musikvereine, Chöre, Orchester, Bands usw.

Wir ersuchen daher dringend, sowohl die Bestimmungen für Musikschullehrkräfte in der Dienstrechtsreform als auch die geplanten Änderungen im Musikschulgesetz grundlegend zu überdenken und die Qualität der musikalischen Ausbildung im Musikland Österreich weiterhin zu sichern! Die Förderung unserer Kinder und Jugendlichen in kreativen Fächern wie der Musik IST für unsere Gesellschaft von größerer Bedeutung denn je. Eine qualifizierte musikalische Ausbildung fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Kompetenz und die Kreativität für Entwicklungsprozesse jeder Art.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stellungnahme der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst, Bereich Musikpädagogik, lautet:

„Die Institutsleiter_innen, die Studiendekanin und die Studienkommissionsvorsitzenden der musikpädagogischen Studienrichtungen der mdw nehmen zu den Entwürfen des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 sowie zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 wie folgt Stellung:

Niederösterreich hat sich in den letzten 23 Jahren als repräsentative Kulturlandschaft etabliert, was sich nicht nur durch heimische Künstler_innen in ihrer Konzerttätigkeit, sondern auch durch rege und qualitätsvolle Vereinstätigkeiten zeigt. Den Musikschulen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: Als regionale Kunst- und Kultureinrichtungen bilden sie einen vitalen Teil dieser Kulturlandschaft. Als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung stellen sie den Nährboden für die nachhaltige Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft dar.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sollen das bestehende Dienstrecht modernisieren und neue Strukturmöglichkeiten für die Musikschulen in Niederösterreich schaffen. Umso bedauerlicher erscheinen einige Änderungen in den vorliegenden Gesetzesnovellen des NÖ Musikschulgesetzes und des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes, die sich massiv sowohl auf die universitäre Ausbildung als auch auf die Qualität und Attraktivität des derzeitigen Berufsalltages von Musikschullehrenden auswirken.

Betreff: NÖ Musikschulgesetzes

1. Es ist zu befürchten, dass die Abschaffung des derzeitigen Fördermodells nach einem Punktesystem zur Stagnation und in weiterer Folge zum Verlust der nun langjährig aufgebauten künstlerisch-pädagogischen Qualität führt. Erfolgt die Anstellung nicht nach an der Ausbildung der Lehrenden orientierten Qualitätskriterien, wird die Entscheidung entsprechend der budgetären Lage der Gemeinden willkürlich gefällt. Der Abschluss des höchsten akademischen Grades stellt für die Gemeinde die kostenaufwändigste Anstellung dar und führt somit zu schlechteren Ausgangsbedingungen im Bewerbungsverfahren. Durch die vereinheitlichte Förderung des gesamten Personalstandes ist zu erwarten, dass weniger qualifizierte Arbeitskräfte hochqualifizierten vorgezogen werden, was einen massiven Qualitätsrückschritt in den kommenden Jahren zur Folge hätte. Eine der Qualität entsprechende Differenzierung der Förderung nach Verwendungsgruppe wäre wünschenswert.

2. Zusammenlegung der Musikschulen aufgrund des neuen Fördersystems: Die Bestimmungen zum Betriebsübergang §5 (1) des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes lässt bzgl. der Überleitung von Vertragsbediensteten ins neue Dienstrecht, deren Dienstverhältnis älter als 2022 ist, einen Interpretationsspielraum zu. Eine Präzisierung, wie im §121 Optionsrecht für Vertragsbedienstete von 2022 bis 2023, würde Klarheit schaffen.

Betreff: Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz

... (betrifft nicht die gegenständliche Novelle)

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise umgesetzt. Die Höhe des Förderanteils, der über die Erreichung/Einhaltung von Indikatoren erlangt werden kann und die Qualitätssicherung gewährleistet, wird nun bis zu 15 % (statt der vorgesehenen 10 %) der errechneten förderbaren Personalkosten betragen.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Mit dem NÖ Musikschulgesetz 2000 wurde ein Fördergesetz formuliert, das darum bemüht war, die Qualität der musikalischen Ausbildung in Niederösterreich zu verbessern, was aus meiner Sicht auch dringend notwendig war. Das Fördergesetz des Landes NÖ leitete eine unbedingt notwendige Wende ein und sorgte dafür, dass

bestens ausgebildete Lehrkräfte auch endlich die für ihr Berufsleben in einer nö. Musikschule notwendigen Arbeitsbedingungen vorfinden.

Als in meiner Jugend im Rahmen des Instrumentalunterrichts bei mir eine musische Begabung festgestellt wurde und die Weichen für ein Instrumentalstudium gestellt wurden, war ich gezwungen, teuren Privatunterricht zu nehmen. Anders hätte ich weder die entsprechende Förderung noch die notwendige instrumentale Qualifikation bekommen, um mit Studienbewerber:innen aus dem Ausland mithalten zu können.

Als ich in den 90er-Jahren mein Musikstudium beendete, waren die Arbeitsbedingungen in nö. Musikschulen teilweise eine Katastrophe. Ich unterrichtete z.B. mit einem Werkvertrag in einem teils ungeheizten, sehr schmutzigen Raum einer nö. Musikschule und musste nach jedem Krankenstand meinen Schüler:innen die durch Krankheit versäumten Stunden bar zurückzahlen. Alle Unterrichtsmaterialien musste ich selbst finanzieren. Jahrelang habe ich als Querflötenpädagogin mein privates Keyboard für den Unterricht zur Verfügung gestellt, damit meine Schüler:innen die so wichtige Harmoniebegleitung regelmäßig erfahren können. Bedingt durch die schlechte Infrastruktur habe ich so manchen Spätabend vollbe- packt mit meinen Musikschulmaterialien und meinem Instrument an einer verschneiten Bushaltestelle frierend (manchmal auch vergeblich) auf einen stündlich fahrenden öffentlichen Autobus gewartet.

Eine Musikschulkollegin, die das Magister-IGP-Studium Flöte zur Gänze absolviert hatte, musste um jede Querflötenstunde in ihrer nö. Musikschule kämpfen, weil ein Polizist der Gemeinde und eine Friseurin (beide ohne jegliche instrumentale Ausbildung, sondern lediglich mit eigenen Instrumentalkenntnissen aus ihrer Musikschulzeit) des Ortes Unterrichtsstunden für sich beanspruchten. Das Ergebnis dieses „Unterrichtes“ war natürlich aus fachlicher Sicht katastrophal und ohne Zukunftsperspektive, da die entsprechenden Schüler:innen zwar Querflöte spielten, aber keinerlei fundierte Basis vermittelt bekamen und alles dem Zufall überlassen wurde (Flötenansatz, -haltung, -artikulation, Atemtechnik,...). Ab einem gewissen Lernzeitpunkt lassen sich solche falsch eingelernten Muster auch nicht mehr verändern.

Bezugnehmend auf meine Erfahrungswerte und die geplanten Änderungen möchte ich einige Aspekte hervorheben und ersuche um Berücksichtigung:

Die Streichung des Punktwertsystems (§ 13) ist aus meiner Sicht ein folgenschwerer Fehler. Weniger bildungs- bzw. kulturaffine Bürgermeister:innen werden das z.B. zum Anlass nehmen, ein Sparprogramm zu fahren und weniger qualifizierte Lehrkräfte sehr zum Nachteil der betroffenen Schüler:innen zu beschäftigen. Schon das neue Dienst- und Besoldungsrecht zeigt, wie wenig Wertschätzung das Land NÖ für Musikschullehrkräfte übrig hat, die Streichung des Punktwertsystems wird hier weiteren Schaden anrichten. Wenn es in der Zukunft keinerlei Anreiz gibt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen, wird es sicherlich dazu kommen, dass solche Dienstposten dann gar nicht erst vorgesehen werden. Das wird irgendwann zur Folge haben, dass hochqualifizierte Lehrkräfte wegen der geringeren Bezahlung in andere Bundesländer abwandern oder sogar von Anfang an einen anderen Beruf erlernen (wie es jetzt bereits der Fall ist) Ich kenne zahlreiche nÖ Lehrkräfte, die sich mit allen Kräften darum bemühen, im oberösterreichischen Musikschulsystem Fuß zu fassen. Dieser Trend wird sich weiter verstärken. Die Folgen dieser politischen Weichen werden sich erst in einigen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten bemerkbar machen und sie werden dafür sorgen, dass Niederösterreich mit den anderen Bundesländern niveaumäßig nicht mehr mithalten kann.

Schwammige bzw. vage Formulierungen laden dazu ein, je nach Bedarf interpretiert zu werden: Erfordernisse für Lehrkräfte und Leiter (§ 7) *"Für den von ihnen erteilten Unterricht, insbesondere für die jeweilige Ausbildungsstufe, ist eine ausreichende künstlerische und pädagogische Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen; dabei sind auch ausländische Studienabschlüsse anzuerkennen, wenn diese auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation den inländischen Studienabschlüssen gleichwertig sind."* (Abs. 2) Da ein Großteil der Verantwortung für das Musikschulwesen in NÖ in den Händen der Gemeinde(verbände) liegt, muss es ein politisches Anliegen sein, die gleichbleibend hohe Qualifikation der Lehrkräfte zu schützen. Wenn dies nun nicht mehr über ein Fördersystem gesteuert wird, muss in irgendeiner anderen Form gewährleistet sein, dass keine Musikschullehrkräfte ohne entsprechende einschlägige Ausbildung angestellt werden dürfen und dass hohe Qualifikationen auch bevorzugt UND

entsprechend entlohnt werden. Es darf kein Lohndumping auf Kosten der Kinder und Jugendlichen geben!

Dass auch im Musikschulbereich ein Lehrkräftemangel droht, ist mittlerweile keine Fiktion mehr, sondern bereits eine Tatsache. Verschlechtern sich hier die Arbeitsbedingungen, wird diese Entwicklung rapide vorangetrieben.

Die geplante neue Förderung besteht zwar nicht nur aus dem fixen Drittel des Landes, sondern auch aus "einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung" (§ 13 Abs. 1), aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geht allerdings nirgends hervor, aus welchen Bestandteilen sich die formulierten Förderkriterien zusammensetzen und welchen Prozentsatz jeweils welche "Indikatoren" ausmachen sollen.

... (Teile der Stellungnahme wurden unter II. den Paragraphen zugeordnet)...

Die Erwachsenenregelung z.B. ist ein gutes Beispiel für einen Widerspruch, der „schöne Worte“ und deren fehlende Umsetzung zeigt. In *"Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2"* steht, dass die Musikschule allen Altersgruppen offenstehen soll (*"Die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, wobei die Musikschulen als pädagogisch hochwertige Bildungseinrichtungen und Zentren für eine sinnerfüllte, kreative und gemeinschaftliche Lebensgestaltung allen Altersgruppen offenstehen."*) Tatsache ist jedoch, dass die ins Musikschulgesetz übernommene Erwachsenenregelung eine Landesförderung *"ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr"* (siehe § 12 Abs. 2) vorsieht. Was ist die Folge davon? Dass Erwachsene in vielen Musikschul(verbände)n keinen Platz mehr finden. Nur eine der zahlreichen Auswirkungen davon ist, dass Erwachsene in Orchestern, Ensembles, im Chor usw. fehlen.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Höhe des Förderanteils, der über die Erreichung/Einhaltung von Indikatoren erlangt werden kann und die Qualitätssicherung gewährleistet, wird nun 15 % (statt der vorgesehenen 10 %) des errechneten Personalkostenanteils betragen. Zur angesprochenen Thematik des

Gruppenunterrichts wird angemerkt, dass die gegenständlichen Änderungen zum Musikschulgesetz 2000, bis auf die Unterrichtsform in Kunstfächern gem. § 3a, keine konkreten Regelungen hinsichtlich des Gruppenunterrichts enthält. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass Gruppenunterricht auch Vorteile hinsichtlich der Reduktion von Wartelisten und der Leistbarkeit des Musikschulunterrichts mit sich bringen kann und auch ein Anreiz durch gemeinsames musizieren in der Peergroup vorhanden ist. Das Inkrafttreten der Novelle wurde um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme des Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Mostviertel lautet:

„Durch die Aufnahme der Kunstschulen, könnten die Musikschulen nicht mehr den Auflagen des Privatschulgesetzes entsprechen. Die Folge wäre der Verlust des Privatschulstatus. Laut Musikschulgesetz werden vom Land ausschließlich Musikschulen nach dem Privatschulgesetz gefördert. Was wiederum zur Folge hätte, dass laut Gesetz keine Landesförderung mehr ausbezahlt werden darf.

Landesförderung

Die Landesförderung besteht in Zukunft aus einem fixen prozentuellen Förderanteil an den errechneten Personalkosten je Lehrperson plus Basisförderung, einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung.

Das heißt, eine Musikschule mit in Zukunft über 300 Wochenstunden bekommt maximal 80 % der Förderung verbindlich, die Basisförderung inbegriffen, und KANN zusätzlich 10 % Strukturförderung und 10 % variablen Förderanteil bekommen.

- Aktuell werden 100 % der Landesförderung nach dem Punktesystem gemäß den unterrichteten Einheiten ohne Auflagen ausbezahlt und die Strukturförderung (z.B. Talente) war ON TOP, also zusätzlich.

Nun wird die Strukturförderung in die Gesamtförderung inkludiert und ein Teil wird in eine flexible Förderung mit derzeit noch undefinierten Bedingungen umgewandelt. Strukturförderung und Indikatoren können, als flexibler Teil in der vormals verbindlichen Gesamtförderung, zu einer möglichen Kürzung der Landesförderung von bis zu 20 % führen.

- Die Indikatoren werden vom Musikschulbeirat festgelegt. Diese sind als Werkzeug zur Verbesserung mancher Musikschulregionen vorteilhaft, können aber auch willkürlich für Kürzungen verwendet werden. Im Moment fehlt die Planungssicherheit!
- Die Aufnahme von Kunstfächern in die Musikschulförderung des Landes ist positiv. Jedoch scheint diese Kunstförderung dann in den gesamten, gedeckelten Fördereinheiten inbegriffen zu sein. Je nach Kunstanteil bedeutet dies eine entsprechende Kürzung der Förderung für Musikfächer.
- Ebenso ist die zukünftig angedachte Förderung von Verwaltungsaufwand und Dienstreisen zu begrüßen. Jedoch führt auch diese Änderung, sofern innerhalb der Gesamtförderung, zu einer Kürzung oder Umschichtung der Musikförderung.
- Förderung tatsächliche Personalkosten

Der verbindliche Anteil der künftigen Landesförderung exklusive Basisförderung, also das Drittel der tatsächlichen Personalkosten (knapp 80 % der Gesamtförderung – Höhe Basisförderung unbekannt) entsprechen im Vergleich der letzten drei Jahre etwa 80-83 % der jeweiligen Gesamtförderhöhe.

Dies bedeutet, dass es, sofern man die zusätzlich möglichen 20 % (Strukturförderung und variabler Förderanteil) erhält, in etwa bei der aktuellen Landesförderhöhe bleibt.

Vergleicht man aber ausschließlich die Personalkosten ergibt sich für die Gemeinden/die Musikschulverbände folgende Kostenverschiebung zum Punktesystem:

- MS4-Lehrpersonal – für Gemeinde/Musikschulverband um durchschnittlich 18 % billiger.
- MS3-Lehrpersonal – für Gemeinde/Musikschulverband um durchschnittlich 5 % teurer.
- MS2-Lehrpersonal – für Gemeinde/Musikschulverband um durchschnittlich 29 % teurer.
- MS1 Lehrpersonal – für Gemeinde/Musikschulverband um durchschnittlich 50 % teurer.

Beim aktuellen System der Landesförderung für Musikschulen nach dem Punktwert werden höher qualifizierte Lehrende vom Land NÖ im Vergleich besser gefördert als nicht oder weniger qualifizierte. MS1 Angestellte kommen einer Gemeinde/einem Musikschulverband also tatsächlich am günstigsten. Das war und ist für

Gemeinden/Musikschulverbände ein wesentlicher Anreiz gut ausgebildetes Lehrpersonal anzustellen. Durch die Änderung des NÖ Musikschulgesetzes und eben der Umstellung des Förderprinzips verlieren Gemeinden/Musikschulverbände genau diesen Anreiz und eine Beschäftigung von weniger qualifiziertem Personal, sprich eine qualitative Orientierung nach unten ist zu befürchten.

Überstellung in höhere Entlohnungsgruppen

Die Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe war und ist eine Kann-Bestimmung im NÖ GVBG 1976 sowie im NÖ GBG 2025.

Durch die Verschiebung der Personalkosten für besser qualifizierte MS-Lehrende in Richtung Gemeinden/Musikschulverbände wird das schwerwiegende Argument gegenüber der Regionalpolitik, aufgrund der besseren Landesförderung hauptsächlich besser qualifiziertes Personal anzustellen, außer Kraft gesetzt.

Diese gesetzliche Kann-Bestimmung als Basis könnte eine Nichtanrechnung von Studienabschlüssen und Einreihung in niedrigere Entlohnungsgruppen zur Folge haben. Das würde in unserem Gebiet die Personalfucht nach OÖ noch mehr vorantreiben und eine Verschlechterung der Qualität an NÖ Musikschulen bedeuten.

Aufnahme Auswärtiger

Im § 12 wird ein neuer Abs. 9 angefügt:

- Gesetzliche Verpflichtung der Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, wenn die jeweilige Wohngemeinde keine durch das Land geförderte Musikschule führt.
- Gesetzliche Verpflichtung der Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, wenn das entsprechende Fach nicht in der, durch das Land geförderten, eigenen Musikschule der jeweiligen Wohngemeinde angeboten wird.

Bei gedeckelten, geförderten Unterrichtsstunden durch das Land NÖ ist eine solche gesetzliche Verpflichtung unverständlich. Darüber hinaus vermittelt diese Verpflichtung eine Begünstigung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gegenüber den gemeinde- oder verbandseigenen Kindern und Jugendlichen – Stichwort: Warteliste.“

***Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
Die Höhe des Förderanteils, der über die Erreichung/Einhaltung von***

Indikatoren erlangt werden kann und die Qualitätssicherung gewährleistet, wurde von 10 % auf 15 % der anrechenbaren Personalkosten angehoben. Das neue Fördermodell gewährleistet hinsichtlich des fixen Personalkostenanteils, wodurch auch die Valorisierung automatisch abgedeckt ist, eine hohe Planungssicherheit. Die Regelung für auswärtige Schülerinnen und Schüler ist nicht neu, sie wurde aus Gründen der Systematik von § 13 Abs. 1 in § 12 Abs. 9 „verlegt“.

- Stellungnahme des Leiters der Musikschule Korneuburg:

„Mindestgröße einer Musikschule – 300 gef. Wochenstunden

Von den insgesamt 125 Musikschulen in NÖ liegen 86 Musikschulen unter der 300-Wochenstunden Hürde. Dies würde somit für knapp 70% aller Musikschulen eine Änderung bedeuten in Form von Zusammenlegungen oder Zusammenführungen in Gemeindeverbänden.

Für eine Schülerin / einen Schüler bietet die Anhebung der Förderungswürdigkeit von 100 auf 300 Stunden keinerlei Vorteile, weder organisatorisch noch in der Qualität der musikalischen Ausbildung.

Die Musikschulen in NÖ bieten regional jene Fächer an, die nachgefragt sind und die z.B. für den Nachwuchs in einer Blasmusikkapelle gebraucht werden. Dabei können regional Unterschiede entstanden sein, die in Zusammenarbeit mit der örtlichen Musikschule, den Blasmusiken und den Volksschulen fruchtbringend gestaltet werden und genauso benötigt werden.

Um ein Instrumentenfach in einer anderen Gemeinde besuchen zu können, ist eine simple Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden erforderlich – diese Zusicherung eines Ausbildungsplatzes wurde im vorliegenden Entwurf zum Musikschulgesetz bereits festgehalten.

Darüber hinaus braucht es dafür keine Zusammenlegungen oder die Gründungen von Gemeindeverbänden oder großartige Umstrukturierung. Eine Weiterverrechnung der Kosten ist auch bisher bereits möglich und erfolgt in vielen anderen Haushaltsposten.

Gemäß § 3a sollen kleinere Musikschulen zusammengelegt werden und daraus folglich die Musikschulleiterinnen offenbar abberufen werden. Von diesen

Veränderungen sind 86 der 125 Schulen betroffen. Es ist eine gesetzliche Regelung für die bestehenden Leiterinnen vorzusehen. Sie sollen zu gleichen Konditionen als Standortkoordinatoren weitergeführt werden – zu gleichen Bezügen, zu gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen (Absetzstunden + Förderung der Stunden) weiterbeschäftigt werden. Das Land NÖ hat mit der Änderung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine standesgemäße Versorgung der bestehenden Leiterinnen Sorge zu tragen.

Insgesamt werden lt. Musikschulplan 2023/24 aktuell 31.731 Wochenstunden gefördert.

86 Musikschulen liegen unter 300 geförderte Wochenstunden – dies sind 14.639 WoStu

39 Musikschulen erfüllen die Vorgaben mit 300 WoStd. – diese sind gesamt 17.092 WoStu

Rechnet man nun die 14.639 Wochenstunden durch die Mindestanzahl von 300 WoStu – verbleiben nur mehr 48 Musikschulen, anstelle von 86 Standorte. Es braucht eine rechtlich verbindliche Zusage für die Weiterführung der bisherigen Musikschulleiterinnen als Standortkoordinatorinnen.

Es ist gänzlich unverständlich, warum Musikschulbetriebe unter 300 geförderten Wochenstunden zusammengelegt werden sollen.

Ein berechtigter Vergleich: Geht man bei einer Volksschulklasse von 23

Wochenstunden aus, so entspräche eine Musikschule mit 300 Wochenstunden einer Volksschule mit 13 Klassen! Genau solche Musikschulen in vergleichbarer Größe/Wochenstundenanzahl sollen aber nun zusammengelegt werden. Die ist weder für Bürgerinnen und Bürger und vor allem nicht für die Eltern nachvollziehbar. Weder für Schülerinnen noch für Eltern oder Lehrerinnen ergibt sich daraus ein messbarer Vorteil!

Es ist nachvollziehbar, dass sehr kleine Standorte zusammengeführt werden sollen; dies betrifft vor allem Musikschulen in ruralen Lagen. Dort sind Zusammenschlüsse/Gemeindeverbände ohnehin bereits erfolgt. Dies aber nicht aus einer gesetzlichen Vorgabe heraus, sondern aus der regional bestehenden Kooperation im Kleinregionsraum.

Musikschulen in urbanen Lagen - bieten bereits jetzt - auch wenn sie weniger als 300 geförderte Wochenstunden haben - ein breites Fächerangebot und qualitativ hochwertige Ausbildung an.

Beispiel Musikschule Korneuburg:

- Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht
- Über 30 Fächer, Ensembles, Orchester, Bands
- Schülerinnen auf Mangelinstrumenten wie Oboe, Tuba, Harfe
- Moderne Fächer wie Musikproduktion, Tontechnik,..
- Warteliste
- Homepage, facebook, twitter
- Online-Anmeldung
- Kooperation mit den Volksschulen
- Blasmusik als Ergänzungsfach; enge Zusammenarbeit mit der Stadtkappelle
- seit mehr als 15 Jahren Teilnehmerinnen bei prima la musica
- Teilnehmerinnen beim Bundeswettbewerb
- Stepptanzklassen: großartige Wettbewerbe bis zum World Dance Masters jedes Jahr
- Kurse für Kleinkinder, Früherziehung, Kindertanz, Ballett, Hip Hop
- Theater- und Musickurse
- Sommermusiktage in den Ferien
- Theoriekurse für alle Stufen
- Zahlreiche, mit Auszeichnung absolvierte Abschlussprüfungen
- Eigene Big Band

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Zusammenlegung oder Zusammenführung zu einem Gemeindeverband. Die Musikschule Korneuburg bietet ausgezeichnete Ausbildungsqualität, moderne Ergänzungsfächer, Ensembles, Band- u. Orchesterspiel und bringt jedes Jahr erfolgreiche Teilnehmerinnen bei den Musik- und Tanzwettbewerben hervor.

Der Schulerhalter der Musikschule Korneuburg ist ein eingetragener Verein, der die Schule vorbildlich und wirtschaftlich führt. Der Verein wurde vor 60 Jahren gegründet und führt seit 55 Jahren diese Musikschule erfolgreich. Die Musikschule ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und erfüllt sämtliche rechtlichen wie

wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen, laufenden Musikschulbetrieb. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, warum ein Verein - welcher die Schule seit Jahrzehnten hervorragend führt - in Zukunft nicht mehr der Schulerhalter sein darf.

Die Musikschule des Vereins der Korneuburger Musikfreunde bietet in Kooperation mit den Volksschulen Bläser- und Streicherklassen an und stellt dafür Leihinstrumente aus dem eigenen Bestand zur Verfügung. Aufgenommene Musikschülerinnen können Leihinstrumente zu günstigen Tarifen auf die Dauer ihrer Ausbildung leihen. Der Schulerhalter, der Verein der Korneuburger Musikfreunde besitzt eine hochwertige und breite Instrumente-Ausstattung, vom Flügel bis zu E-Pianos, Instrumente in verschiedenen Baugrößen z.B. $\frac{1}{4}$ Violine und $\frac{1}{4}$ Kontrabass, zahlreiche Blasinstrumente in unterschiedlichen Tonarten, ein breites Spektrum an Schlagwerkinstrumenten wie Marimben, Vibraphon und Pauken bis zum e-Mallet, sowie auch historische Instrumente.

Die Privatschule mit Öffentlichkeitsrechts (Musikschule Korneuburg) verfügt über alle Anforderungen zur Vermittlung einer hochwertigen und breit gefächerten musikalischen Ausbildung gemäß dem Musikschulentwicklungskonzept. (NÖ LGBl. Nr. 47/2017)

Auf die Förderung gemäß Musikschulgesetz besteht ein Rechtsanspruch. Jede Musikschule, die die Voraussetzungen in ihrer Ausbildung und Qualität erfüllt, hat Anspruch auf die Fördermittel des Landes NÖ. Eine Änderung der Förderbedingungen bzw. Streichung dieser für Privatschulen stellt einen unverhältnismäßigen Einschnitt in einen gut funktionierenden Wirtschaftsbetrieb dar.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass derzeit nur noch zwei Musikschulen im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000 als Verein geführt werden. Es soll nun eine Einheitlichkeit der Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern hergestellt werden, einerseits hinsichtlich der Gebarungskontrolle und andererseits auch betreffend das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, wonach Gemeinden und Gemeindeverbände als Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, unterstützt werden.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Donauland lautet:

„Als Betroffener des Musikschulgesetzes NEU, wie es derzeit vorliegt, möchte ich festhalten, dass dieses Gesetz aus meiner Sicht, obwohl es auch einige sinnvolle Änderungen enthält, durch viele (unüberlegte?) Maßnahmen zu einer massiven Verschlechterung des niederösterreichischen Musikschulwesens führen würde. Vor allem die geplanten Zusammenlegungen von bestehenden Musikschulen und Musikschulverbänden halte ich für überaus problematisch.

Das hohe Ziel einer Reform müsste doch immerhin sein, dass „jedes Kind im Kulturland Niederösterreich in Zukunft einen Platz in der Musikschule haben können soll“, wie im Zuge der Diskussion auch mehrmals zu hören war.

Wie man das aber durch Zusammenlegungen von Musikschulen erreichen will, ist mir schleierhaft.

Dazu ein Beispiel:

Gesetzt den Fall man legt Musikschule A (3 Gemeinden) mit 140 geförderten Wochenstunden zusammen mit Musikschule B (5 Gemeinden), welche über 200 geförderte Stunden verfügt.

Man erhält dann den MS-Verband AB mit 8 Gemeinden und 340 geförderten Wochenstunden.

Im Umland dieses Verband befinden sich aber mindestens weitere 8 andere Gemeinden, die nicht zum MS-Verband gehören. Der neue MS Verband AB hätte aber laut Förderkriterien die Verpflichtung, Schüler aus diesen externen Gemeinden mitzubetreuen! Wie soll man sich das vorstellen?

Die geförderten Wochenstunden werden wohl nicht mehr, auch nicht, wenn umliegende Gemeindefür den Verband beitreten möchten (was aber meist nicht der Fall sein wird). Die Raumsituation im neuen AB Verband ist aber schon mit den eigenen Leuten angespannt...

Es wird also unmöglich oder zumindest fast unmöglich sein, Schülerinnen „von außen“ aufzunehmen!

Wenn man sich überlegt, wie denn diese Zusammenlegung funktionieren soll, stößt man abermals auf erhebliche Probleme. Hatten doch die vorher gewachsenen Verbände A und B nicht nur unterschiedliche räumliche Bedingungen, nein auch die Schulgeldtarife waren völlig verschieden.

Während sich das räumliche Problem mit gutem Willen eventuell (der Teufel liegt im Detail) noch lösen ließe, ist das Problem der unterschiedlichen Tarife aus meiner Sicht riesig und eigentlich unlösbar! Der in der Diskussion gefallene Vorschlag, man könnte die unterschiedlichen Tarife ja beibehalten, würde natürlich zu absehbaren Verwerfungen im neuen Verband führen.

Kollegin Martina Glatz hat diese Situation schon eloquent skizziert:

„Faktoren wie zunehmend um sich greifende ganztägige Schulformen, die uns die Stundeneinteilung erschweren, Schüler, die sich abmelden, weil ihre Eltern die weiten Strecken in den großen Verbänden nicht mehr bewältigen können oder wollen, sowie die steigende Arbeitsbelastung für die Lehrkräfte aufgrund der Vermehrung der Standorte, die zusätzliche und mitunter lange Fahrzeiten, eine Potenzierung der organisatorischen Belastung und eine Vervielfachung der Veranstaltungen mit sich bringen [...]“

Aus meiner Sicht werden diese geplanten Zusammenlegungen außer Problemen nichts bringen. Es besteht die Gefahr, dass durch die entstehenden Probleme das NÖ Musikschulwesen leider nachhaltig beschädigt wird!

Möchte man ein stabiles, hochwertiges und faires Musikschulwesen für alle Menschen in Niederösterreich etablieren, führt meiner Meinung nach nur ein Landesmusikschulwesen wie z.B. in Oberösterreich zum Ziel.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen, wovon insbesondere kleine Musikschulen profitieren werden. Das Inkrafttreten der Novelle wurde um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

... (Teile der Stellungnahme wurden unter II. den Paragraphen zugeordnet)...

„Wiewohl klar sein sollte, dass Musik - vor allem in Österreich - seit Jahrhunderten einen herausragenden Stellenwert und einen enormen gesellschaftlichen Einfluss hat und für das gesellschaftliche Zusammenleben von signifikanter Bedeutung ist, müssen aktuell leider diese zu erwartenden und besorgniserregenden Entwicklungen klar ausgesprochen werden.

Mit den geplanten Änderungen im Dienstrecht und Musikschulgesetz kommen massive und existenzbedrohliche Verschlechterungen auf die NÖ Musikschullehrkräfte zu. Doch sie sind nicht die Einzigen, welche diese Veränderungen zu spüren bekommen werden, denn diese haben enormen Einfluss auf die SchülerInnen bzw. Eltern, Vereine, Chöre, Musikuniversitäten,... und die Musiklandschaft im Ganzen.

Mit diesen Gesetzen werden das Musikschulwesen und die Musiklandschaft in NÖ an die Wand gefahren!!! Die Auswirkungen werden sich vielleicht nicht unmittelbar in Zahlen fassen lassen, doch in einigen wenigen Jahren schon wird der Rückschritt in die 70er und 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts abgeschlossen sein.

Uns Musikschullehrkräften diese Änderungen als Weiterentwicklung, Modernisierung und win-win-Situation verkaufen zu wollen ist blanker Hohn und ein Zeichen völliger Geringschätzung und Ignoranz!!!

Es muss uns Musikschullehrkräften in NÖ gegenüber Wertschätzung und Relevanz gezeigt werden - das muss uns zugestanden werden. Eine solche Herabstufung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen haben wir nicht verdient - das hat niemand! Mit diesen Gesetzesentwürfen wird uns gezeigt, dass wir als entbehrlich und unnötig angesehen werden, denn wer „braucht“ schon Musikschulen?

Ich richte den dringlichen Appell an Sie, über den Tellerrand hinaus zu schauen, den Blick von den schwarz auf weiß auf Papier festgehaltenen Zahlen aufzurichten und auf die Musikschulen in NÖ im Gesamten zu richten, mit all ihren großartigen SchülerInnen, Eltern, MS-LeiterInnen und Lehrkräften.

Dieses Gesetz darf in dieser Form niemals umgesetzt werden, denn die Zerstörung, die es in Form eines kulturellen und pädagogischen Kahlschlages mit langfristigen

und dauerhaften Folgen für die NÖ Kulturlandschaft anrichten würde, wäre nicht mehr rückgängig zu machen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf obige Ausführungen verwiesen.

- Die Stellungnahme einer Vertreterin des Vorstands des Landeselternverbands lautet:

„Aus Sicht von uns Eltern bringen die Änderungen im Musikschulgesetz eine massive Qualitätsminderung des Unterrichts für unsere Kinder.

1. Das Fördersystem für hochqualifizierte Lehrer fällt weg, es steht jeder Gemeinde frei billige Lehrkräfte einzustellen.

Für den Arbeitgeber wird das BILLIGER und für unsere Kinder qualitätsmäßig schlechter

2. Gruppenunterricht wird bevorzugt,
Das wird BILLIGER und qualitätsmäßig schlechter.

3. Die Mindestgröße der Musikschulen wird verdreifacht, das führt zu Zusammenlegungen von Musikschulen, es wird vielen Eltern nicht möglich sein die Sprößlinge mit dem Auto zum Musikschulunterricht zu führen, abgesehen davon, dass auch die Lehrer mehr Fahrzeiten haben werden und den so schwierigen Stundenplan unserer Kinder nicht unterbringen werden.

Das wird BILLIGER und qualitätsmäßig schlechter.

WIR SAGEN NEIN ZU KOSTENEINSPARUNGEN AUF DEM RÜCKEN UNSERER KINDER!

Wir bitten Sie eindringlich, alle Maßnahmen nochmals zu überdenken.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf obige Ausführungen verwiesen.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung MS Thayatal lautet:

„Mein Name ist, ich bin Leiter der Musikschule Thayatal. Unsere Musikschule ist eine bezirksübergreifende und hat 6 Mitgliedsgemeinden (Raabs und Ludweis-Aigen: Bezirk Waidhofen an der Thaya. Japons, Geras, Drosendorf, Langau: Bezirk Horn).

Unsere Musikschule wurde 2006 mit 113 geförderten Stunden gegründet. Unsere Musikschule ist in den letzten 17 Jahren stetig gewachsen. Uns wurden kontinuierlich mehr oder weniger regelmäßig tröpfchenweise (dankenswerterweise) immer wieder mehr geförderte Stunden zugesprochen bis aktuell 138. Und noch immer haben wir trotz Erhöhung des Schulgeldes von zuletzt ca. 9% (angepasst an den VPI) regen Zustrom und weiterhin Überkontingentstunden und Wartelistenschüler. Summa summarum kann man also sagen, das Modell „Musikschule Thayatal“ ist ein erfolgreiches! Unsere Musikschule hat seit dessen Einführung die Prüfungsordnung (2008) übernommen, um die sehr gute Ausbildung der Musikschüler weiterhin zu gewährleisten und noch zu forcieren. Auch auf die Teilnahme bei diversen Wettbewerben (Musik in kleinen Gruppen [NÖBV/ÖBV], prima la musica, etc.) wurde großen Wert gelegt. Zahlreiche „ausgezeichnete Erfolge“ und „1. Preise“ (natürlich auch mit Weiterleitung) wurden erzielt. Die MS Thayatal kann auf viele erfolgreiche Auftritte bezirks-, landes- und bundesweit zurückblicken.

Unsere Musikschule ist eine, die nicht alle nur erdenklichen Fächer anbietet, nein, unsere Musikschule ist eine Schwerpunktmusikschule mit Hauptaugenmerk auf die Sparte Blasmusik. Selbstverständlich werden auch andere Fächer angeboten wie beispielsweise Klavier, Gesang, Gitarre, Violine, etc. Es gibt keine Bevorzugung bei Anmeldungen, es geht ausschließlich nach Anmeldezeitpunkt, ob ein Schüler in der Musikschule aufgenommen wird oder auf eine Warteliste kommt. Die Musikschule Thayatal wurde auch aus dem Beweggrund heraus gegründet, die heimischen Blasmusikkapellen zu unterstützen und die über Jahrzehnte gewachsenen erfolgreichen Strukturen auf diesem Sektor zu stärken. In den sechs Mitgliedsgemeinden gibt es etliche Musikkapellen: die Jugend- und Stadtkapelle Raabs an der Thaya (Leistungsstufe C und D), den Musikverein Aigen, den Grenzlandmusikverein Zissersdorf und die Musikkapelle Langau. Die Musikschule Thayatal und die Musikkapellen der Region leben in einer Symbiose.

Die Musikschule bildet den Nachwuchs aus. Es gibt drei sehr gut funktionierende Bläserklassen: Raabs, Japons und Geras/Langau. Im Gegenzug verleihen die heimischen Musikvereine ihre Instrumente sehr kostengünstig an unsere Musikschüler. Eine für alle zur vollsten Zufriedenheit sorgende win-win Situation. Leider werden die Musikschulen ständig von oben dazu angehalten den Fächerspiegel zu erweitern, jede Musikschule soll alle möglichen Fächer anbieten. Der Druck, sich in eine Musik- und Kunstschule zu verwandeln mit entsprechendem

Fächerangebot wird stetig größer, gerade wieder in jüngster Zeit. Dass das alles Unmengen an Geld verschlingt für Infrastruktur steht in krassem Gegensatz zum Einsparungsgedanken. Wer soll das bezahlen? Alle Musikschulen werden über einen Kamm geschoren, auf gewachsene Strukturen und den wirklichen Bedarf der Regionen wird nicht Rücksicht genommen. Was die Gemeinden selbst wirklich wollen, ist scheinbar völlig unerheblich! Und es wird auch nicht gefragt danach!

Die angedachte Novelle zum Musikschulgesetz 2000, insbesondere die Anhebung der Mindestgröße einer Musikschule auf 300 Stunden im Musikschulplan (um die Landes-Förderung in vollem Umfang zu bekommen) bringen meiner Ansicht nach für unsere (und die benachbarten) Musikschule(n) kaum Verbesserungen, sondern zum überwiegenden Anteil Verschlechterungen. Nicht zu fusionieren bzw. zu vergrößern können sich die Gemeinden unserer MS finanziell nicht leisten, zwei Mitgliedsgemeinden sind Sanierungsgemeinden.

Man will von derzeit 125 Musikschulen (Quelle: Homepage MKMNÖ) auf 30-40 verwaltungstechnisch reduzieren. Heißt: ca. 90 Musikschulleiter sollen degradiert werden. Sie sollen halt dann anders eingesetzt werden als Musikschulleiterstellvertreter, „Standortkoordinatoren“ etc. ... wie ist die Zukunftsperspektive all jener, die jetzt gerade die Leiterakademie besuchen? ... Desillusionierung?

Folgende Zahlen (Wochenstunden lt. Musikschulplan) betreffend unsere und die umliegenden Musikschulen zum besseren Verständnis: MS Thayatal (Hauptstandort Raabs an der Thaya und weitere 5 Gemeinden) 138, Groß-Siegharts 90, MS Thayaland (Dobersberg und weitere 6 Gemeinden) 140, Gemeindeverband der Musikschule Vitis (Vitis und weitere 7 Gemeinden) 265, Albert Reiter Musikschule Waidhofen/Thaya 245, allesamt haben weniger als 300 geförderte Wochenstunden. Es gibt natürlich schon viele Überlegungen zu Fusionierungen, etc., ... was aber sofort auffällt: die großen Wegstrecken und Distanzen, die Zusammenlegungen im ländlichen Raum mit sich bringen werden.

Die Fusionierung Groß-Siegharts mit Vitis scheint schon in Stein gemeißelt zu sein. Meiner Meinung nach für die Gesamtsituation der Musikschulen der Region eine sehr unbefriedigende Entscheidung der beiden Partner. Mit diesem Zusammenschluss sind beide Musikschulen als eine vereint in sicheren Gewässern (gesamt 355 Stunden). Diese Lösung bringt aber viele Nachteile mit sich, beispielsweise die

geografische Einkesselung der Albert Reiter MS Waidhofen, die alleine (mit 245 Stunden) auch nicht mehr förderwürdig ist über kurz oder lang.

Welche Möglichkeiten bleiben dann für die Musikschule Thayatal?

MS Thayatal + MS Thayaland: zu klein, außerdem über 40 Kilometer von einem zum anderen Ende.

MS Thayatal + Gemeindeverband der MS Vitis: über 50 Kilometer von einem Ende zum anderen Ende, mit Groß-Siegharts 490 Stunden (wie soll das ein MS-Leiter bewältigen? Mit Musikschulleiterstellvertreter? Mit Sekretärin? Mit Standortkoordinatoren? Wo bleibt da die angepeilte Ersparnis?

MS Thayatal + Albert-Reiter-MS Waidhofen: durch Groß-Siegharts (+Vitis) geografisch voneinander getrennt (Durchfahrt durch „fremdes“ Musikschulgebiet), über 40 Kilometer von einem zum anderen Ende, völlig andere Interessen und Schwerpunkte der beiden Musikschulen.

Mögliches Szenario: eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden der MS Thayatal mit Nähe bzw. Affinität zur Bezirkshauptstadt Horn fusionieren mit der W.A. Mozart-MS Horn. Andere Mitgliedsgemeinden schließen sich trotz geografischer Trennung und unterschiedlicher Interessen der A.Reiter-MS Waidhofen an.

Wiederum andere Gemeinden bevorzugen die Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband der MS Vitis.

Ergebnis: Zerschlagung der MS Thayatal, Einsparung eines Musikschulleiters (ohne Rücksicht auf ein persönliches Schicksal), Lehrende, die bis dato 1 Arbeitgeber hatten werden von den anderen Musikschulen übernommen und diese Lehrenden haben plötzlich bis zu 3 Arbeitgeber mit allen Konsequenzen und Nachteilen).

Warum lässt man über Jahrzehnte gereifte Strukturen nicht ordentlich in Ruhe arbeiten? Qualität kostet eben!

Die erhoffte Ersparnis wird es mit den erzwungenen Zusammenlegungen nicht geben! In der Bevölkerung verursachen die bevorstehenden Veränderungen nur Kopfschütteln und Kommentare wie: „sie müssen alles ruinieren“.

Und zum Anschluss noch kurz ein paar Worte zur Ausbildung der Lehrenden:

Es sind nicht die bestausgebildetsten auch die besten Lehrenden! Meiner langjährigen Erfahrung nach sind die besten Lehrenden jene, die sich am meisten ins Zeug legen, es sind die Idealisten, die etwas weiterbringen im Musikschulbetrieb, selbst wenn sie „nur“ in ms 4 (künftig P1) eingestuft sind.“

Die Stellungnahme und die Anregungen hinsichtlich möglicher Zusammenschlüsse von Musikschulen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen. Die dienstrechtlichen Aspekte fallen nicht unter die gegenständliche Novelle.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung des Musikschulverbandes NÖ Mitte lautet:

„Zum geplanten Gesetzestext und dessen Auswirkungen auf das Musikschulgesetz möchte ich in meiner Funktion als Musikschuldirektorin (...Name der Musikschule...) Stellung nehmen. Zuvor möchte ich noch anmerken, dass ich seit (...Jahreszahl...) diese Funktion inne habe und viele Themen schon lange kenne. Mir ist das alte wie auch das neue Musikschulgesetz vertraut und aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass sich mit der Gesetzesnovelle 2000 sehr vieles zum Besseren verändert hat und sich die Qualität des Unterrichts wie auch der Ausbildung der Lehrkräfte absolut verbessert haben. Das hat auch mit der attraktiven Punkteförderung zu tun, die Gemeinden und Verbände dazu veranlasst hat, gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer anzustellen.

Beim Lesen des Textes sind mir Formulierungen aufgefallen, die einige Fragestellungen mit sich bringen:

Bei § 13 (1) ergibt sich für mich die Frage, was dann passiert, wenn der Landtag das Budget nicht genehmigt oder nicht in der entsprechenden Höhe, die nötig ist, um die Finanzierbarkeit der Musikschulen zu garantieren. Hier gibt es aus meiner Sicht keine Rechtssicherheit, die für die Gemeinden oder Gemeindeverbände nötig ist, um sicher planen zu können. Diese Rechtsunsicherheit hat es zwar auch jetzt schon gegeben, dennoch wundere ich mich über die neue Formulierung.

Die vorgeschriebenen Verbandsgrößen: Es ist verlockend zu glauben, dass es durch große Verbände automatisch zu Verbesserungen in der Verwaltung bzw. im Lehrkörper kommen wird. Seit dem Jahr 2000 haben sich in Niederösterreich Gemeinden für Verbände entschlossen, die strukturell meist gut zusammengepasst haben. Es sind gewachsene Strukturen und es gab die Zeit, Fehler zu korrigieren, wenn sich herausgestellt hat, dass Gemeinden nicht gut zusammenarbeiten können oder wollen. Große Verbände funktionieren wie große Firmen: Der direkte Kontakt zwischen den Lehrkräften wird erschwert, der persönliche Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ebenso. Nähe und Gemeinschaftsgefühl können weniger leicht entstehen. Gerade aber im Zusammenspiel - musikalisch wie persönlich - ist das besonders wichtig. Unsere Schule hat momentan (...Anzahl...) SchülerInnen und (...Anzahl...) Lehrkräfte. Ich kenne alle persönlich und begleite sie wie auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten oft viele Jahre lang als Lehrkraft oder Direktorin. Einige Familienmitglieder, deren Kinder und Enkelkinder ich heute unterrichte, habe ich schon 1991 als SchülerInnen gehabt. Diese langjährigen Beziehungen ermöglichen eine Gesprächsbasis, die von Vertrauen getragen wird. In Verbänden der Größe, wie das Land sie jetzt plant, ist diese Art der Pädagogik nicht mehr möglich und Konflikte sind vorprogrammiert.

Zur Ausbildung: Die Anrechnung des Bachelors im Fach IGP wird in Entlohnungsstufe P2 dargestellt. Somit ist man mit einem akademischen Studium gleichgesetzt mit Hort-, Freizeit- Elementar- und Sozialpädagogen...
(...betrifft nicht die gegenständliche Novelle...)

Zum zeitlichen Faktor: Eine wesentliche Voraussetzung, dieses Gesetz umzusetzen, ist ein gültiges Musikschulstatut. Da der dafür nötige Musikschulbeirat noch gar nicht installiert ist, kann auch kein ebensolches erarbeitet werden. Hier ist der zeitliche Ablauf ein Hindernis für ein gelungenes, gut durchdachtes Gesetz. Zudem ist das Gremium für Beratung durch den Musikschulbeirat zwar um einige Personen erweitert worden, alle zusammen haben aber nach wie vor kein Stimmrecht.

Kooperationsstunden: Die Kooperationsstunden sind eine wirkliche Erfolgsgeschichte für das Land Niederösterreich. Jahrelang wurden die Lehrenden mit vielen Fortbildungen gefördert und erfolgreich in den Pflichtschulen etabliert. Zur Zeit ist es aber eine große Belastung für die Gemeinden, da hier eine Drittelösung

nicht erreicht werden kann, da ja die Säule der Elternbeiträge fehlt. Mit dem neuen Gesetz könnte ein Ziel des Landes sein, diese gute Zusammenarbeit zwischen Musik- und Pflichtschulen finanziell mehr zu unterstützen, um die Gemeinden dabei zu entlasten.

Das wäre ein wirklicher Bildungsauftrag, der aber die Bereitschaft, dafür auch das nötige Geld in die Hand zu nehmen, erfordert.

Zur Zukunft: Da sich die Förderung mit 33% an den Personalkosten ausrichtet, müssen die Eltern und Gemeinden immer höhere Beiträge leisten, wollen sie sich gut ausgebildete Instrumentalpädagogen leisten. Das wird für einkommensschwache Gegenden und Gemeinden mit wenig Budget immer schwieriger, da die Elternbeiträge aber auch ihr eigenes Budget unverhältnismäßig angehoben werden müssten. Sie werden sich zugunsten der Kostenersparnis für Anstellungen im Bereich P2 oder gar P1 entscheiden. So wird qualitativ hochwertiger Musikunterricht etwas für die reiche Klientel werden, aber sicher nicht leistbar für die Breite der Bevölkerung. In weiterer Folge wird sich der Unterricht in den städtischen Bereich verlegen, da es dort mehr Menschen mit höherem Einkommen gibt. Die jetzt schon schwach entwickelten Gegenden werden wieder schlechter gestellt. Auch die Versorgung durch große Verbände kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich viele Musikpädagoginnen und -pädagogen die weite Anreise und die Versorgung weit auseinander liegender Unterrichtsorte nicht mehr antun werden. Besonders, wenn die momentane Entwicklung der Treibstoffpreise so weitergeht, wird es für sie ineffizient und schlicht unleistbar. Der einst propagierte Weg der Förderung von strukturschwachen Gebieten, vormals ein besonderes Anliegen von Frau Landeshauptfrau Miki-Leitner, wird damit ad absurdum geführt. Für die Weiterentwicklung des Musikschulwesens in NÖ ist das ein großer Rückschritt. Soweit einige meiner Gedanken das geplante Musikschulgesetz und Dienstrecht betreffend.

Ich wünsche allen Beteiligten die nötige Zeit und Bereitschaft, die Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung des Gesetzesentwurfs einzubringen“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die fast gleichlautende Stellungnahme der Musikschulleitung Scheibbs und Standortleitung Göstling lautet:

„Seit nunmehr fast 22 (bzw. 27) Jahren Tätigkeit im Musikschulwesen durfte ich die Entwicklung dieses über all die Jahre mitverfolgen. Ich durfte die Unterrichtssituationen (Gruppenunterricht, pädagogisch und fachlich fehlende Qualifikationen, ungeeignete Räumlichkeiten, mangelnde Ausstattung, fehlende Wertschätzung durch Gemeinden, usw.) seit 2001 miterleben.

Die Veränderungen ab 2000 (Musikschulgesetz, Verbandsgründungen,...) ermöglichten im Allgemeinen dem Musikschulwesen eine unglaublich gute Entwicklung z.B. Erhöhung des pädagogisch- künstlerischen Niveaus, hohes Ausbildungsniveau bei den Lehrkräften, hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit, klare transparente Richtlinie für Unterricht, Prüfungen, Wettbewerbe und Aufnahmekriterien für Lehrkräfte, usw.

Leider wäre auch manches bis heute entwicklungsbedürftig gewesen z.B. eine höhere Entlohnung der Lehrkräfte (in allen anderen Bundesländern ist dies der Fall), Stunden und Anstellungssicherheit für die PädagogInnen, Geld und Mittel für Ausstattung und Räumlichkeiten, höhere Strukturförderung, um allen Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich einen niederschweligen Zugang zur Musikausbildung zu ermöglichen, usw.

Mit großem Bedauern, auch Entsetzen und Verwunderung nehme ich die geplanten Veränderungen durch die Novelle des Gemeindebedienstetengesetzes und die geplanten Änderungen des NÖ Musikschulgesetzes wahr. Ich befürchte, sollte es zu keinem Dialog und Anpassungen kommen, dass das Musikschulwesen zurück an den Start gezwungen wird oder noch viel weiter zurück und all das, was mit viel Engagement und Einsatz von Allen geleistet wurde zu Nichte gemacht wird. Wollen Sie das wirklich?

Es schmerzt mich und macht mich auch wütend, dass meine jahrelange musikalisch geleistete Aufbauarbeit (mit viel Engagement und auch viel unbezahlter Arbeit) in meiner Gemeinde und für das Land Niederösterreich mit diesen geplanten Veränderungen aus meiner Sicht nicht wertgeschätzt und zerstört wird.

Ich bitte und ersuche Sie und rufe Sie daher auch auf Verantwortung zu übernehmen und die geplanten Veränderungen zu überdenken, den Dialog zu suchen und gemeinsam Lösungen für das Weiterbestehen und für eine „andere positivere“

Weiterentwicklung der musikalischen Landschaft und des Musikschulwesens zu sorgen.

Im Anschluss Gedanken und Anregungen zu einzelnen Punkten der geplanten Änderungen im Musikschulgesetz

... (Teile der Stellungnahme wurden unter II. den Paragraphen zugeordnet)...

Ich bitte um Berücksichtigung und hoffe auf gute Lösungen damit wir für die Menschen in Niederösterreich und allen Gemeinden gleichberechtigt weiterhin ein gut funktionierendes, qualitäts- und niveauvolles Musikschulwesen anbieten und leben können.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Festlegung der Indikatoren wird unter Miteinbeziehung der Stakeholder im Jahr 2024 erfolgen und rechtzeitig im Musikschulplan verlautbart werden. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird, wobei alle Standorte beibehalten werden. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen. Das Inkrafttreten der Novelle wurde um ein Jahr verschoben.

- Die gemeinsame Stellungnahme des Gemeindeverbandes Groß Gerungs und der Musikschulleitung lautet:

„Niederösterreich gilt als Land der Musik und wird über unsere Grenzen hinaus unter anderem über die Musik definiert.

Unsere Musikschulen sind individuell auf alle Regionen von Niederösterreich abgestimmt und eben auch so zu kulturellen Institutionen gewachsen. Jede Schule für sich ist in Organisation und Größe für ihre regionalen musikalischen Bedürfnisse gewachsen und daher auch sehr gut steuerbar, um die öffentlichen Gelder zielgerichtet und sparsam einsetzen zu können.

Gerade wir, der Musikschulverband Groß Gerungs mit einem Stundenvolumen von ca. 220 Unterrichtseinheiten, stehen dafür, wie exzellent in Musikschulen mit mittlerer Größe gearbeitet wird und wo die vermeintlich großen Musikschulen sich einige Punkte anschauen müssten. Denn bei uns herrscht eine kompakte Struktur in der Verwaltung und eine gute Unterrichtsqualität, die jeder Schüler, auch im letzten Winkel des Waldviertels, in Anspruch nehmen kann.

Seitens des MKM werden Musikschulen unserer Größe oftmals die hohen Verwaltungskosten vorgeworfen - wir legen hier ein klares Veto ein, denn das stimmt nicht!

Verwaltungstechnisch ist der Musikschulverband Groß Gerungs wohl so gut aufgestellt, wie nur wenige Musikschulen in ganz Niederösterreich, hier eine paar Beispiele:

- Bei uns werden schon seit Jahren, Voranschlag und Rechnungsabschluss für unseren Musikschulverband erstellt, auch wenn es seitens des Landes nicht vorausgesetzt wird. Gerade deswegen können wir unsere Investitionen für die Zukunft besser planen und koordinieren.
- Mit K5, dem Buchungssystem der Gemdat, wird bei uns die Buchhaltung geführt und das Schulgeld vorschreiben. Ein Umstieg der Verrechnung auf das MKM-Programm EDWIN konnte bis heute nicht durchgeführt werden, da das MKM trotz unserer vielen Verbesserungsvorschlägen das Verrechnungsmodul im EDWIN nicht zufriedenstellend auf die Beine stellen konnte. Es entspricht nicht unseren Anforderungen und ein Umstieg wäre für uns ein administrativer Rückschritt. Dass Mahnbuchungen ursprünglich mit einem Klick gelöscht werden konnten, sagt es schon viel über die Qualität des Programms aus!

Man kann hier eindeutig erkennen, dass wir „kleine“ Musikschule einen Schritt voraus sind!

- Unser Anmeldesystem erfolgt ausschließlich online über ein Formular der Musikschule. Dabei ist die Angabe einer Bankverbindung obligatorisch, wodurch wir 96% des Schulgelds per SEPA-Lastschriftmandat einziehen können. Verglichen mit einigen großen Musikschulen, die noch per Zahlscheinsystem ihre Musikschulbeiträge vorschreiben, sparen wir Zeit und Kosten.

Man kann anhand dieser Beispiele sehen, dass in der Verwaltung einer mittleren Schule keineswegs schlechter gearbeitet wird. Ganz im Gegenteil machen flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege zwischen der Verwaltung, dem Leiter, dem Obmann und dem Vorstand es deutlich einfacher, den Überblick über unsere flächenmäßig große Verbandsregion zu bewahren. Die Fläche der fünf Gemeinden beträgt aktuell 325,96 km².

Für Musikschulen in ländlichen Regionen herrschen ganz andere Voraussetzungen als für Musikschulen in großen Städten wie beispielsweise in St. Pölten! Bei einer Zusammenlegung mit einer anderen Musikschule würde die Gesamtfläche auf ein Vielfaches anwachsen, im Szenario bei einer Kooperation mit Zwettl kämen wir auf ein Einzugsgebiet von 768,32 km².

Hand aufs Herz, wie wollen Sie ein so großes Einzugsgebiet verwaltungstechnisch führen? Zum Vergleich, die Bundeshauptstadt Wien hat nur eine Gesamtfläche von 414,6 km²!

Aber auch in anderen Bereichen als der Verwaltung, können wir, der Musikschulverband Groß Gerungs, mit den großen Musikschulen locker mithalten:

- Mit der Sanierung des neuen Musikschulgebäudes im Jahr 2022, wurde in die Infrastruktur und damit in ideale Unterrichtsvoraussetzungen für unsere Musikschüler investiert.
- Im Bereich Instrumentenankauf wurden im Musikschulverband werden regelmäßig Anschaffungen getätigt. Allein im letzten Jahr wurden ein Klavier, ein Marimbaphon und eine Klarinette angeschafft. Ein Kauf einer digitalen Kirchenorgel steht für nächstes Jahr am Programm. Unterstützt werden wir dabei von treuen, regionalen Sponsoren.

Bei einer Zusammenlegung der Musikschulen besteht die Gefahr, dass diese verloren gehen, da der Bezug bei einem großen Musikschulverband nicht mehr so gegeben ist.

- Die Schülerzahlen im Musikschulverband Groß Gerungs haben sich in den letzten Jahren in die richtige Richtung entwickelt. Es werden derzeit 218 Unterrichtseinheiten unterrichtet, so viele Stunden wie noch nie zuvor!

Gefördert werden vom Land NÖ nur 207 Stunden. Die Bereitschaft der Gemeinden in unserem Verband macht es möglich, dass alle Kinder in unserer Region die Chance

aufeinen Unterricht erhalten und nicht hilflos auf der Warteliste landen und dort verweilen!

Während viele größere Musikschulen mit den Schülerzahlen kämpfen und ihr gefördertes Kontingent mit vielen Ensemblesstunden oder künstlich herbeigeführten Stundenerhöhungen (z.B. 25min Einheiten werden auf 30 min EH erhöht) aufblähen, um bei der Landesförderung nicht zu kurz kommen, stehen wir in Groß Gerungs blendend da. Im Gegenteil warten wir auf mehr Förderstunden vom Land NÖ und bekommen diese nicht!

- Die Social-Media Arbeit ist in unserer Musikschule mit vielen Beiträgen unserer Veranstaltungen sehr ausgeprägt und auch die Homepage bietet einen schönen Überblick über unsere Musikschule und deren Geschehnisse.

Hier konnten Sie sehen, dass gute Arbeit in unserer Musikschule geleistet wird und generell hat die Zusammenlegung von öffentlichen Einrichtungen in den meisten Fällen keine Einsparungen gebracht, sondern zu einem Rückschritt in jeder Hinsicht geführt.

Eines der Beispiele ist unser Gesundheitssystem und die Zusammenlegung der Krankenkassen. Von dem dabei hergeführten Ärztemangel können wir hier in Groß Gerungs gerade ein trauriges Lied singen. Wer kann garantieren, dass es durch die Zusammenlegung der Musikschulen nicht ebenfalls zu einem Musikschullehrermangel an unseren Standorten kommt?

Wir wollen unseren Musikschülern auch in Zukunft das gewohnt gute Fächerangebot bei qualitativ hochwertigem Unterricht bis in den letzten Winkel des Waldviertels bieten können Diese Möglichkeit sehen wir bei einer Zusammenlegung der Musikschulen und der damit verbundenen Schaffung von flächenmäßig betrachtet, riesigen Verbänden, in Gefahr.

Es ist zu befürchten, dass Ergänzungsfächer und Mangelinstrumente nur an Hauptstandorten angeboten werden, dennoch aber die kleinen Exposituren, sprich Gemeinden genauso die finanziellen Herausforderungen tragen müssen.

Durch die kleinen Strukturen ist es bestens möglich mit allen Bildungseinrichtungen, örtlichen Blasmusikvereinen, Chören und Volkshochschulen wertschätzend und zielorientiert zusammen zu arbeiten.

Ein wesentlicher Bestandteil jeder Musikschule Niederösterreichs ist mit Sicherheit die Leiterin und der Leiter. Sie sind es, die über jede Lehrverpflichtung und Absetzstunden hinaus sich für ihre Schule und das kulturelle Leben ihrer Region hingeben und viele unbezahlte Stunden gerne aufwenden, um ihre Schule mit bestem Wissen und Gewissen weiterzuentwickeln und damit vielen Lehrkräften einen sicheren Arbeitsplatz verschaffen. Leider werden aufgrund der geplanten Zusammenlegungen viele Musikschulleiterinnen ihre Tätigkeit als Leiterin verlieren, auch wenn sie erst vor kurzem eben mit dieser Aufgabe betraut und ausgebildet worden sind und vieles in ihrem Berufs- Privatleben darauf abgestimmt haben. Im Waldviertel sind auch die Abwanderung und Landflucht ein großes Thema. Deshalb ist es sehr wichtig, alle Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Volks- und Mittelschulen und natürlich Musikschulen in ihrer heutigen Form und Größe zu erhalten.

Es sind viele junge Familien, die sich eben dafür entschieden haben dazubleiben und nicht in ein Ballungszentrum abzuwandern um ihre schwerverdienten Steuergelder wieder gerecht verteilt zu wissen und für ihre Kinder die qualitativ hochwertige Bildung jeglicher Art vor Ort zu schätzen wissen.

Wir fordern daher, dass bei der Zusammenlegung der Musikschulen nicht nur blind auf das Stundenkontingent geschaut wird, sondern auch die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden! Es gibt genug Gründe, Musikschulverbände, wie unseren in Groß Gerungs in dieser Form weiterzuführen, damit die Qualität der Musikausbildung in unserer Region nicht verloren geht.

Denken Sie an unsere musikbegeisterten Kinder!“

Die Stellungnahme und die Überlegungen zu möglichen Zusammenschlüssen von Musikschulen werden zur Kenntnis genommen. Dieser Prozess wird unter Beibehaltung aller Standorte vom MKM angeleitet und begleitet werden, sodass es zu sinnvollen Zusammenschlüssen kommen wird, die zu einer Effizienzsteigerung und Kostenersparnis in der Verwaltung führen werden.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Ressourcen und Raumsituation:

Leider gibt es in Niederösterreich immer noch viele Musikschulstandorte ohne entsprechendes Instrumentarium und ohne schalltechnisch geeignete Unterrichtsräume. Hier sind dringend Mittel notwendig, um einen qualitativ hochwertigen Unterricht gewährleisten zu können.

Talente-Förderung:

Um Schüler auf Landes und Bundesliga Niveaus zu bringen, ist ein enormer Zeitaufwand notwendig. Die derzeitige „Talente-Förderung“ in Niederösterreich ist leider eine Mogelpackung, denn die Förderstunden werden nicht vollständig bezahlt, sondern müssen von den Musikschulen getragen werden. In der Praxis sind hier aber oft keine zusätzlichen Kapazitäten vorhanden.

Die Talente-Förderung wird in Niederösterreich von engagierten LehrerInnen getragen, die den Mehraufwand freiwillig und größtenteils unbezahlt leisten. Es braucht dringend eine echte Talente-Förderung!

Gruppenunterricht:

Sehr bedenklich finde ich die Äußerungen im ZIB Interview zum Thema mehr Gruppenunterricht. Aus 20-jähriger Unterrichtspraxis kann ich bestätigen, dass die Ergebnisse aus Gruppenunterricht qualitativ niemals mit Einzelunterricht vergleichbar sind. Eine Entwicklung zu mehr Gruppenunterricht bedeutet massiven Qualitätsverlust in der musikalischen Ausbildung.

Förderrechtliche Änderungen

Parallel zur Umsetzung des neuen Dienstrechts, das am 01.01.2025 in Kraft treten soll, sind auch wesentliche und weitgreifende Änderungen im Musikschulgesetz und vermutlich im Musikschulplan vorgesehen:

Derzeit haben niederösterreichische Musikschulen mit einer Größe von mindestens 100 Wochenstunden laut § 13 Musikschulgesetz Anspruch auf Förderungen durch das Land Niederösterreich. Durch eine schrittweise Anhebung von derzeit 100 auf geplant 350-400 Wochenstunden stehen in naher Zukunft unzählige Zusammenschlüsse zu großen Verbänden bevor. Dies wird eine Mehrbelastung für Lehrkräfte, Schüler*innen und ihre Eltern und höchstwahrscheinlich früher oder später eine Verringerung des Musikschul-Angebots mit sich bringen.

Sollten auf demselben Weg wie bei der Reduzierung des 50minütigen Einzelunterrichts (von 60 auf 45 % im Musikschulplan) tatsächlich verstärkter Gruppenunterricht eingeführt werden, vervielfacht sich nicht nur der organisatorische und pädagogische Vorbereitungs-Aufwand, vor allem könnte ein weit verbreiteter

oder gar flächendeckender Gruppenunterricht verheerend auf die musikalische Qualität auswirken. Wenn Schüler*innen vor allem als Anfänger nicht mehr individuell betreut werden können, besteht die Gefahr, dass sie sich technische Fehler angewöhnen, die hinterher womöglich schwer korrigiert werden können. Außerdem gehen in inhomogenen Gruppen nicht selten die größten Talente als erstes verloren, da sie sich langweilen, während sie längst spielen können, was ihre Gruppenkolleg*innen noch öfters wiederholen müssen. Doch: Wie groß ist die Chance, eine halbwegs homogene Gruppe aus hinsichtlich Alter, Lernjahr, Begabung, Motivation und musikalischen Interessen zusammenfassenden Schüler*innen zusammenstellen zu können?

Wenn sich schließlich bewahrheitet, dass am Grundprinzip der Landesförderung gerüttelt werden soll, den Gemeinden bei der Anstellung höher qualifizierter Lehrkräfte entsprechend mehr unter die Arme zu greifen, und die Gemeinden dadurch womöglich keinen Anreiz mehr hätten, Absolventen der einschlägigen Studienrichtungen anzustellen, wäre das wohl der Todesstoß für das nö Musikschulwesen. Da die geplante Dienstrechtsreform, in der alle Gehälter - außer jene der Musikschullehrenden - angehoben wurden, den Gemeinden viel Geld kosten wird, ist eine gewisse Sorge nicht von der Hand zu weisen.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise umgesetzt. Die Höhe des Förderanteils, der über die Erreichung/Einhaltung von Indikatoren erlangt werden kann und die Qualitätssicherung gewährleistet, wurde von 10 % auf bis zu 15 % der errechneten förderbaren Personalkosten angehoben. Zur angesprochenen Thematik des Gruppenunterrichts wird angemerkt, dass die gegenständlichen Änderungen zum Musikschulgesetz 2000, bis auf die Unterrichtsform in Kunstfächern gem. § 3a, keine konkreten Regelungen hinsichtlich des Gruppenunterrichts enthält. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass Gruppenunterricht auch Vorteile hinsichtlich der Reduktion von Wartelisten und der Leistbarkeit des Musikschulunterrichts mit sich bringen kann und auch ein Anreiz durch gemeinsames musizieren in der Peergroup vorhanden ist. Das Inkrafttreten der Novelle wurde um ein Jahr verschoben.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Als Absolvent der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (übrigens ausgezeichnet als beste Musikuni der Welt), als Musikschullehrer in NÖ, als aktiver professioneller Musiker, als Musikliebhaber und als Privatperson, der die Ausbildung unserer Kinder am Herzen liegt, möchte ich meinen Unmut über die geplante Dienstrechtsreform äußern.

Die vielen Verschlechterungen, egal wie es schönzureden versucht wird, würden sich schon bald mit massiven Qualitätsverlust im ganzen Wesen der Musik- und Kulturvermittlung am Standort NÖ bemerkbar machen. Sich am Arbeitsplatz und im Arbeitsverhältnis wohlfühlen und sich auf sein Dienstverhältnis sowie Einkommen verlassen zu können ist die Grundlage für eine nachhaltige Ausübung unseres Berufs - das steht im Moment infrage. Für Sie als Erhalter des Bereichs steht damit ebenso infrage, wie lange das System dann noch aufrecht bleibt. Ich befürchte, dass in Zukunft kaum junge Lehrer:innen den Standort NÖ langfristig als Dienstort aufsuchen werden.

Das Leid an der Geschichte tragen unsere Schüler:innen sowie der Kulturstandort NÖ ebenso wie unsere eigenen Familien - das ist doch sicher nicht gewollt.

Auf die einzelnen Punkte möchte ich hier nicht eingehen, sondern auf die Kritikpunkte der hmdw verweisen.

Ich ersuche daher höflichst um einen konstruktiven, respektvollen und auch praxisnahen Austausch mit Vertretern der Musik- und Kunstlehrer:innen Niederösterreichs, um unsere wunderschöne Kulturlandschaft nicht zu verlieren.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Als Instrumentallehrer an der Musikschule (...Name...) bin ich von dem geplanten Musikschulgesetz für NÖ unmittelbar betroffen. Im Gesetzesentwurf finden sich mehrere Passagen, die für die Musikpädagog*innen und die Musikschulen in Niederösterreich gravierende Verschlechterungen bringen. Meine Einwände zum vorliegenden Gesetzesentwurf habe ich im Folgenden zusammengefasst:

- Mit der neuen Mindestgröße von 300 (förderrelevanten) Wochenstunden besteht die Gefahr, dass etliche Musikschulen in Niederösterreich dauerhaft geschlossen

werden. Gerade in einem Land mit längeren Verkehrswegen ist das Vorhandensein von Musikschulen vor Ort aber ein ganz wesentliches Kriterium, dass Kinder überhaupt die Möglichkeit haben, eine Musikschule zu besuchen.

- Der je nach Erfüllung von Indikatoren (die nicht festgelegt sind) variable Anteil der Landesförderung gibt dem Land die Möglichkeit, einseitig und kurzfristig die Rahmenbedingungen für die Landesförderung zu ändern. Das ist kein guter Ansatz, wenn man Willkür und Machtmissbrauch verhindern möchte.
- Die Förderung soll in Zukunft unabhängig von den Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen der Lehrkräfte erfolgen. Das bedeutet, dass Ausbildung und Vorkenntnisse nicht mehr förderrelevant sind, es ist für den Dienstgeber also nicht mehr zwingend erforderlich, entsprechend qualifizierte Pädagog*innen anzustellen. Das bedeutet einen gewaltigen Rückschritt für die Qualität der Musikausbildung, wenn dann im schlimmsten Fall wieder wie im 20. Jahrhundert Personen den Unterricht halten, die über keine fundierte Ausbildung verfügen.

Aus all diesen Gründen erachte ich es für unbedingt notwendig, die entsprechenden Passagen im Gesetzesentwurf unter Einbeziehung der Musikschulen und Musikpädagog*innen von Grund auf zu überarbeiten bzw. zu streichen, um das breite Angebot und die hohe Qualität der Musikausbildung im Land nicht zu gefährden.“

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird wiederholt, dass die Zusammenlegung zu größeren Verbänden keine Reduktion der Standorte bewirkt. Die Indikatoren werden unter Beziehung der Stakeholder festgelegt und rechtzeitig nach Beschlussfassung im Musikschulbeirat im NÖ Musikschulplan verlautbart werden. Da es sich hier um ein wichtiges Qualitätssteuerungselement handelt, wurde der Prozentsatz dieses variablen Förderanteils von 10 % auf bis zu 15 % angehoben.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Seit über 26 Jahren arbeite ich in niederösterreichischen Musikschulen und konnte in dieser Zeit - verursacht durch das Musikschul-Fördersystem - eine zunehmende Qualitätssteigerung bemerken und mitaufbauen, die - für das Musikland Österreich -

ein richtiger und wichtiger Schritt war. Viele andere europäische Länder hatten da schon viel früher tragfähige pädagogische Systeme. Warum jetzt genau diese Punkte, die diese Qualitätssteigerung sicherstellten, geändert werden sollten, ist mir absolut unverständlich!

Zu folgenden Punkten in der geplanten Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erhebe ich Einspruch:

- Streichung des Punktwertsystems (§ 13):
Das NÖ Musikschulgesetz 2000 steigerte die Unterrichtsqualität durch den Einsatz höher qualifizierter Lehrkräfte. Dies wurde mittels eines Punktwertsystems erreicht.
Wenn es sich zukünftig für die Gemeinden nicht mehr lohnt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen, sondern sie bei ihrem Finanzierungs-Anteil (von - je nach Schulgeld-Tarif - meist etwas mehr als einem Drittel) Geld einsparen können, besteht die Gefahr, dass viele Gemeinden gar keine Dienstposten für besser ausgebildete Musikschullehrer mehr vorsehen, sodass dann entweder lauter überqualifizierte Lehrkräfte unterbezahlt arbeiten müssen, oder irgendwann kaum Lehrkräfte mit einem Studienabschluss mehr in NÖ unterrichten werden.
- Mindestgröße (§ 1 Abs. 2)
Da ich in mehreren Musikschulen und Musikschulverbänden arbeitete und mit viele Kolleg*innen aus weiteren Musikschulen und Verbänden vernetzt bin, kenne ich die Situation recht gut. Eine durch Mindestgröße aufgezwungene Verbandsgründung bringt keinen Mehrwert, sondern eine Erschwernis der organisatorischen Arbeit. Viele kleinere Gemeinden (also die Mehrzahl in Niederösterreich) würde durch diese Maßnahme keine positiven Effekte, sondern eine existenzielle Bedrohung erfahren.

Bitte überdenken Sie den Gesetzesentwurf grundlegend und beziehen Sie die Expertise der langjährig erfahrenen Expert*innen, v.a. des Gewerkschaftsausschusses der niederösterreichischen Musikschullehrer*innen ein!“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Mit diesem Schreiben möchte ich meine Besorgnis über die Einführung der neuen Bestimmungen des NÖ Musikschulgesetzes äußern. Als Universitätsprofessorin an der (...) (und...Lehrkraft an der Musikschule in...) bin maßgeblich an der Ausbildung der zukünftigen Instrumentalpädagog*innen beteiligt und es ist mir immer ein Anliegen gewesen, meine Leidenschaft für die pädagogische Tätigkeit im Musikbereich, aber auch meinen eigenen Anspruch auf Qualität im Unterricht sowie meine über die Jahre gesammelten Erfahrungen weiterzugeben.

In den letzten Jahren konnte ich jedoch beobachten, dass der Einfluss von Personen, die über wenig bis gar keine Kenntnisse über unsere Tätigkeit verfügen, als Entscheidungsträger immer größer wurde: der Rechenstift wird angesetzt, Reformen wenig praxisorientiert am Papier geplant, jene, die täglich im Musikzimmer unterrichten, nicht um deren Expertise gefragt bzw. übergangen.

Vor vielen Jahren, als das NÖ Musikschulgesetz reformiert wurde, freuten wir uns alle über einen Schritt in die richtige Richtung. Meines Erachtens gehen wir jetzt wieder rückwärts, indem die Tätigkeit als Musikschullehrer*in quasi einer Nachmittagsbetreuung gleichgesetzt wird (sowohl bzgl. des Tätigkeitsprofils als auch der Bezahlung).

In einigen Fällen trifft das sicherlich zu, jedoch wird ein großer Teil der Zeit den Nachwuchstalenten gewidmet, die unsere Kultur weitertragen sollen und hoffentlich werden. Das schlägt sich auch in der regen Teilnahme und den außerordentlichen Leistungen beim Wettbewerb Prima La Musica nieder. Diese Erfolge können nur mit hochqualifizierten Lehrkräften, deren Arbeit dementsprechend abgegolten wird, erreicht werden.

Ich erachte es als höchst bedenklich, dass all jene, die sich zum jetzigen Zeitpunkt im Studium befinden, kaum attraktive Berufsaussichten haben. Ebenso ist kultureller Kahlschlag zu erwarten, wenn die kleineren Schulen (unter 300 Musikschüler*innen) ihren Status verlieren sollten.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Die pädagogische Arbeit im Musikschulbetrieb geht weit über das reine Erlernen der technischen Fähigkeiten am Instrument hinaus. Musizieren ist eines der elementarsten Bedürfnisse der Menschen und kann dazu führen, dass Stoffe ausgeschüttet werden, die uns entspannen, Stress reduzieren und Glücksgefühle auslösen. Bei einer immer mehr unter Stress stehenden Gesellschaft mit steigenden Depressionserkrankungen ist das eines der einfachsten Gegenmittel. Musizieren kann aber noch mehr! Die feinste Abstimmung verschiedenster Muskulatur ist für den Körper ebenso fördernd wie leichter Sport (ideal für Sportmuffel, die durchs Musizieren doch zu Bewegung kommen und so Krankheiten vorbeugen). Die aktive Atmung versorgt unseren Körper außerdem mit zusätzlichem Sauerstoff und bringt so den Kreislauf in Schwung. So wird auch das Gehirn besser durchblutet, was zu einer besseren Konzentrationsfähigkeit verhilft. Musizieren benötigt verschiedene Gehirnzentren in beiden Gehirnhälften, es wird also trainiert, dass die beiden Gehirnhälften möglichst gut miteinander arbeiten (das hat wiederum positiven Effekt auf das Erlernen anderer Fähigkeiten, zum Beispiel von Fremdsprachen). Gemeinsames Musizieren stärkt zudem das Gemeinschaftsgefühl und hilft uns aufeinander zu achten, gegenseitig zuzuhören und die eigene Stimme zu erheben. Zugleich sind wir Musikschullehrende oftmals wichtige Ansprech- und Bezugspersonen der Kinder- und Jugendlichen.

Durch einen guten Musikschulunterricht wird also nicht nur ein Instrument erlernt, sondern zudem die mentale sowie physische Gesundheit enorm gefördert! Das alles funktioniert aber nicht mit Drill und Druck, sondern unter der Begleitung von best- ausgebildetem pädagogischen Lehrpersonal, das auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen kann und nicht nur rein intuitiv, sondern wissend handelt!

Dieses Wissen wird über die jahrelange Ausbildung erworben, die weit über die Ausbildung zu anderen Berufen hinausgeht. Mir persönlich fällt kein einziger anderer Beruf ein, dessen Ausbildung derart viele Jahre dauert und zudem derart hohe Kosten verursacht (mindestens im mittleren fünfstelligen Bereich - bei Ihnen sind das vielleicht nur wenige Monatsgehälter, als Musikschullehrende aber mehrere Jahresgehälter!). Musikschullehrkräfte sind höchst ausgebildetes pädagogisches Fachpersonal, die einen wesentlichen Beitrag zur Gesellschaft beitragen! Oftmals wird dieser Beitrag nicht gesehen oder unter den Tisch gekehrt, daran sind wir von Kindheitstagen an gewöhnt. Diese neue Gesetzesänderung, in Verbindung mit dem neuen

Gemeindebedienstetengesetz, zeigt jedoch, dass auf unseren Beruf und damit auch auf die musikalische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nun mit Füßen eingetreten wird und respektlos kaputtgespart wird.

Einige in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Punkte, wie der Vergrößerung der Schulen auf mindestens 300 Stunden, die Änderung des Fördersystems und die Festlegung auf jederzeit nach Willen der Regierung änderbaren Musikschulplans, wird unweigerlich dazu führen, dass das Musikschulsystem einerseits immer mehr an Qualität verliert und andererseits auch immer weniger Menschen erreichen kann. Das ist unglaublich traurig für das sogenannte „Kulturland Niederösterreich“. Ich bitte Sie daher flehentlich das Gesetz grundlegend zu überarbeiten und verpflichtend Leitungsververtretungen sowie Lehrendenvertretungen, die tatsächlich aus der Praxis kommen, mitbestimmen zu lassen!“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Spricht man mit Botschafter:innen und Personen im diplomatischen Dienst, schwärmen diese immer wieder vom guten Ruf Österreichs als „Kulturland“ - vor allem im Fernen Osten. Auch für die Wirtschaftsbeziehungen Österreichs sei dieses Image förderlich. Schaut man allerdings auf die Rahmenbedingungen für die Förderung von künstlerischem Nachwuchs in Österreich und im Speziellen in Niederösterreich, so sind die geplanten Änderungen im Dienstrecht für Gemeindebedienstete und im Musikschulgesetz 2000 nicht dazu angetan, diesen guten Ruf langfristig abzusichern.“

Nachfolgend erhebe ich Einspruch gegen folgende Paragraphen im Entwurf zur Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000:

§ 13 - Streichung des Punktwertsystems

Es steht zu befürchten, dass Bürgermeister:innen diese Streichung zum Anlass nehmen, um mit weniger qualifizierten Lehrkräften ein Sparprogramm zu fahren. Zum

Nachteil der betroffenen Schüler:innen und in weiterer Folge des Kulturlebens in den Gemeinden.

Schon der Entwurf für das neue Dienstrecht zeigt, wie wenig Wertschätzung das Land NÖ für Musikschullehrkräfte übrig hat, die Streichung des Punktwertsystems würde noch weiteren Schaden anrichten. Wenn es in der Zukunft keinerlei Anreiz gibt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen, wird es dazu kommen, dass solche Dienstposten gar nicht erst vorgesehen werden. Das wird irgendwann zur Folge haben, dass hochqualifizierte Lehrkräfte wegen der geringeren Bezahlung in andere Bundesländer abwandern, wie es bereits jetzt schon der Fall ist. Wir haben zwei der besten Lehrkräfte bereits an Oberösterreich verloren. Dieser Trend wird sich weiter verstärken. Die Folgen dieser politischen Entscheidungen werden sich erst in einigen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten bemerkbar machen, und sie werden dafür sorgen, dass Niederösterreich hinter anderen Bundesländern zurückbleibt.

§ 7 - Erfordernisse für Lehrkräfte und Leiter

„Für den von ihnen erteilten Unterricht, insbesondere für die jeweilige Ausbildungsstufe, ist eine ausreichende künstlerische und pädagogische Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen; dabei sind auch ausländische Studienabschlüsse anzuerkennen, wenn diese auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation den inländischen Studienabschlüssen gleichwertig sind.“ (Abs. 2)

Da ein Großteil der Verantwortung für das Musikschulwesen in NÖ in den Händen der Gemeinde(verbände) liegt, muss es ein politisches Anliegen sein, die gleichbleibend hohe Qualifikation der Lehrkräfte zu schützen. Wenn dies nun nicht mehr über ein Fördersystem gesteuert wird, muss in irgendeiner anderen Form gewährleistet sein, dass keine Musikschullehrkräfte ohne entsprechende einschlägige Ausbildung angestellt werden dürfen und dass hohe Qualifikationen auch bevorzugt UND entsprechend entlohnt werden. Es darf kein Lohndumping auf Kosten der Kinder und Jugendlichen geben!

Dass auch im Musikschulbereich ein Lehrkräftemangel droht, ist mittlerweile keine Fiktion mehr, sondern bereits eine Tatsache. Verschlechtern sich hier die Arbeitsbedingungen, wird diese Entwicklung rapide vorangetrieben. Die geplante neue Förderung besteht zwar nicht nur aus dem fixen Drittel des Landes, sondern

auch aus „einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung“ (§ 13 Abs. 1), aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geht allerdings nirgends hervor, aus welchen Bestandteilen sich die formulierten Förderkriterien zusammensetzen und welchen Prozentsatz jeweils welche „Indikatoren“ ausmachen sollen.

... (Teile der Stellungnahme wurden unter II. den Paragraphen zugeordnet)...

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme des ehemaligen Musikschulleiters des MS Korneuburg lautet:

„Seit nun knapp 50 Jahren bin ich in das NÖ Musikschulgeschehen eingebunden und es schmerzt mich sehr, dass nun nach einer langjährigen positiven Entwicklung ein Rückschritt gemacht werden soll. Es wird in keiner Weise gefragt, welche Musikschule wie gute Qualität hervorgebracht hat. Es soll bei den geplanten Änderungen nun alles über einen Kamm geschoren werden und die Motivation aller Beteiligten wird sinken.

Nicht die Wochenstunden sind ein Kriterium, sondern die Qualität einer Musikschule.

Für mich ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum eine Musikschule 300 Wochenstunden haben muss, was einer Volksschule mit 14 Klassen entsprechen würde. Mir ist kaum eine Volksschule dieser Größenordnung bekannt und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese geplante Änderung ein Qualitätskriterium darstellt. Eine Schule mit 200 Wochenstunden ist aus meiner Sicht groß genug, um entsprechende Ensembles zusammenstellen zu können und ein entsprechendes Fächerangebot bieten zu können. Darüber hinaus braucht es bei der Zusammenlegung von Schulen eine rechtlich verbindliche Zusage für die Weiterführung der bisherigen Musikschulleiterinnen zumindest als Standortleiterinnen.

Wir (Musikschule der Korneuburger Musikfreunde mit Öffentlichkeitsrechte) führen seit 55 Jahren die Musikschule, haben derzeit ca. 252 Wochenstunden (davon 236 gefördert) - das entspricht einer Volksschule mit 12 Klassen.

Hier einige Fakten zu unserer Musikschule:

- Über 30 Fächer, Ensembles, Orchester, Bands
- Schülerinnen auf Mangelinstrumenten wie Oboe, Tuba, Harfe
- Moderne Fächer wie Musikproduktion, Tontechnik,..
- Homepage, facebook, twitter
- Online-Anmeldung
- Kooperation mit den Volksschulen
- Blasmusik als Ergänzungsfach; enge Zusammenarbeit mit der Stadtkappelle
- seit mehr als 15 Jahren Teilnehmerinnen bei prima la musica
- seit vielen Jahren zahlreiche Preise beim Landeswettbewerb prima la musica
- Preise beim Bundeswettbewerb
- Stepptanzklassen: großartige Wettbewerbserfolge bis zum World Dance Masters jedes Jahr
- Kurse für Kleinkinder, Früherziehung, Kindertanz, Ballett, Hip Hop
- Theater- und Musickurse
- Sommermusiktage in den Ferien
- Theoriekurse für alle Stufen
- Zahlreiche, mit Auszeichnung absolvierte Abschlussprüfungen
- Warteliste
- Öffentlichkeitsrecht

Weiters kann ich nicht nachvollziehen, weswegen zukünftig ausschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulerhalter fungieren können. Auch bei diesem Punkt hat man in keiner Weise die Qualität beachtet, die in der Vergangenheit auch von Schulen, die nicht seitens einer Gemeinde betrieben wurden, erbracht worden ist.

Wenn sich der Schulerhalter an alle Auflagen hält und ein breites Fächerangebot hat, müsste das, meiner Ansicht nach, ausreichen. Auch dies wird zu Demotivation führen. Und die generell seitens des Landes NÖ immer positiv hervorgestrichene Freiwilligenarbeit die durch die Idealisten, die bis dato der Sache wegen gearbeitet haben, wird unbedankterweise abgewürgt werden.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Im Folgenden möchte ich Sie bitten die Änderungen im Musikschul-Gesetz grundlegend zu überdenken.

Streichung des Punktwertsystems:

Das System hat sich insofern bewährt, als die Dienstgeber, also die Gemeinden in NÖ Anreiz dazu bekommen höher Qualifizierte Lehrkräfte anzustellen, was den Effekt hatte, dass sich die Qualität des Unterrichts und das Niveau der SchülerInnen massiv gesteigert hat. Dieses Punktwertsystem jetzt abzuschaffen würde zu einer erneuten sich über Jahre hinwegziehenden Verschlechterung des Unterrichts an NÖ Musikschulen führen, was bedeuten würde, dass im Land NÖ in Zukunft die MusikschülerInnen im Vergleich mit dem Rest Österreichs nicht mehr Konkurrenzfähig wären.

Ein erneutes Aufbauen des Systems würde sich wie schon zuvor über weitere Jahrzehnte hinwegziehen. Ein langwieriger Prozess, den man gar nicht erst herausfordern sollte.

Das Musikschulwesen in Niederösterreich ist kommunal organisiert, die Gemeinden sind somit laut Gesetzgeber (Land NÖ) für Gründung, Erhalt und Betrieb der Musikschulen verantwortlich. Nun schreibt das Land NÖ für den Bezug der Landesförderung eine Mindestgröße für Musikschulen vor, die von den allerwenigsten Gemeinden alleine zu erfüllen ist. Wenn die Gemeinden für Musikschulen zuständig sind, dann sollte eine der Gemeinde entsprechende Größe der Musikschule auch für die Förderung ausreichen.

Wenn größere Musikschulen erwünscht sind, dann sollte auch die Organisation auf eine höhere Ebene gehoben werden: der Betrieb der Musikschulen also in die Kompetenz der Bezirke oder des Landes fallen.

Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der Mindeststundenzahl wären die allermeisten Gemeinden gezwungen, Musikschulverbände zu gründen:

eine zusätzliche administrative Ebene also, die zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten bedeutet.

Ich fordere daher: Belassen Sie die Mindeststundenzahl der Musikschulen für den Bezug der Landesförderung bei 100 Stunden, sodass die gewachsenen Strukturen weiterexistieren können, oder reformieren Sie das Musikschulwesen gründlich und stellen es auf Bezirks- oder Landesmusikschulen um!“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Ich unterrichte seit 30 Jahren mit Freude Und viel Engagement an der Musikschule (...Name...). Mit Bestürzung habe ich die Entwürfe des neuen Musikschulgesetzes und des Dienstrechtes gelesen. Für mich sind die wichtigsten Punkte:

Die Zusammenlegungen kleinerer Musikschulen und die Nichtübernahme des Dienstvertrages der alten Lehrer. Verpflichtende Pausen nach jeder Stunde, das ist schon organisatorisch nicht möglich, weil ein Schüler bleibt länger, der andere kommt früher und weg ist die Pause. Verpflichtender Gruppenunterricht ist für mich auch ein großes organisatorisches Problem, weil ich es eigentlich im 2.Jahr nie geschaffen habe, eine gemeinsame Unterrichtszeit zu finden.

Und dann noch die Sache, dass alle Lehrer gleich gefördert werden, Wozu studiert man dann noch? Ich hoffe, dass die Vernunft siegt.“

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der gegenständlichen Novelle zur Kenntnis genommen.

- Die Stellungnahme einer Bürgerin lautet:

„Ich habe von dem Gesetzesentwurf zur Dienstrechtsreform 2023 (Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetz) und den Bestrebungen NÖs, Musikschulen zu großen Verbänden zusammenzulegen erfahren und bis sehr bestürzt.

Unser Musikschulbetrieb in (...Name...) wird sehr engagiert und kompetent geleitet mit tollen Musikschullehrer*innen. Die Kinder, auch meine Tochter und ihre Freundinnen, gehen gerne zur Musikschule bzw. fahren mit dem Roller oder ein paar Stationen dem Bus dorthin, lieben ihr Instrument und auch die Ergänzungsfächer wie Chor, Band oder Ensemblespiel.

Für die Musikschule bleibt nur Zeit außerhalb der Schule.

Die schulischen Verpflichtungen sind besonders im Gymnasium viele. Umso wichtiger ist es, dass die Anfahrtswege zur Musikschule kurz sind und vom Kind (größtenteils) eigenständig bewerkstelligt werden können - zumal wir Eltern nachmittags noch im Büro/in der Arbeit sind.

Wenn nun Musikschulen zu großen Verbänden zusammengelegt werden sollen, fällt die Selbstständigkeit der Kinder wegen der komplizierteren und längeren Wegstrecken weg. Zudem würde die längere Anreise zu einer anderen Musikschule um zB Ergänzungsfächer zu besuchen, viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen, die bei Gymnasium-Kindern fehlt und viele Kinder "müssten" deshalb darauf verzichten .

Für das Musikland Österreich und dessen Nachwuchs sind das keine guten Voraussetzungen!!!

Kein Verständnis kann ich für die verpflichtenden 10-minütigen Pausen aufbringen!

...(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die bisherigen Standorte werden beibehalten, wodurch es für die Kinder zu keiner Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung durch ein umfassendes Fächerangebot (aufgrund der größeren Einheiten) kommt.

- Die Stellungnahme eines Bürgers lautet:

„Durch die Verlagerung zu Mehr Gruppenunterricht wird sich die Qualität des Gruppenunterrichts massiv verschlechtern.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf bereits oben dargelegt Gründe zum Thema Gruppenunterricht verwiesen werden.

- Die identen Stellungnahmen von 5 Bürgerinnen und Bürgern lauten:

„Mit großer Bestürzung habe ich von dem veröffentlichten Gesetzesentwurf zur Dienstrechtsreform 2023 und den Bestrebungen des Landes NÖ zur Gründung von großen Musikschulverbänden erfahren. Diese “Reform” bedeutet vor allem Einsparungen, Kürzungen und Zusammenlegungen im Musikschulbereich sowie mangelnde Qualitätssicherung.

In einem Bundesland, das sich Kultur so sehr auf seine Fahnen heftet und als Vertreter und Wahrer dieser auftritt, wie es auf Niederösterreich zutrifft, mutet es nahezu absurd an, dass gerade hier durch diese einschneidende “Reformen” die Qualität der musikalischen Ausbildung unserer Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, was letztlich auch den Verlust des immateriellen kulturellen Erbes zur Folge hat.

Da ich äußerst besorgt bin ob der geplanten Änderungen in der Musikschullandschaft Niederösterreichs möchte ich an dieser Stelle einige Punkte herausgreifen, die besonders für Musikschulfamilien relevant sind und mir am Herzen liegen, diese in Frage stellen und Sie dringend auffordern diese hinsichtlich praktischer Umsetzbarkeit für Familien sowie Sicherung der Qualität in der musikalischen Ausbildung an Musikschulen zu überarbeiten!

Verpflichtende 10-minütige Pause nach jeder Unterrichtseinheit:

...(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)

++Kann-Bestimmung bei der Anrechnung von Studienzeiten und Vordienstzeiten:

...(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)

Zusammenlegung der Musikschulen zu großen Verbänden:

Durch die Zusammenlegung von Musikschulen mit unter 350-400 Wochenstunden zu Verbänden werden zwangsläufig auch zu großräumigen Veränderungen führen, die einen enormen Zeitaufwand mit sich bringen. Freizeitbeschäftigung und musikalische Ausbildung mit weiten Anfahrtswegen unter einen Hut zu bringen ist organisatorisch nicht umsetzbar und unerwünscht. Musizieren für Kinder und Jugendliche in der ortsansässigen Peergroup ist für ein lebendiges und gesundes Gemeindeleben essentiell.

Mit der Erwartung, dass dieser Brief bei den Verantwortlichen und Politiker*innen Gehör findet!“

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; auf obige Anmerkungen darf verwiesen werden.

- Die Stellungnahme eines Bürgers lautet:

„Die Änderung des Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetz ist im Bezug auf die Musikschulen in Niederösterreich aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Zusammenlegung zu großen Verbänden:

Es ist im normalen Alltagsstress prinzipiell schon nicht einfach, Kindern - zusätzlich zum schulischen Alltag - eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Lange Schultage mit Nachmittagsunterricht, zusätzlich ev. noch sportliche Aktivitäten, oder Teilnahme an gesellschaftlich wichtigen Organisationen wie Jugendfeuerwehr oder Rotes Kreuz lassen wenig Spielraum. Durch das Zusammenlegen auf einige wenige Musikschul-Standorte wird das nicht einfacher und es ist zu befürchten, dass die Musikkultur in Niederösterreich gegenüber o.g. Aktivitäten das Nachsehen hat. Versucht man dann allen eigenen Kindern eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen ist es beinahe schon unmöglich die, mit den Zusammenlegungen zwangsläufig verbundenen längeren Wege, zu managen. Auch eine gute öffentliche Anbindung hilft da nur bedingt, da man Wartezeiten auf den öffentlichen Verkehr berücksichtigen muss und damit es automatisch zu Überschneidungen der Freizeitaktivitäten kommen wird.

Wie sinnvoll längere Autofahrten um ein Kind nach dem anderen, zu unterschiedlichen Tages- und Wochenzeiten in die durch die Zusammenlegung weiter entfernten Musikschulstandorte, zu bringen, kann man gerne diskutieren, definitiv konterkariert das aber die globalen Bemühungen zum bewussten Umgang mit Ressourcen und Umweltschutz.

- Pflichtpause zwischen den Unterrichtseinheiten:

...(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)

- Jährliche Veränderbarkeit der Unterrichtsverpflichtung:

...(betrifft nicht die gegenständliche Novelle)

Zusammenfassend ersuche ich dringend die Änderungen des Vertragsbediensteten-Gesetzes im, Bezug auf o.g. Punkte zu überdenken. Einsparungen in diesem Bereich sind maximal kurzfristig. Austritte und damit verbunden weniger

Beitragszahlungen sind aber eine langfristige Auswirkung. Auch die damit verbundene schrumpfende Kulturlandschaft ist über einen längeren Zeitraum nicht wieder aufzuholen.

Jahrelang versucht man nun schon allen Kindern – egal ob aus finanziell bedürftigen oder gut situierten Familien – die bestmögliche schulische Ausbildung zu ermöglichen, jeder, egal ob reich oder arm, verdient eine gute Ausbildung. Das gilt sinngemäß auch für musikalische Ausbildungen. Durch all die oben genannten Punkte verschlechtern Sie die Situation – in jedem Fall einem Land, das große Musiker hervorgebracht hat, unwürdig.“

II. Stellungnahmen zu konkreten Gesetzesstellen:

Zu § 1 Abs. 2:

- Die gemeinsame Stellungnahme der Musikschulleitungen der Kleinregion 16 Industrieviertel lautet:

„...“

2) Die Änderung des bestehenden NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, hat zum Ziel größerer Einheiten der Musikschulen auch in Form von Verbandsmusikschulen zu schaffen. Die dabei festgelegte Mindestzielgröße von Musikschulen beträgt mehr als 300 Wochenstunden. Argumentiert wird dieser Eingriff mit der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und der Effizienzsteigerung in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten.

Warum zwingt diese Gesetzesnovellierung kleine Musikschulen in größere Einheiten, wenn nicht mal auf Gemeindeebene in Niederösterreich dies verwaltungstechnisch abgebildet ist? Argumentiert wird die Berechtigung dieser Gemeindestruktur unter anderem mit besserer Individualität, tiefe Kenntnis der Region effizienter Wirkungsbereich usw. Warum gilt das aber nicht für Musikschulen?

Wenn aber die Landesregierung und letztlich der NÖ-Gesetzgeber größerer Einheiten zwecks Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, Effizienzsteigerung in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten und umfassenderes Angebot sicherzustellen will, wäre es nicht sinnvoller größere Verwaltungseinheiten auf

Gemeindeebene zu bilden? Wenn dies Realität wäre, DirektorInnen von Verbandsmusikschulen müsste sich nicht mehr auf die Abstimmung und Koordination von BürgermeisterInnen unterschiedlichster Parteien und Strukturen konzentrieren, sondern könnten sich der eigentlichen Aufgabe widmen. Auch die heute bestehende aufwendige, doppelgleisige und teure Administration, abgebildet durch die Funktionen von Musikschulbeirat, Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, das MKM Musik& Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH und der Bildungsdirektion für Niederösterreich, könnte aufs Wesentliche minimiert werden. Das wäre im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung die in der Bundesverfassung normiert sind.

Bei genauer Analyse zeigt sich auch, dass die Argumentation, dass eine größere Einheit ein umfassenderes Fächerangebot sicherstellen kann, nicht durchgängig haltbar ist.

- Wir ersuchen daher, die im §1 Abs.2 definierten 300 Wochenstunden zu streichen und es bei 100 Wochenstunden zu belassen, da große Schulen sowie Verbandsmusikschulen nicht effizienter, sparsamer oder erfolgreicher sind als kleine Musikschulen.
- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ lautet:

„...“

Mindestgröße (§ 1 Abs. 2)

Auch die intendierte Vergrößerung, Zusammenlegung, oder Gründung von riesigen Musikschulverbänden bringt viele und schwerwiegende Probleme mit sich und wirkt sich ebenfalls nicht nur indirekt, sondern auch unmittelbar auf die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen der Musikschullehrkräfte aus. Und auch bei dieser Maßnahme wirkt die Vorgehensweise nicht vertrauensbildend.

Einzelne Musikschulleiter und Vertreter von Gemeinden haben Gerüchten zufolge offenbar schon seit Längerem von den Plänen gewusst. Die starke und plötzliche Erhöhung der Musikschul-Mindestgröße von 100 auf gleich 300 Wochenstunden dürfte dennoch selbst 'Eingeweihte' überrumpelt haben.

Die kurzen Fristen bis zum Inkrafttreten bereits im übernächsten Schuljahr 2025/26 (§ 16 Abs. 3) lassen in Frage stellen, ob - entgegen der vehementen Beteuerungen politischer Verantwortlicher gegenüber den Medien - Schließungen von Musikschul-Standorten mögliche doch nicht nur ungewollte 'Kollateralschäden', sondern womöglich sogar beabsichtigte Effekte sind.

Zusätzlich erscheint es angesichts der hohen Abschlüge in den Übergangsbestimmungen (§ 15 Abs. 7) schwierig bis unmöglich, dass sich Musikschulen leisten können werden, im Fall einer Nichterfüllung der Größen-Voraussetzungen schon im Förderjahr nach dem Inkrafttreten auf 20 und im Jahr darauf gar auf 30 Prozent ihrer früheren Förderungen zu verzichten.

Selbst die grundsätzlich positive Auswärtigenregelung (§ 12 Abs. 9 lit.a), nach der die Musikschülerhalter als Fördervoraussetzung unter bestimmten Bedingungen auswärtige Schüler aufnehmen müssen, wirft die Frage auf, ob zu befürchten ist, dass es in Zukunft womöglich mehr Schüler geben wird, "deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet"?!

Mag sein, dass die Verantwortlichen auf Landesebene tatsächlich hoffen, dass alle bald zu klein gewordenen Musikschulen trotz der Kurzfristigkeit und mangelnden Vorbereitung der Neuerungen 'Anschluss' finden werden. Wenn die Rede von "Kosteneffizienz" ist, oder davon, eine "flächendeckende musikalische Grundversorgung auch künftig zu gewährleisten" (Kronenzeitung, 11.10.2023), wird jedenfalls klar, dass es bei der Zusammenlegung nicht zuletzt um eine 'Vorbereitung' auf bevorstehende Pensionierungswellen und naturgemäß letztendlich um eine Verkleinerung der Musikschul-Landschaft geht. Denn - abgesehen von den Musikschulleitungen, deren Posten bei Zusammenlegungen unmittelbar eingespart werden - müsste man in kleinen Musikschulen Posten von pensionierten Lehrern nachbesetzen, wenn sie die einzigen Vertreter ihres Instruments waren, während in größeren Verbänden bei Pensionierungen übrige Schüler zu Fachkollegen vermittelt und gleichzeitig jedes Mal Stunden eingespart werden können.

Faktoren wie zunehmend um sich greifende ganztägige Schulformen, die uns die Stundeneinteilung erschweren, Schüler, die sich abmelden, weil ihre Eltern die weiten Strecken in den großen Verbänden nicht mehr bewältigen können oder wollen, sowie die steigende Arbeitsbelastung für die Lehrkräfte aufgrund der Vermehrung der Standorte, die zusätzliche und mitunter lange Fahrzeiten, eine

Potenzierung der organisatorischen Belastung und eine Vervielfachung der Veranstaltungen mit sich bringen, werden ihr Übriges tun, um das NÖ Musikschul-System aus der Sicht der Finanzierenden 'gesund zu schrumpfen'.

Ausgerechnet in dieser Situation ein um "weitere Ausbildungsbereiche, wie insbesondere bildender Kunst, Film und Medienkunst und Literatur" "erweitertes Fächerangebot" ins Musikschulgesetz aufzunehmen (§ 3a), grenzt an Ironie.

→ Nehmen Sie Abstand von der beabsichtigten Vergrößerung der Musikschulen auf mindestens 300 Wochenstunden!

→ Oder erhöhen Sie die Stundenanzahl wenigstens nicht gleich auf das Dreifache und nicht so schnell!

→ Berücksichtigen Sie bestehende Strukturen, die sich sowohl hinsichtlich der Zusammenarbeit in den Lehrerkollegien als auch mit den Schülern und Eltern gut eingespielt haben!

→ Und nehmen Sie in den dienstrechtlichen Bestimmungen Rücksicht auf die Erhöhung der Arbeitsbelastung durch die Musikschulverbände, erniedrigen Sie die Lehrverpflichtung der Musikschullehrer, erhöhen Sie ihre Gehälter, oder führen Sie Zulagen oder Absetzstunden für zusätzliche Standorte ein!“

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Orth lautet.

„§ 1 (2) Musikschulgröße

Wir ersuchen um konkrete, nachvollziehbare Vorgaben und Rahmenbedingungen, unter denen eine Zusammenlegung ablaufen soll. Es geht dabei um die Harmonisierung der unterschiedlichsten Bereiche, wie Schulgeld, Fächerspiegel, Schulordnungen usw.“

- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

„Mindestgröße (§1 Abs 2)

Die Änderung zur Erhöhung der Musikschul-Mindestgröße von derzeit 100 auf sprunghaft 300 Wochenstunden, einhergehend mit einer kurzen Inkrafttretungszeit bereits ab dem Schuljahr 2025/26) und extrem kurzer Übergangsfrist legt den Schluss nahe, dass hier beabsichtigt und mit vollem Wissen um die Auswirkungen ein Kahlschlag – oder um die Worte von Hr. Pressl zu bemühen: eine

"Kosteneffizienzsteigerung" - im NÖ Musikschulsystem vorgenommen wird. Der Fall einer Nicht-Erfüllung dieser Größenvorgaben macht es Musikschulen unmöglich, ihren Fortbestand zu sichern, denn eine Herabsetzung bzw. Einstellung dieser Förderung be"fördert" Musikschulen in die Unfinanzierbarkeit. Es wird der Eindruck erweckt, dass hier ausschließlich Einsparungen vorgenommen werden wollen, denn abseits der MusikschulleiterInnen, deren Posten bei Zusammenlegung unmittelbar eingespart werden können, bringen solche Zusammenschlüsse – vorausgesetzt, dass diese unter den gegebenen Bedingungen zum Großteil, geschweige denn von allen überhaupt umsetzbar sein würden – immer eine Reduktion der Standorte und der Arbeitsplätze mit sich. In diesem Fall muss außerdem von einer Reduktion der SchülerInnenzahlen ausgegangen werden, was eine Verringerung der benötigten Stunden bedeutet, was eine Reduktion benötigter Lehrkräfte nach sich zieht,.... und wir sind schon in der Abwärtsspirale mit Ziel "das System finanzierbar zu halten" (Zitat Hr. Pressl) bzw. ehrlicher formuliert: das System "gesund zu schrumpfen", angekommen. Welche Belastungen auf die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und die Lehrkräfte dieser "Riesenmusikschulen" zukommen wird, vor allem mit Blick auf die Forcierung um Erweiterung der Ausbildungsbereiche (bildende Kunst, Film, Medien, Literatur), wird in keinsten Weise berücksichtigt und grenzt an Ironie. Von der geplanten Vergrößerung der Musikschulen muss Abstand genommen werden!"

- Die Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich der Youunion _ Die Daseinsgewerkschaft lautet:

„Betreffend § 1 Musikschulen:

Die starke Erhöhung der Musikschul-Mindestgröße von 100 auf 300 Wochenstunden, die noch dazu bereits ab dem Schuljahr 2025/26 gilt, wird zu einer starken Verkleinerung der Anzahl an Musikschulen führen. Gleichzeitig werden damit auch etliche Leiter- bzw. Lehrerstellen unwiederbringlich wegfallen.

) Was passiert nach einer Zusammenlegung mit LeiterInnen, die nicht mehr LeiterInnen sind?

StandortkoordinatorInnen sind im neuen Dienstrecht nur eine „kann“-Bestimmung. Für die betroffenen LeiterkollegInnen sollte eine sichere Lösung gefunden werden.

) Was passiert mit KollegInnen, die bei der Zusammenlegung Stunden verlieren?

Für die betroffenen LehrerInnen sollte eine Lösung gefunden werden, die auch einen sicheren Erhalt der Lehrverpflichtung ermöglicht.

) Wie wird mit den bestehenden 2 Musikschulen umgegangen, die derzeit als Verein organisiert sind? Hier gilt es sicherzustellen, dass den dort Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

) Bereits bestehende Verbände könnten bei „Neuzusammenlegung“ zerrissen werden.

- Gemeinsame Stellungnahme der Beethoven Musikschule und Stadtgemeinde Mödling:

„§1(2) „Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes haben ein umfassendes Fächerangebot (Haupt- und Ergänzungsfächer) und mindestens 300 Wochenstunden Unterricht.“

Die Tatsache, dass sich aufgrund der neuen Förderrichtlinien in unserer Musikschulregion (NÖ Ost) 19 (!) aus 25 Musikschulen zu Verbänden zusammenschließen müssen, bedingt eine massive Umstrukturierung der gesamten Musikschullandschaft. Die Kosten für die Zusammenlegungen stehen in fraglichem Gegensatz zu der Idee einer Kostenersparnis durch effizientere Verwaltung. Der Entwurf zum NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) sieht in der derzeitigen Fassung mit seiner Organisationszeiten-Regelung (10 Minuten Pause zwischen Unterrichtseinheiten) ohnehin schon einen erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand für Lehrkräfte und zusätzliche Kosten für die Gemeinden vor (Bedarf zusätzlicher Unterrichtsräume aufgrund der Verlängerung der Stundenpläne). Die seitens des Musik- und Kunstschulenmanagements in der Videokonferenz vom 12.10.2023 dargelegten Vorteile der Zusammenlegungen, nämlich die Stärkung des Berufsbildes von Instrumentalpädagoginnen und -pädagogen und die Anstrengung einer Vollanstellung für möglichst alle Lehrkräfte, können nur bedingt nachvollzogen werden. Nicht jede Lehrkraft wünscht aufgrund konzertanter Nebenbeschäftigungen (auch für die Berufsausübung als Lehrkraft sehr wichtig) eine Vollanstellung, in vielen Fächern ist sie selbst in einem Gemeindeverband aufgrund geringer Nachfrage nicht zu erreichen.“

- Die gleichlautende Stellungnahme der Musikschulleitung Scheibbs und Standortleitung Göstling lautet:

„Verbandsgrößen (§1 Abs.2)

Ich glaube nicht, dass so wie genannt, eine bessere flächendeckende musikalische Grundversorgung durch die Zusammenlegung von Musikschulverbänden zu 300 Wochenstunden erreicht bzw. gewährleistet wird, sondern, dass es eher zu mehr Problemen führen wird.

Wenn überhaupt, sollten die kurzen Fristen bis zum Inkrafttreten bereits im übernächsten Schuljahr und die hohen Abschläge in den Übergangsbestimmungen nochmal gründlich überdacht werden.

Ich befürchte auch, dass viele kleine Schulen (oft aus der ländlichen Peripherie) keinen Anschluss, aus verschiedensten Gründen, an bestehende Verbände finden und somit aus dem Musikschulwesen ausscheiden. Wollen Sie das wirklich?“

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung Strasshof lautet:

Zu §1 (2):

Hier wird definiert was eine Musikschule im Sinne des Gesetzes ist.

Neben dem umfassenden Fächerangebot wird hier die Zahl von mindestens 300 Wochenstunden Unterricht als Parameter genannt.

Musikschulen die weniger als 300 Wochenstunden Unterricht haben sind demnach keine Musikschulen im Sinne des Gesetzes, obwohl sie im Musikschulplan vorgesehen sind und weniger aber doch (siehe §15 (7)) Förderung des Landes NÖ bekommen?

- Die gleichlautende Stellungnahme von 2 Musikschullehrkräften lautet:

„Mindestgröße (§ 1 Abs. 2)

Diese Veränderungen in so kurzer Zeit herbeizuführen legt den traurigen Verdacht nahe, dass Kollateralschäden zumindest billigend in Kauf genommen werden. Dass die Nichterfüllung der Vorgaben mit hohen Abschlägen verbunden ist, wird so manche Musikschule vor (finanziell) unlösbare Aufgaben stellen. Die Leidtragenden sind in erster Linie die Kinder, Jugendlichen und ihre Lehrkräfte. Ich ersuche daher

nachdrücklich darum, Abstand von der in so kurzer Zeit beabsichtigten Vergrößerung der Musikschulen auf mindestens 300 Wochenstunden zu nehmen. Größere Musikschulverbände erhöhen die Arbeitsbelastung. Durch die verschiedenen Standorte werden Musikschullehrkräfte in einem viel intensiveren Ausmaß gefordert, daher muss diese Realität unbedingt in Zulagen, Absetzstunden und in einer geringeren Lehrverpflichtung kompensiert werden.

Die Studie „Arbeitsplatz Musikschule“ (April 2010) hat durch eine quantitative Evaluierung unmissverständlich gezeigt, dass die Arbeitszeiten der Musikschullehrkräfte zum damaligen Zeitpunkt durchschnittlich mit dem geltenden NÖ GVBG übereinstimmten. Seit der Auswertung und dem Abschluss dieser Studie hat sich aber die Arbeitsbelastung der Musikschullehrkräfte definitiv erhöht (z.B. durch die Zunahme an administrativen Tätigkeiten, wie die Erfassung mittels EdWin, die Prüfungsordnung, der Druck durch Wettbewerbe, die Zunahme an Veranstaltungen, der Unterricht in immer mehr (kurzen) 25-minütigen Einheiten am Fließband bzw. der Unterricht von Gruppen). Daher wäre es sogar sinnvoll, diesbezüglich einen aktuellen Stand der realen Arbeitszeit zu erheben, um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Eine weitere Erkenntnis der Studie war die Tatsache, dass Musikschullehrkräfte neben ihren dienstlichen Verpflichtungen einen wertvollen Beitrag für das kulturelle Leben in den Gemeinden leisten.

Es ist wirklich sehr traurig, dass unser Engagement, das von Begeisterung und Motivation getragen wird, scheinbar keine Achtung und Anerkennung findet.“

- Die gleichlautende Stellungnahme von 2 Musikschullehrkräften lautet:

„Mindestgröße (§ 1 Abs. 2)

Das Musikschulwesen in Niederösterreich ist kommunal organisiert, die Gemeinden sind somit laut Gesetzgeber (Land NÖ) für Gründung, Erhalt und Betrieb der Musikschulen verantwortlich. Nun plant das Land NÖ für den Bezug der Landesförderung eine Mindestgröße für Musikschulen vorzuschreiben, die von den allerwenigsten Gemeinden alleine zu erfüllen ist. Wenn die Gemeinden für Musikschulen zuständig sind, dann sollte eine der Gemeinde entsprechende Größe der Musikschule auch für die Förderung ausreichen.

Wenn größere Musikschulen erwünscht sind, dann sollte auch die Organisation auf eine höhere Ebene gehoben werden: der Betrieb der Musikschulen also in die

Kompetenz der Bezirke oder des Landes fallen. Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der Mindeststundenzahl wären die allermeisten Gemeinden gezwungen, Musikschulverbände zu gründen: eine zusätzliche administrative Ebene also, die zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten bedeutet.

Ich fordere daher: Belassen Sie die Mindeststundenzahl der Musikschulen für den Bezug der Landesforderung bei 100 Stunden, sodass die gewachsenen Strukturen weiterexistieren können, oder reformieren Sie das Musikschulwesen gründlich und stellen es auf Bezirks- oder Landesmusikschulen um!“

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Musikschulentwicklung hin zu größeren Organisationseinheiten handelt es sich um einen ganzheitlichen Prozess, der mit externer Begleitung sowie unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten durchgeführt wird. Ziel ist es, die hohen Qualitätsstandards des NÖ Musikschulwesens beizubehalten, die Standorte zu sichern und zu stärken sowie eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung zu erreichen.

Zu § 3a:

- Die Stellungnahme der Bildungsdirektion für Niederösterreichs lautet:

„Die Bildungsdirektion für Niederösterreich nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen:

In § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes werden „Musikschulen iS dieses Gesetzes“ als „Privatschulen ... gemäß Privatschulgesetz“ definiert.

Des Weiteren wird im Vergleich zur geltenden Fassung ein neuer Paragraph hinzugefügt:

„§ 3a Erweitertes Fächerangebot

- (1) Musikschulen können in Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur anbieten.
- (2) Der Unterricht in den genannten Fachbereichen erfolgt vorwiegend in Form von Gruppenunterricht.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Eine Musikschule, deren Fächerangebot mehr als musikalische Fächer im engeren Sinn umfasst, kann sich auch Musik- und Kunstschule nennen.“

Im Besonderen Teil der Erläuterungen ist dazu angeführt:

„Diese Bestimmung ermöglicht den NÖ Musikschulen in Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen, Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film und Medienkunst sowie Literatur anzubieten, um der Entwicklung im Musik- und Kunstschulwesen einen rechtlichen Rahmen zu geben. Der Unterricht hat in diesen Fällen vorwiegend in Form von Gruppenunterricht zu erfolgen, um breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zum musikalisch-künstlerischen Unterricht in den genannten Fachbereichen zu ermöglichen.“

Nach weiterhin aufrechter Auffassung des BMBWF ist die privatschulrechtliche Errichtung und Führung einer Kunstschule oder auch einer Musik- und Kunstschule iS des Privatschulgesetzes nicht zulässig. Das BMBWF hat dazu ausgeführt:

„Gemäß § 2 Abs. 1 PrivSchG sind Schulen Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird. Wesentlich ist daher (u.a.) das Verfolgen von Unterricht und Erziehung. Eine Kunstschule – wie auch zB eine Tanz- oder Ballettschule – bezweckt keine Erziehung. Ihre Tätigkeit erschöpft sich in einer „bloßen“ Kenntnis- und Fertigkeitsvermittlung.

Zusammengefasst: die angestrebte Kooperation ist möglich, die Führung einer eigenen (Musikund) Kunstschule ist nicht zulässig.“

Kunstschulen oder Musik- und Kunstschulen können daher nach Sichtweise des BMBWF keine Privatschulen laut Privatschulgesetz sein.

Die Folgen wären bei Erweiterung des Fächerkanons an bestehenden Privatschulen und Bekanntgabe an die zuständige Schulbehörde (= Bildungsdirektion):

Unter § 4 Abs. 4 PrivSchG ist angeführt: „Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung (...) in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen (...).“

Sofern eine Musikschule die unter § 3a des Entwurfs ausgeführte Möglichkeit der Hinzunahme der dort beschriebenen weiteren Ausbildungsbereiche und die damit verbundene Umbenennung in „Musik- und Kunstschule“ wahrnimmt, hat diese Musikschule diese Änderung in der Organisation der Schule der Bildungsdirektion für Niederösterreich als zuständige Schulbehörde bekannt zu geben. Wird die Musikschule durch den Schulerhalter aufgelassen, erlischt das Recht zur Führung der Privatschule (§ 8 Abs. 1 PrivSchG). Eine Nichtuntersagung der Errichtung und Führung einer Musik- und Kunstschule gemäß Privatschulgesetz durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich könnte jedoch gemäß der oben angeführten Rechtsansicht des BMBWF nicht erfolgen.

Daraus ergeben sich Folgen auf § 1 Abs. 1 des Entwurfs, wo es heißt: „Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind (...) Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellende Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022“, sowie auf § 12 Abs. 4 des Entwurfs, wo es heißt: „Der Musikschulerhalter hat der für die Förderung der Musikschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung über Aufforderung nachzuweisen, dass keine Untersagung der weiteren Führung der Musikschule gemäß § 8 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, erfolgt ist.“, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Entwurfs. Kunstschulen oder Musik- und Kunstschulen würden von der Definition gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes nicht umfasst.

Sollten als Privatschulen errichtete Musikschulen, welche ein vom BMBWF genehmigtes oder erlassenes Organisationsstatut anwenden, von diesem angewendeten Organisationsstatut abweichen ("Musik- und Kunstschule"), könnte dies die in § 16 Abs. 1 PrivSchG beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen (nach fruchtlosem Verstreichen einer Mängelbeseitigungsfrist Entzug bzw. Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes).

Gegen eine „Kooperation“ im Sinne einer Zusammenarbeit unterschiedlicher Intensität und zeitlicher Dauer zwischen rechtlich eigenständigen Organisationen (als Privatschulen errichtete Musikschulen und außerschulische Einrichtungen, welche kreative Angebote anbieten) ist jedoch nichts einzuwenden.

Im Besonderen:

- Zu § 3a Abs. 1 des Entwurfes: Im Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU-Lehrplan) sind bislang keine der unter § 3a des Entwurfs angeführten weiteren Ausbildungsbereiche (bildende Kunst, Film, Medienkunst, Literatur) enthalten. Der Bildungsdirektion für Niederösterreich sind bislang keine derartigen Lehrpläne bekannt. Im vom BMBWF erlassenen Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen, das von fast allen Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht angewendet wird (siehe <https://www.bildung-noe.gv.at/Schuleund-Unterricht/Musikp-dagogik/Musikschulen/Organisationsstatut-f-r-N--Musikschulen-.html>), ist zudem in § 6 festgehalten:

„Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.“ Im Anhang II dieses Organisationsstatuts sind zwar zum KOMU-Lehrplan zusätzliche Lehrpläne (Alte Musik, Komposition und Tonsatz u. a.) verankert, zusätzliche Lehrpläne zu oben beschriebenen Kunstfächern sind aber auch hier nicht enthalten.

- Zu § 1 Abs. 3: Privatschulrechtlich ist für Musikschulen die Führung einer Hauptanstalt mit Zweigstellen (§ 11 des vom BMBWF erlassenen

Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen) oder aber generell die Führung mehrerer eigenständiger Musikschulen an verschiedenen Standorten möglich. Im Entwurf wäre (nur) diese Möglichkeit anzuführen.

- Zu § 12 (neu) Abs. 4: Eine Untersagung der Schulführung durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich erfolgt nur in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 PrivSchG. In den Fällen des § 8 Abs. 1 PrivSchG erlischt das Recht zur Schulführung ex lege. Es erscheint daher unklar, wie der in § 12 Abs. 4 geforderte Nachweis, „dass keine Untersagung der weiteren Führung der Musikschule gem. § 8 PrivSchG erfolgt ist“, erbracht werden soll.“

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Triestingtal lautet:

„ad §3a Erweitertes Fächerangebot: Es ist schön und gut, wenn Musikschulen ein erweitertes Fächerangebot anbieten können. Solange dies auch weiterhin auf „Freiwilligkeit“ beruht und nicht förderrelevant wird, ist dem auch nichts einzuwenden. Denn ich finde es persönlich wichtiger, dass die Musikschulen in Niederösterreich was Infrastruktur und Räumlichkeiten betrifft überhaupt erst auf einen niederösterreichweiten Mindeststandard kommen, der mit anderen Bundesländern vergleichbar ist. Für eine fundierte und qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung sollte man in diesem Bereich mehr Geld in die Hand nehmen und nicht das Fächerangebot um weitere Kunstfächer erweitern.“

- Die Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich der Younion _ Die Daseinsgewerkschaft lautet:

„Zu § 3a Erweitertes Fächerangebot (in Zusammenhang mit Privatschulgesetz): Kunstfächer sind Teil des neuen Gesetzes, MS mit Öffentlichkeitsrecht, dürfen im ordentlichen Zweig keine Kunstfächer führen, da laut Bildungsdirektion keine Lehrpläne für Kunstfächer existieren. Sollten in Zukunft Förderungen an das Führen von Kunstfächern gekoppelt werden, kommt es zu Diskrepanzen mit dem Öffentlichkeitsrecht.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Erweitertes Fächerangebot (§ 3a)

Ich begrüße die Möglichkeit eines erweiterten Fächerangebotes sehr, denn auch andere Kulturbereiche sollen gefördert und gelehrt werden. Allerdings muss dies auch mit einer insgesamt höheren Landesförderung einhergehen, denn mit derselben Menge an Fördergeldern kann nicht mehr Unterricht finanziert werden. Generell ist dies ein großes Problem des Niederösterreichischen Musikschulsystems: Während das Musikschulangebot und die Schülerzahlen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen haben, wird vom Land jedes Jahr nur dieselbe Anzahl an Förderstunden umverteilt. Eine Erhöhung der Fördergelder des Landes ist dringend erforderlich!“

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Handlungsbedarf betreffend die rechtlichen Rahmenbedingungen für Musik- und Kunstschulen in Verbindung mit dem Privatschulgesetz ist bekannt. Eine Klärung mit der Bildungsdirektion Niederösterreich und dem Ministerium wird weiterverfolgt, zumal entsprechende KOMU-Lehrpläne für die genannten Kunstfächer teilweise vorhanden bzw. in Ausarbeitung sind.

Zu § 8:

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ lautet:

„Musikschulstatut (§ 8 Abs. 1 Z 10)

"Das Musikschulstatut hat insbesondere zu enthalten: [...]

Aufgaben der Schulleitung, deren Stellvertretung, der Standortkoordination und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Organisation, Pädagogik und Weiterbildung;"

Dienstliche Aufgaben der Leiter und Lehrer gehören ins Dienstrecht und nicht in förderrechtliche oder organisationsrechtliche Bestimmungen oder Regelungen des Vertragsverhältnisses zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulerhalter!
→ Lassen Sie den Punkt 10 im § 8 des Musikschulgesetzes und damit die Regelung der Aufgaben der Leiter und Lehrer im Musikschulstatut weg!“

- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

„Musikschulstatut (§8 Abs. 1 Z 10)

Dienstrechtliche Aufgaben der LeiterInnen und Lehrkräfte gehören – selbstverständlich - im DIENSTrecht verankert und nicht in förderrechtliche und/oder organisationsrechtliche Bestimmungen oder Regelungen des Vertragsverhältnisses zwischen SchülerInnen bzw. Eltern und Schulerhalter! Eine klare Trennung der beiden Bereiche ist notwendig – Punkt 10 im § 8 des Musikschulgesetzes muss gestrichen werden!“

- Die Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich der Younion _ Die Daseinsgewerkschaft lautet:

„Zu § 8 Abs 1.10 Musikschulstatut (Aufgaben Stellvertretung, Standortkoordinator:innen)

FachgruppenkoordinatorInnen und FachgruppenleiterInnen sind im Musikschulgesetz 2000 und im Dienstrecht nicht abgebildet, jedoch wesentlich! Sie sollten daher berücksichtigt werden.“

- Die gleichlautende Stellungnahme von 2 Musikschullehrkräften lautet:

Musikschulstatut (§ 8 Abs. 1 Z 10) *"Das Musikschulstatut hat insbesondere zu enthalten: [...] Aufgaben der Schulleitung, deren Stellvertretung, der Standortkoordination und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Organisation, Pädagogik und Weiterbildung;"* Regelungen der Vertragsverhältnisse von Eltern, Schülern und Schulerhalter bzw. förder- oder organisationsrechtliche Bestimmungen dürfen nicht mit dienstlichen Aufgaben der Leiter bzw. Lehrkräfte vermischt werden, letztere müssen im Dienstrecht verankert sein. Deshalb ersuche ich dringend darum, Punkt 10 im § 8 des Musikschulgesetzes und damit die Regelung der Aufgaben der Leiter und Lehrer im Musikschulstatut wegzulassen!“

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Aus organisatorischen Gründen erscheint die eine Regelung dieser Funktionen auch im Musikschulstatut nach wie vor sinnvoll.

Zu § 10:

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ lautet:

„Musikschulplan (§ 10)

"Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist." (§13 Abs. 2 Z 1)

→ Die Wochenstunden-Förderung sollte sich nicht nach dem NÖ Musikschulplan, sondern mehr nach dem tatsächlichen Bedarf, also der Nachfrage nach Musikschulunterricht in den jeweiligen Gemeinden oder Verbände richten!

→ Die Kriterien der Förderung sollten unter Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Interessenvertretung auf breiter Basis diskutiert und transparent, konkret, nachvollziehbar und langfristig im Voraus im Musikschulgesetz - statt im Musikschulplan - festgelegt werden!

→ Von der bereits angekündigten Planung weitreichenden oder gar flächendeckenden Gruppenunterrichts muss dringend Abstand genommen werden!"

- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

„Musikschulplan (§10)

In diesem Paragrafen wird die Förderung an der Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die jeweilige Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist, geregelt. Diese sollte sich jedoch nach der tatsächlichen Nachfrage in der jeweiligen Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes richten und unter Einbeziehung der Betroffenen und ihrer InteressensvertreterInnen auf breiter Basis diskutiert und transparent, nachvollziehbar und langfristig im Voraus im Musikschulgesetz – nicht im Musikschulplan – festgelegt werden.“

- Die fast gleichlautende Stellungnahme der Musikschuleitung der Johann Heinrich Schmelzer Musikschule Scheibbs und Standortleitung Göstling lautet:

„Musikschulplan (§10)

Von einer eventuell geplanten Einführung des Gruppenunterrichtes im Instrumentalunterricht ist dringend Abstand zu nehmen. Dies ist bei manchen Instrumenten, (z.B. Gitarren, Blasinstrumenten) wie die frühe Vergangenheit schon gezeigt hat, kontraproduktiv und rückschrittlich. Die Wochenstunden-Förderung sollte langfristig und schon im Voraus im Musikschulgesetz festgelegt werden.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Musikschulplan (§ 10)

"Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist." (§13 Abs. 2 Z 1)

Die Wochenstunden sollen nicht nach dem NÖ Musikschulplan, sondern nach dem tatsächlichen Bedarf gefördert werden. Weiters müssen die Kriterien der Förderung transparent, nachvollziehbar und langfristig vorhersehbar sein.

Der flächendeckende Gruppenunterricht wird die Unterrichtsqualität massiv schädigen und die Lehrkräfte zusätzlich bis zu ihrer Belastungsgrenze erschöpfen. Nur weil sie vielen verborgen bleiben, sind die unzähligen negativen Auswirkungen nicht geringer!! Ganz im Gegenteil, ich ersuche hier ebenfalls nachdrücklich darum, davon Abstand zu nehmen. Ich habe einige Jahre am Anfang meiner Musikschultätigkeit ausschließlich Gruppen unterrichtet, ich weiß sehr genau, wovon ich spreche. Alleine das geringe daraus resultierende Spielniveau und die Frustrationen (auf beiden Seiten) aufgrund der Heterogenität der Gruppen sind im Vergleich zum Einzelunterricht unglaublich groß.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„§ 10 - Musikschulplan "Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist." (§13 Abs. 2 Z 1)

Die Wochenstunden sollen nicht nach dem NÖ Musikschulplan, sondern nach dem tatsächlichen Bedarf gefördert werden. Weiters müssen die Kriterien der Förderung transparent, nachvollziehbar und langfristig vorhersehbar sein.

Flächendeckender Gruppenunterricht wird die Unterrichtsqualität massiv schädigen und die Lehrkräfte zusätzlich bis zu ihrer Belastungsgrenze erschöpfen. Nur weil sie vielen verborgen bleiben, sind die unzähligen negativen Auswirkungen nicht geringer!! Ganz im Gegenteil, ich ersuche hier ebenfalls nachdrücklich darum, davon Abstand zu nehmen.“

Die Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die im NÖ Musikschulplan festgelegten förderbaren Wochenstunden werden jährlich vom Musikschulbeirat festgelegt. Den Musikschulerhaltern steht es frei, jährlich im Vorfeld der Sitzung des NÖ Musikschulbeirats um eine Erhöhung der geförderten Wochenstunden unter Vorlage entsprechender Gründe anzusuchen. Für die regelmäßigen, nahezu jährlichen Anpassungen wird immer insbesondere der Bedarf und die Nachfrage pro Musikschule betrachtet. Eine Priorisierung des Gruppenunterrichts wird durch diese Novelle lediglich für das erweiterte Fächerangebot gem. § 3a festgelegt. Grundsätzlich wird zum Gruppenunterricht angemerkt, dass dadurch Wartelisten vermieden werden können, der Unterricht (vor allem zum Einstieg) leistbarer ist und auch ein Anreiz durch gemeinsames musizieren in der Peergroup vorhanden ist.

Zu § 11:

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ lautet:

Musikschulbeirat (§ 11)

→ Die Expertise der Fachleute, die der Musikschulbeirat zu seiner Beratung hinzuzuziehen hat (§ 11 Abs. 8), muss endlich gehört und berücksichtigt werden! ("insbesondere Vertreter der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH, des NÖ Blasmusikverbandes, der Bildungsdirektion für Niederösterreich, der Musikschulleiterinnen bzw. Musikschulleiter und Musikschullehrerinnen bzw. Musikschullehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung")

→ In der Geschäftsordnung des Musikschulbeirats muss dementsprechend geregelt werden, dass die Fachleute auch bei Umlaufbeschlüssen einbezogen werden müssen!

→ Der Vertreter der Musikschulleiter und der Musikschullehrer sind als in der Praxis Betroffene - statt als Fachleute - als stimmberechtigte Mitglieder des Musikschulbeirats einzusetzen und im § 11 Abs. 2 des Musikschulgesetzes anzuführen!

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Triestingtal lautet:

ad §11: Ich hoffe, dass man in Zukunft viel früher nicht nur Fachleute des Musikschulbeirates, sondern auch weitere Fachexpertinnen und Fachexperten hinzuzieht. Für die positive Entwicklung des Musikschulwesens in Niederösterreich macht das auf jeden Fall Sinn.

- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

Musikschulbeirat (§11)

In der Geschäftsordnung des Musikschulbeirates müssen dahingehend Änderungen vorgenommen werden, dass die Expertise der Fachleute, welche der Musikschulbeirat zu seiner Beratung heranzieht, nicht nur gehört, sondern auch berücksichtigt und bei Umlaufbeschlüssen einbezogen werden müssen. Vertreter der MusikschulleiterInnen und der MusikschullehrerInnen müssten jeweils als stimmberechtigte Mitglieder des Musikschulbeirates eingesetzt werden (anzuführen in §11 Abs 2 des Musikschulgesetzes).

- Die Stellungnahme der Personalvertretung des Gemeindeverbandes Musikschule Wienerwald Mitte lautet:

„3.Ad Musikschulbeirat (§ 11)

Wir erachten eine höhere Gewichtung der Expertise der Fachleute, die der Musikschulbeirat zu seiner Beratung hinzuzuziehen hat (§11 Abs. 8) für eminent wichtig! In der Geschäftsordnung des Musikschulbeirats ist eine Regelung

dementsprechend angezeigt die Fachleute dementsprechend auch bei Umlaufbeschlüssen miteinzubeziehen.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„§ 11 - Musikschulbeirat

Es ist für mich völlig unverständlich, warum jene Fachleute, die von den geplanten Änderungen betroffen sind und über deren Konsequenzen bestens Bescheid wissen, nicht in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Bereits in meiner Stellungnahme zum geplanten Dienstrecht habe ich mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Punkte von Unkenntnis geprägt sind. Ich ersuche hier dringend um Änderung!“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Musikschulbeirat (§ 11)

Warum werden nicht endlich die Fachleute, die von der Umsetzung geplanter Änderungen betroffen sind und die darüber bestens Bescheid wissen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, in die Beratung miteinbezogen und als stimmberechtigte Mitglieder eingesetzt? Ich ersuche hier dringend um Änderung!

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Konzipierung der gegenständlichen Novelle erfolgte unter Einbeziehung der Fachleute. Die Expertise der dem Musikschulbeirat angehörenden Fachleute wird regelmäßig eingeholt. Gem. § 11 Abs 7 NÖ Musikschulgesetz 2000 hat sich der Musikschulbeirat eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist jedoch von dem Gremium selbst auszuformulieren und daher nicht Inhalt der gegenständlichen Novelle.

Zu § 12 Abs. 2:

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

- Erwachsenenregelung (§ 12 Abs. 2)

Im § 2 des Musikschulgesetzes steht als erstes Ziel desselben: „Die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, wobei die Musikschulen als pädagogisch hochwertige Bildungseinrichtungen und Zentren für eine sinnerfüllte, kreative und gemeinschaftliche Lebensgestaltung allen Altersgruppen offen stehen.“ Im direkten Widerspruch dazu steht die derzeitige Praxis des Landes Niederösterreich (wie im Musikschulplan festgeschrieben), Hauptfachunterricht nur von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dies soll jetzt auch noch im Musikschulgesetz festgeschrieben werden. Das Gesetz widerspräche damit seinen eigenen Zielsetzungen. Streichen Sie den zweiten Absatz des Paragraphen 12 und sorgen Sie für die Umsetzung der im Gesetz definierten Ziele!“

Zu § 12 Abs. 9:

- Die Stellungnahme der Abteilung Gemeinden lautet:

„Die Regelung des § 13 Abs. 1 NÖ Musikschulgesetz 2000 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2020 soll laut dem vorliegenden Entwurf in § 12 Abs. 9 NÖ Musikschulgesetz 2000 übernommen werden. Dieser Bestimmung zufolge setzt die Förderung voraus, dass sich die Musikschülerhalterin bzw. der Musikschülerhalter bereit erklärt, folgende Schülerinnen und Schüler aufzunehmen:

- a) Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet;
- b) Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, welches die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler besuchen will.

Sofern dies inhaltlich beabsichtigt ist, könnte die geplante Änderung zum Anlass genommen werden, um klarzustellen, dass Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter sich für den Erhalt der Förderung auch zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, deren Wohnsitz sich im Gebiet der jeweiligen Musikschule befindet, bereitzuerklären haben.“

Diese Anregung wird aufgenommen und der Gesetzestext in § 12 Abs. 9 entsprechend ergänzt.

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Triestingtal lautet:

„Die neue Formulierung ist sinnvoll. Es sollte in Zukunft auch angestrebt werden, dass die Musikschultarife in Niederösterreich nicht so unterschiedlich sind (vgl. Musikschulmonitoring 2020/2021). Diese Unterschiedlichkeit ist nämlich einzigartig in Österreich und führt zur Unzufriedenheit von Eltern und SchülerInnen. Eine Möglichkeit dazu wäre eine niederösterreichweite Mindesttarifhöhe – eventuell gekoppelt an die Indikatoren für die zusätzlichen 10% Förderung.“

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausgestaltung der Indikatoren unter Hinzuziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten beachtet werden.

Zu § 13 (Fördermodell, allgemein):

- Die gemeinsame Stellungnahme der Musikschulleitungen der Kleinregion 16 Industrieviertel lautet:

1) In den Änderungen des bestehenden NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird festgelegt, dass sich in Zukunft der Förderanteil aus drei unterschiedlichen Bestandteilen zusammensetzt:

- a) einem fixen prozentualen Förderanteil auf Basis der Personalkosten (33% der errechneten Personalkosten) gem. § 13 Abs.2. Z.2
- b) einem variablen Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren (höchstens 10% der errechneten Personalkosten) gem. § 13 Abs.2 Z.4
- c) einem Strukturförderanteil (höchstens 10% der durch den Landtag genehmigten Gesamtmittel) gem. § 13 Abs.3

Grundsätzlich bildet somit der fixe (Punkt a)) und der variable Anteil (Punkt b)) die Personalkostenförderung. Die 33% der errechneten förderbaren Personalkosten

können somit theoretisch auf bis zu 43% gesteigert werden. Für den variablen Teil b) werden Indikatoren als messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 (Ziele, Aufgaben und kultureller Auftrag der Musikschulen) allgemein definiert. Betreffend Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren wird auf den NÖ-Musikschulplan verwiesen, der das festzulegen hat. Was immer hier in das Regime aufgenommen wird, ist aber nicht konkret definiert. Des Weiteren wird geregelt, dass die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule durch das Land bzw. die von diesen beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen werden wird. Was aber wie konkret geprüft wird, ist derzeit auch nicht klar geregelt.

Für den variablen Teil c) werden den Musikschulen Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und Sicherungsmaßnahmen und zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zur Verfügung gestellt. Auch hier weiß der Musikschulerhalter nicht, was planbar und abschätzbar ist.

De facto bedeutet dies, dass die variablen Anteile der Förderung (siehe die Punkte b) und c)) durch die vorgelagerten Stellen - über die Indikatoren - gesteuert, festgelegt und freigegeben werden. Laut „Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich“ werden die Indikatoren als messbare Zielvorgaben die Steuerungselemente bilden. Auf Basis des Musikschul-Monitorings sind die Indikatoren in sechs Themenbereiche (Zieldimensionen) zu 25 verschiedenen Zielen unterschiedliche Aspekte und Details definiert. Ein Teil der dargestellten Indikatoren wechselt darüber hinaus auch jährlich. Bisher ist das Ergebnis des Musikschulmonitorings nie veröffentlicht worden, d.h. bis heute wissen Musikschulen bzw. die Musikschulerhalter nicht, was bewertet wurde und welche Folgen dies hatte. Auf Grund der beabsichtigten Gesetzesänderung und des damit verbundenen Regimes, kann der Musikschulerhalter - im dezentralen System des Musikschulwesens - als letztlich der definierte Verantwortliche, aber nur mit dem Beitrag aus Position a) der Personalkosten fix rechnen und planen. Der Rest ist außerhalb seiner Gestaltungsmöglichkeit.

- Wir ersuchen daher, dass im Gesetz eine transparente und nachvollziehbare Vergabe der variablen Teile sichergestellt wird. Prozesse (inhaltlicher und qualitativer Natur) für diese Zuordnung und Verteilung der Fördermittel vorzusehen und entsprechend mit detaillierten „Förderrichtlinien“, die im Zusammenhang mit dem Gesetz stehen, abzubilden und am Ende eines Förderjahres öffentlich bekanntzugeben, damit alle betroffenen Schulen bzw. Musikschulerhalter über die gleiche Ausgangsposition und einen entsprechend transparenten Informationsstand verfügen. Letztlich soll sichergestellt werden, dass es zu einer objektivierten und gleichberechtigten Verteilung von Steuergeld kommen kann.“

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Monitoring Ergebnisse öffentlich einsehbar sind., zB Musikschulmonitoring 2021/22;

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/mkm_Musikschul_Monitoring_2021_22_lowres.pdf

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Triestingtal lautet:

„Auf den ersten Blick erscheint das neue Fördermodell als sinnvoll – vor allem wird die Basisförderung wesentlich vereinfacht. Jedoch bleiben einige Fragen offen, welche die zusätzliche 10% Förderung der Personalkosten betreffen. Bisher wurden die Indikatoren für diese Förderung – zumindest nicht im Detail – offengelegt. Meines Erachtens müsste dies im Zuge der Veränderungen des Musikschulgesetzes offengelegt werden. Denn die Erfüllung dieser Indikatoren bedeutete für die Musikschulen entweder weniger Förderung als bisher oder etwas mehr Förderung als bisher. Natürlich müsste man sich das im Detail für die einzelnen Musikschulen anschauen. Aber grundsätzlich ist festzuhalten: Wenn man gleich viel Förderung als bisher bekommen möchte, muss man mindestens die Hälfte dieser Indikatoren erfüllen. Daher haben diese Indikatoren eine wesentliche Relevanz für die Finanzierung der einzelnen Musikschulen.

Wichtige Indikatoren für die zusätzliche 10% Förderung der Personalkosten sind:

- Qualifikation der Lehrenden (mindestens Bachelorstudium IGP)
- Wenn die Qualität weiter hoch bleiben soll, ist ein Mindestprozentsatz für ganze Einheiten (mind. 50%) anzudenken.

- Für Gruppenunterricht wird ohnehin durch die höhere Wertigkeit bereits ein Anreiz gesetzt. Dies sollte also keineswegs ein Indikator für die 10% Förderung darstellen.
 - niederösterreichweite Mindesttarifhöhe“
- Die Stellungnahme eines Mitgliedes des Musikschulausschusses NÖ lautet:

„Zu folgenden Punkten im geplanten NÖ Musikschulgesetz erhebe ich Einspruch:
 Punktesystem gestrichen, Indikatoren (§13)

Das derzeitige Punktesystem soll mit der Musikschulgesetzesnovelle abgeschafft werden und durch einen zukünftig fixen prozentualen Förderanteil von 33% der errechneten Personalkosten der Lehrenden für die förderbaren Wochenstunden ersetzt werden (§13, Abs. 2 Z2)

Es ist nicht erklärbar, wie mit diesem neuen "Fördermodell" ein hoher Standard (siehe Motivenbericht) gehalten werden soll, vor allem mit dem parallel gleichzeitig geplanten neuen Dienst- und Besoldungsrecht. Durch die Anhebung der Gehälter aller anderen Gemeindebediensteten, in Nach-Coronazeiten und Zeiten der Inflation muss davon ausgegangen werden, dass sich Gemeinden in Zukunft qualifizierte Lehrkräfte nicht leisten werden können und/oder wollen und nur mehr entsprechend niedriger eingestufte Dienstposten ausschreiben und vergeben werden, da es sich zukünftig nicht mehr "lohnt", Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen. Auch wenn die Ausbildung der Lehrkräfte zukünftig einen Indikator (§13, Abs. 2 Z 4) darstellen soll, ist völlig unklar, ob dies geeignet sein würde das bisherige Punktesystem zu ersetzen und die Unterrichtsqualität aufrecht zu erhalten. Außerdem erscheint die Formulierung "messbare Zielvorgaben", schwammig und undifferenziert und suggeriert den Eindruck, dass es in der Musik quantifizierbare "Qualitätsfaktoren" geben könnte, welche verlässlich einsetzbar wären. Völlig außer Frage steht die Tatsache, dass sich aus messbaren und leicht erhebbaren Zahlen wie Anzahl der Veranstaltungen, Anzahl der ÜbertrittsprüfungskandidatInnen,... einer Musikschule nur schwerlich bis gar nicht Aussagen über das Ausbildungsniveau ableiten lassen. Abseits davon scheint es naiv davon auszugehen, dass entsprechende Evaluierungen über Intransparenz und Tendenziösität erhoben wären!

Als höchst problematisch ist außerdem zu werten, dass alle Indikatoren jederzeit schnell und einfach geändert werden können, da diese nicht über ein Gesetz, sondern über eine Verordnung "NÖ Musikschulplan" auf Vorschlag des Musikschulbeirates keiner Abstimmung im NÖ Landtag, sondern lediglich eines Beschlusses der NÖ Landesregierung bedürfen. Dies hat schon in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Änderungen bewusst möglichst unerwartet, kurzfristig und intransparent umgesetzt wurden. Da sich die Anzahl der geförderten Wochenstunden über Jahre nicht verändert hat, wurden so Fördergelder immer nur umverteilt. Dass dieser Strukturförderung nun zukünftig einen doppelt so hohen Anteil (von 5 auf 10%) ausmachen soll lässt die Gefahr willkürlicher Handhabung noch größer erscheinen.

Dass eine völlige Ignoranz gegenüber den betroffenen Dienstnehmern ohne jegliche Einbeziehung derselbigen massiven Einfluss auf das Arbeitsklima, die Arbeitsplatzzufriedenheit und in weiterer Folge auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer hat, bedarf wohl keiner weiteren Erklärungen. Leider haben selbst die Medienberichterstattungen über Missbrauchsfälle und strukturell bestehende Räume für Machtmissbrauch des vergangenen Schuljahres nicht dazu geführt, Verbesserungen umzusetzen, sondern mit der bevorstehenden Dienstrechtsreform und den geplanten Änderungen im Musikschulgesetz werden Abhängigkeiten der Dienstnehmer vom Wohlwollen des Arbeitgebers noch verstärkt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, wie schädlich und weitreichend sich Neuerungen und Richtungswechsel bei der Förderung der Musikschulen in Kombination mit dem dienstrechtlichen Missstand, dass das Betriebsrisiko im NÖ Musikschulwesen regelmäßig auf die Lehrkräfte abgewälzt wird, auswirken (Stichwort Bsp. Erwachsenenregelung).

Es müssen auch zukünftig Anreize für Schulerhalter für die Anstellung qualifizierter Lehrkräfte und LeiterInnen geschaffen werden, um auch langfristig die Qualität des Musikschulunterrichts aufrecht erhalten zu können!“

- Die gleichlautende Stellungnahme der Musikschuleitung der Johann Heinrich Schmelzer Musikschule Scheibbs und Standortleitung Göstling lautet:

„Neues Fördermodell (§13)

Leider ist es nicht durchschaubar wie mit dem neuen Fördersystem der hohe Standard erhalten bleiben soll. Es ist eher zu befürchten, dass bei mangelndem Verständnis und Wissen für das Niveau der künstlerischen Ausbildung von Seiten der Gemeinden keinen Wert mehr auf Qualität gelegt wird, zumal ja auch noch die erhöhten Kosten durch die Novelle des Gemeindebedienstetengesetzes die Gemeinden belasten. Gerade in wirtschaftlich schlechter gestellten Gemeinden ist da ein "Einsparungspotential" in den Musikschulen zu befürchten.

Neben dem fixen Förderanteil soll es ja auch neu, einen "variablen Förderanteil" mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung geben. Die genauen Indikatoren und Strukturförderungen und „wer“ die wirklich bestimmt, geht aus dem neuen Text nicht ausreichend hervor.

Ich befürchte hier, dass der Willkür und dem Machtmissbrauch die Tür geöffnet wird, politisch motivierte Entscheidungen getroffen werden, Bevorzugungen bzw. auch Abstrafungen von einzelnen Standorten zu befürchten sind, Benachteiligungen auf vielen Ebenen entstehen und Druck auf Lehrkräfte und LeiterInnen ausgeübt wird. Und das alles auf dem Rücken der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Für mich wird hier klar eine Diskriminierung gemacht, wenn nur "Best Practice" Musikschulen und Musikschulen mit "guten Beziehungen" dann diese Indikatoren ausbezahlt bekommen.

Ich ersuche sie daher dringend diesen Bereich gemeinsam zu überarbeiten und Klarheit und Transparenz zu schaffen.

- Die Stellungnahme der Personalvertretung des Gemeindeverbandes Musikschule Wienerwald Mitte lautet:

„Um ein hohes Niveau im NÖ Musikschulwesen zu halten und die positiven Auswirkung auf die niederösterreichische Gesellschaft in musikalischem und kulturellem Sinn gewährleisten zu können und um weiterhin einen unverzichtbaren Beitrag zur Qualitätssicherung und damit weltweit herausragenden Ruf des Musiklandes Österreich gewährleisten zu können, möchten wir unsere Bedenken bezüglich folgender Punkte äußern:

1. Wie wir aus § 13 entnehmen konnten, ist eine Streichung des bisherigen Punktesystems geplant. Stattdessen soll für die Berechnung der Landesförderung künftig ein fixer prozentualer Förderanteil von "33% der errechneten Personalkosten

der Lehrenden für die förderbaren Wochenstunden herangezogen" werden (§13 Abs.2 Z 2).

Wir bezweifeln, dass mit diesem neuen Fördermodell gewährleistet ist, den hohen Standard zu halten.

Da es sich zukünftig für die Gemeinden nicht mehr lohnt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsstufen einzustellen und sie bei ihrem Finanzierungsanteil Geld einsparen könnte, sehen wir die Gefahr einer Unterbezahlung der Lehrkräfte bzw. Einstellung von niedrig qualifizierten Lehrkräften, sowie einer Abwanderung der Uniabsolventen Lehrkräfte in andere Bundesländer. Dies würde zu einer deutlichen Verschlechterung des Niveaus führen: Talentförderung, Wettbewerbe, Nachwuchs für Jugendsymphonieorchester etc.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„§ 13 - Streichung des Punktwertsystems

Es steht zu befürchten, dass Bürgermeister:innen diese Streichung zum Anlass nehmen, um mit weniger qualifizierten Lehrkräften ein Sparprogramm zu fahren. Zum Nachteil der betroffenen Schüler:innen und in weiterer Folge des Kulturlebens in den Gemeinden.“

- Die Stellungnahme von 2 Musikschullehrkräften lautet:

„Streichung des Punktwertsystems (§ 13)

Das derzeitige Punktwertsystem setzt einen Anreiz für Dienstgeber, höherqualifizierte Lehrkräfte einzustellen. Mit dem Wegfall des Punktwertsystems und einem fixen prozentualen Förderanteil entfällt dieser Anreiz. Es gibt nirgends Richtlinien, nach denen bei Anstellungen höherqualifizierte Bewerber vorzuziehen sind oder Verpflichtungen für den Dienstgeber, Dienstposten für gut ausgebildete Lehrkräfte vorzusehen. Daher wird aufgrund von Sparbestrebungen der Dienstgeber das unweigerliche Resultat dieser Änderung sein, dass längerfristig in Niederösterreich die Qualifikation der Musikschullehrkräfte und damit auch die Qualität des Musikunterrichts signifikant sinken wird. Dieser Schaden an der niederösterreichischen kulturellen Bildung wird sich erst nach vielen Jahren zeigen. Falls man ihn dann wieder beheben möchte, wird es aber ebenso viele Jahre der

erneuten Aufbauarbeit brauchen, um wieder das pädagogische Niveau zu erreichen, das derzeit, nach jahrzehntelanger Aufbauarbeit an den niederösterreichischen Musikschulen, herrscht.“

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dienstrechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand dieser Novelle. Die Qualitätssicherung wird durch den variablen Förderanteil aufgrund zu erreichender Indikatoren umgesetzt. Da es sich sowohl beim fixen als auch beim variablen Förderanteil um eine Personalkostenförderung handelt, sind dabei auch die Wertigkeiten umfasst, zumal diese in den Personalkosten Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des Personalkostenanteils der Förderung ist Transparenz und Planungssicherheit gegeben. Die genaue Festlegung der Indikatoren wird unter Miteinbeziehung der Stakeholder im Jahr 2024 erfolgen und rechtzeitig im NÖ Musikschulplan verlautbart werden.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1 (Wochenstunden laut Musikschulplan):

- Gemeinsame Stellungnahme der Beethoven Musikschule und Stadtgemeinde Mödling:

§ 13 (2) Für die Abhaltung des Musikschulunterrichtes gebührt eine Förderung wie folgt:

1. Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NO Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist.

Der Entwurf zum NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) sieht in der derzeitigen Fassung eine Neuregelung der Wertigkeiten vor („Faktoren“ 1,1 bis max. 1,5). Der Gedanke der Entlastung jener Lehrkräfte, die mit Gruppen arbeiten, ist natürlich begrüßenswert. In diesem Fall muss aber auch das Fördermodell angepasst werden. Derzeit gibt es keine Wertigkeitenförderung. Zudem gibt es im Entwurf zum NÖ GBedG 2025 in Punkto Faktorenregelung keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfächern. In Ergänzungsfächern, die geblockt oder mit

wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten werden, sollte die Faktoren-Regelung anders erfasst werden können. Ein Anstieg der Wertigkeiten bedingt langfristig gesehen eine Reduzierung der förderbaren Wochenstunden: Werden förderbare Stunden laut Musikschulplan nur mit Wertigkeiten „aufgefüllt“, können diese im darauffolgenden Musikschulplan gestrichen werden. Es muss hier also unbedingt eine Regelung zur Förderung von Wertigkeiten etabliert werden. Eine Förderung mittels der anteiligen Personalkosten gemäß § 13 (2) 2. ist hier nicht ausreichend. Denn diese deckt die förderbaren Wochenstunden laut Musikschulplan ab: Eine Zunahme der Wertigkeiten (z.B. aus Ergänzungsfächern) bedingt bei gleichbleibendem Dienstpostenplan aber eine Reduktion der tatsächlich gehaltenen Stunden. Wird diese Verringerung der tatsächlich gehaltenen Stunden dann im darauffolgenden Musikschulplan als Grund für eine Reduktion von förderbaren Wochenstunden herangezogen, so entsteht langfristig ein steter Abbau von förderbaren Wochenstunden. Für die Gemeinden bedeuten die Wertigkeiten somit einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bzw. einen stetigen Verlust an Fördergeldern.“

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Da es sich sowohl beim fixen als auch beim variablen Förderanteil um eine Personalkostenförderung handelt, sind dabei auch die Wertigkeiten umfasst, zumal diese in den Personalkosten Berücksichtigung finden.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2 (fixer Förderanteil Personalkosten)

- Die Stellungnahme der Abteilung Gemeinden lautet:

In § 13 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz des Entwurfs wird definiert, was unter errechneten Personalkosten zu verstehen ist. Dabei wird auf das „Bruttjahresgehalt laut Gehaltstabelle“ abgestellt und sollen auch „etwaige Zulagen im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 idgF oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. XX/XXXX idgF“ bei der Berechnung der Förderung Berücksichtigung finden.

Vorauszuschicken ist, dass sich das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zum aktuellen Zeitpunkt in einem Entwurfsstadium befindet und kein geltendes Recht darstellt. Nichtsdestotrotz wird an dieser Stelle auf Basis des Begutachtungs-entwurfes für ein NÖ GBedG 2025 Stellung genommen.

Es wird empfohlen, den Begriff „Bruttogehalt laut Gehaltstabelle“ zu präzisieren. Mit der vorliegenden Formulierung sind jedenfalls die vierteljährlichen Sonderzahlungen (§ 46f Abs. 5 GVBG bzw. § 63 Abs. 3 Entwurf für ein NÖ GBedG 2025) nicht erfasst.

Im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) werden in §§ 46g und 46k die Monatsentgelte für Musikschullehrkräfte angeführt (vgl. auch § 70 Abs. 1 Z 5 Entwurf für ein NÖ GBedG 2025). Insofern lediglich auf diese Monatsentgelte abgestellt werden soll, sollte besser vom „Monatsentgelt“ gesprochen werden. Soweit die Sonderzahlungen auch in die Berechnungsbasis einfließen sollen, wären diese zu nennen.

Alternativ kann angedacht werden, als Basis für die Definition der errechneten Personalkosten anstelle des Monatsentgeltes den Monatsbezug (vgl. § 46f Abs. 2 GVBG bzw. § 63 Abs. 2 Entwurf für ein NÖ GBedG 2025) und allenfalls die Sonderzahlungen heranzuziehen. Wenn auf den „Monatsbezug“ abgestellt wird, so wären neben dem Monatsentgelt auch die Leiterzulage bzw. Funktionszulage und Kinderzuschüsse in der Berechnungsbasis enthalten, was wiederum in dem verwendeten Begriff „etwaige Zulagen“ Deckung finden könnte.

Im Entwurf für ein NÖ GBedG 2025 sind aber auch Zulagen vorgesehen, die die Dienstgeber ihren Musikschullehrkräften gewähren können (Nebengebühren). In Anbetracht dessen sollte geklärt werden, ob allfällige Nebengebühren (wie z.B. Reisegebühren oder die in § 86 des Entwurfs für ein NÖ GBedG 2025 vorgesehene „Qualitative Leistungszulage“) eine Zulage im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 darstellen sollen. Außerdem wird eine Klarstellung empfohlen, ob auch (zumindest auf Vertragsbedienstete nach dem GVBG

Anwendung findende) Fahrtkostenzuschüsse „errechnete Personalkosten“ im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 darstellen.

Diese Anregungen wurden entsprechend berücksichtigt und die Formulierungen präzisiert.

- Die Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich der Younion _ Die Daseinsgewerkschaft lautet:

Zu § 13 Abs 2. 2 (fixer Förderanteil):

Wertigkeiten (Gruppenunterricht, Ergänzungsfächer) müssten in der Förderung berücksichtigt werden (derzeit werden Wertigkeiten eingefordert, werden seitens des Landes aber nicht gefördert).

Für die Berechnung der Landesförderung soll künftig ein fixer prozentualer Förderanteil von "33 % der errechneten Personalkosten der Lehrenden für die förderbaren Wochenstunden herangezogen" werden (§ 13 Abs. 2 Z 2).

a) Bislang wurde die qualifizierte Ausbildung durch ein Punktesystem gefördert, das die Mehrkosten für eine höhere Qualifikation unterstützt hat. Wenn es sich zukünftig für die Gemeinden nicht mehr lohnt, Lehrkräfte in höheren Entlohnungsgruppen einzustellen, besteht die Gefahr, dass viele Gemeinden gar keine Dienstposten für besser ausgebildete Musikschullehrer mehr vorsehen, sodass in der Folge kaum Lehrkräfte mit einem Studienabschluss MA mehr in NÖ unterrichten werden.

b) Auf den ersten Blick sollen nach dieser Formulierung ALLE Personalkosten gefördert werden, ABER: siehe: "Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist." (§13 Abs. 2.1)

Die Wochenstunden-Förderung sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf, also der Nachfrage nach Musikschulunterricht in den jeweiligen Gemeinden oder Verbänden richten!"

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 13 Abs. 2 Z 4 (Indikatoren)

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung Strasshof lautet:

Zu §13 (2) 4.:

Bitte das Wort objektiv einfügen: „Unter Indikatoren sind objektiv messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich...“

Diese Anregung wurde umgesetzt.

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ sowie einer Musikschullehrkraft lautet:

„Zusätzlich zu den Fördermitteln gem. § 13 Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10 % der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesen beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen.“

Auch wenn die Ausbildung der Lehrkräfte zukünftig einen Indikator darstellen sollte, ist unklar, ob der entsprechende Prozentsatz geeignet sein würde, das bisherige Punktwertsystem zu ersetzen und die Unterrichtsqualität gleichermaßen aufrecht zu erhalten. Außerdem erscheint es fragwürdig, wenn Formulierungen wie "messbare Zielvorgaben" suggerieren, es gäbe in der Musik oder Musikpädagogik quantifizierbare Größen, die verlässlich etwas über die Qualität aussagten, und als wäre der entsprechende Evaluierungs-Vorgang über Intransparenz und Tendenziösität erhaben.

Beispielsweise lassen sich aus der quantitativen Menge von Veranstaltungen einer Musikschule schwerlich Aussagen über das Ausbildungs-Niveau ableiten. Und die "Kernaussagen" etwa des bisherigen Musikschulmonitorings, die von statistischen

Daten untermauert sind, beziehungsweise mit denen diese interpretiert werden, wirken weniger wie eine kritische Auseinandersetzung mit den Entwicklungen, als vielmehr wie Marketing-Slogans zur Bestätigung der Musikschulpolitik:

"Das Land Niederösterreich fördert die Intensität musischer Betätigung"

"Damit Kultur wachsen kann - Musikschulen als lokale Nährböden künstlerischer Bildung"

"Musikschulen - stetiges Wachstum über viele Jahre"

"Attraktives Umfeld für Teilzeit und Vollzeit"

"Regionale Netzwerkbildung als Chance"

"Der Musikschulbeirat als proaktiver, strategischer & vorausschauender Gestalter"

"Strukturförderung, die ankommt"

Musikschulmonitoring 2021/22: Kernaussagen (S. 6-7)

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/mkm_Musikschul_Monitoring_2021_22_lowres.pdf

Musikschulmonitoring 2020/21: Kernaussagen (S. 6-7)

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/mkm_Musikschul_Monitoring_2020-21_final_20220426.pdf

....“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Indikatoren (§ 13 Abs. 2 Z 4)

"Zusätzlich zu den Fördermitteln gem. § 13 Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10 % der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesen beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen." Es ist leider davon auszugehen, dass die Indikatoren dem Punktwertsystem nicht gleichzustellen sind. Welche aussagekräftigen qualitativen Kriterien sollen hier als messbare Zielvorgaben herhalten? Anders als in einigen Sportarten „höher, schneller, weiter“, ist der hohe Anspruch an das weit verzweigte Geflecht der vielfältigen Musikvermittlung einer Musikschule

nicht so einfach messbar, hier braucht es andere Messinstrumente als sie das bisherige Musikschulmonitoring (Kernaussagen jeweils Seite 6-7) ermöglicht und produziert:

Musikschulmonitoring 2021/22

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/mkm_Musikschul_Monitoring_2021_22_lowres.pdf

Musikschulmonitoring 2020/21

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/mkm_Musikschul_Monitoring_2020-21_final_20220426.pdf

- Die Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich der Youunion _ Die Daseinsgewerkschaft lautet:

§ 13 Abs 2.4 (variabler Förderanteil)

Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden.

Um welche Indikatoren handelt es sich genau? Diese dürfen nicht alleine zu Kosteneffizienz führen.

Problem: pädagogische Indikatoren wird es nicht geben, denn diese sind nicht messbar.

Besorgnis: Gruppenunterricht - wie im neuen Dienstrecht angekündigt - steht (ähnlich Hauptfächer- und Ergänzungsfächeranteil) als Indikator mit verpflichtendem Prozentsatz für jede MS im Musikschulplan (GB/GVV bezeichnen dies als Teil des neuen „Anreizsystems“); Gruppenunterricht darf jedoch keine Zwangsvorgabe werden, da die Lerneffizienz hier deutlich niedriger als bei Einzelunterricht ist. – Abgesehen davon sind auch kaum pädagogische Ausbildungen für diese Unterrichtsform vorhanden. Ensemblesmusizieren in der Gruppe erfordert eine andere Herangehensweise als Basis-Unterricht zum Erlernen eines Instrumentes. Einerseits ist es schwierig eine für einen kontinuierlichen Unterricht homogene Gruppe zusammenzubringen (Alter, geistige Anforderungen, kultureller Hintergrund), andererseits ist nicht immer die benötigte Anzahl von Schülern dafür da

(Mangelinstrumente) – Gruppenunterricht „spart“ Lehrverpflichtungsstunden ein, führt jedoch zu langsamerem Lernfortschritt.

Wir ersuchen, die dargestellten Problematiken im Sinne der Erhaltung der hohen Qualität des NÖ Musikschulwesens zu bedenken und einzubeziehen.“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

§ 13 Abs. 2 Z 4 - Indikatoren

„Zusätzlich zu den Fördermitteln gem. § 13 Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10 % der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesen beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen.“

Auch wenn Tamara Ofenauer beteuert, dass diese Indikatoren gemeinsam erarbeitet werden sollen, ist leider davon auszugehen, dass diese dem Punktwertsystem nicht gleichzustellen sind. Welche aussagekräftigen qualitativen Kriterien sollen hier als messbare Zielvorgaben herhalten? Anders als in einigen Sportarten „höher, schneller, weiter“, ist der hohe Anspruch an das weit verzweigte Geflecht der vielfältigen Musikvermittlung einer Musikschule nicht so einfach messbar, hier braucht es andere Messinstrumente als im bisherigen Musikschulmonitoring abgebildet.“

- Gemeinsame Stellungnahme der Beethoven Musikschule und Stadtgemeinde Mödling:

„§ 13 (2) 4. Zusätzlich zu den Fördermitteln gemäß Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10% der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen,

deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden.

Dass die Indikatoren laut Auskunft des Musik- und Kunstschulenmanagements (in der Videokonferenz vom 12.10.2023) erst Ende des Jahres in Arbeitsgruppen definiert werden, macht eine Stellungnahme diesbezüglich unmöglich. Eine transparente Kommunikation ist erforderlich, um budgetäre Planungssicherheit zu gewährleisten. Wird es die Möglichkeit geben, zu den geplanten Indikatoren ebenfalls Stellung zu nehmen?“

- Die Stellungnahme der Personalvertretung des Gemeindeverbandes Musikschule Wienerwald Mitte lautet:

„2. Bezugnehmend auf die Indikatoren (§ 13 Absatz 2 Z. 4)

"Zusätzlich zu den Fördermitteln gem. § 13 Abs. 3 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter im Ausmaß von höchstens 10 % der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe der Indikatoren im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesen beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen." Die prozentuale Gewichtung der Indikatoren ist für uns nicht ersichtlich sowie völlig offen. Auch wenn die Ausbildung der Lehrkräfte zukünftig einen Indikator darstellen sollte, ist unklar, ob der entsprechende Prozentsatz geeignet sein würde, das bisherige Punktwertsystem zu ersetzen und die Unterrichtsqualität gleichermaßen aufrecht zu erhalten.“

Die genaue Festlegung der Indikatoren wird unter Einbeziehung der Stakeholder im Jahr 2024 erfolgen und rechtzeitig im Musikschulplan verlautbart werden.

Zu § 13 Abs. 2 Z 5:

- Die Stellungnahme der Abteilung Gemeinden lautet:

Während im Gesetzestext von einer „Einreihung“ (in Entlohnungsgruppen (vgl. § 46d Abs. 1 GVBG) bzw. Verwendungsgruppen) die Rede ist, wird in den Erläuterungen nicht nur auf die „Einreihung“, sondern auch auf die „Einstufung“ (im dienstrechtlichen Sinn: Anwendung der einschlägigen Entlohnungsstufe) Bezug genommen. Sofern sowohl die „Einreihung“, als auch die „Einstufung“ gemeint sind, sollte dies im Gesetzestext berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in § 67 des Begutachtungsentwurfs für ein NÖ GBedG 2025 flexiblere Möglichkeiten zur Anrechnung von berufseinschlägigen Berufserfahrungen angedacht werden. Die Anrechnung ist nach diesem Entwurf als gebundene Ermessensentscheidung des Gemeinderates bzw. Vorstandsvorstandes konzipiert. Es wäre daher zu klären, wie im Hinblick auf das geplante neue Dienstrecht mit einer für die Musikschullehrkraft günstigeren Einstufung bei der Förderung tatsächlich zu verfahren wäre.

Außerdem kann angedacht werden, das Wort „sie“ durch „die Lehrkräfte“ zu ersetzen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich die Einreihung aufgrund einer vorzunehmenden Überstellung einer Musikschullehrkraft bei Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse einer höherwertigeren Entlohnungsgruppe (bzw. Verwendungsgruppe) auch während eines Förderjahres (Kalenderjahres) ändern kann (vgl. hierzu OGH 17.12.2013, 8 Ob A 25/13d).

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass das NÖ GBedG 2025 sich derzeit in einem Entwurfsstadium befindet und formalen und inhaltlichen Änderungen unterliegt.

Diese Anregungen wurden entsprechend berücksichtigt und die Formulierung präzisiert.

Zu § 13 Abs. 3 (Strukturförderung):

- Die Stellungnahme des Musikschulausschusses der „younion“ NÖ lautet:

„Strukturförderung (§ 13 Abs. 3)

"Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere

1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind,
2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen und
3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben.

Vor allem ist an dem angedachten Strukturförder-System und dessen Ausweitung von 5 auf 10 Prozent jedoch problematisch, dass der erhöhte Anteil einen so großen Einfluss auf die Finanzierbarkeit der von den Förderungen abhängigen Musikschulen haben kann, dass er mitunter sogar über ihr Weiterbestehen entscheiden kann, und dass alle Indikatoren nahezu jederzeit schnell und einfach geändert werden können. Denn sie werden "auf Vorschlag des Musikschulbeirates" "im NÖ Musikschulplan festgelegt", und dieser ist kein Gesetz sondern eine Verordnung und bedarf daher keiner Abstimmung im NÖ Landtag, sondern lediglich eines Beschlusses der NÖ Landesregierung (§ 10 Abs. 5).“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

„Strukturförderung (§ 13 Abs. 3)

"Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere 1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, 2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen und 3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben."

Das angedachte Strukturförder-System und dessen Ausweitung von 5 auf 10 Prozent ist sehr problematisch, weil dadurch wichtige Stellschrauben rasch und jederzeit geändert werden können und damit die Zukunft der Musikschulen maßgeblich beeinflusst wird. In der Folge wird sich das bis auf die Dienstverhältnisse der Lehrkräfte auswirken, die ja ohnehin schon jetzt auf die Anmeldungen bzw. Anzahl ihrer Schüler angewiesen sind. Der Druck wird dadurch zunehmen und der damit verbundene mögliche Missbrauch ebenfalls, wenn Fördergelder unvorhersehbar ständig an neue Forderungen geknüpft werden. Wenn jegliche langfristige Planung und Jobsicherheit unmöglich wird, dann wird dieser Beruf immer unattraktiver und in letzter Konsequenz den oben erwähnten Lehrkräfte-mangel weiter verstärken. Ein Detail am Rande: Bücherregale in Buchhandlungen biegen sich geradezu unter Büchern über Burn-out-Gefahr und innere Kündigung. Die Mechanismen, die dafür verantwortlich sind, sind hinlänglich bekannt. Warum werden diese Gefahren durch bewusste (teils destruktiv anmutende) Weichenstellungen auch noch angeheizt?“

- Die Stellungnahme einer Musikschullehrkraft lautet:

§ 13 Abs. 3 - Strukturförderung

„Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere 1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, 2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen und 3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben.“

Vage Formulierungen laden dazu ein, je nach Bedarf interpretiert zu werden.“

- Gemeinsame Stellungnahme der Beethoven Musikschule und Stadtgemeinde Mödling:

§ 13 (3) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10% als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates, insbesondere

1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind,
2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -Sicherungsmaßnahmen und
3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben."

Punkt 3. ist gegenüber dem „alten“ Musikschulgesetz eine Neuerung. Was darf man sich unter „regionalen und strukturellen Besonderheiten“ vorstellen? Eine schärfere Definition (oder eine Erläuterung zum Gesetzestext) wäre wünschenswert. Laut Präsentation des Musik- und Kunstschulenmanagements (12.10.2023) umfasst die Strukturförderung neben den im Gesetzestext angeführten Punkten auch eine Förderung von „Verwaltungs- und Fahrtkosten“. Wie auch bei den Indikatoren, sollte hier eine genauere Definition erfolgen.

Die Verordnungen, die mittels Musikschulplan auf Basis des vorliegenden Gesetzestextes erlassen werden, sollen die Förderungen gemäß § 13 (2) 4. sowie § 13 (3) maßgeblich steuern. Die völlige Unsicherheit, wie diese Steuerungssysteme aussehen sollen, erschwert finanzielle Zukunftsplanungen. Nähere Informationen sind zeitnah dringend erforderlich.“

- Die Stellungnahme von 2 Musikschullehrkräften lautet:

„Strukturförderung (§ 13)

Die Musikschulförderung sollte klaren und öffentlich nachvollziehbaren Kriterien entsprechen. Eine Erhöhung des Anteils der Strukturförderung inklusive Hinzufügung des neuen Kriteriums „zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten“ zielt in die Gegenrichtung. Ich fordere daher die Beibehaltung der 5%-Marke für die Strukturförderung.“

Die Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Strukturförderung bildet wie bisher einen Teil der Gesamtförderung für das NÖ Musikschulwesen. Konkret geht es um eine Steigerung der Strukturfördermittel von höchstens 5% auf bis zu höchstens 10% der für das NÖ Musikschulwesen zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel. Für die Strukturförderungen werden analog zu den bestehenden Strukturförderungen entsprechende

Förderrichtlinien ausgearbeitet, welche vom Musikschulbeirat beschlossen werden.

Zu § 15:

- Die gemeinsame Stellungnahme der Musikschulleitungen der Kleinregion 16 Industrieviertel lautet:

3) In den Änderungen des bestehenden NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird festgelegt, dass in Zukunft der fixe Anteil der Förderung 33% der Personalkosten beträgt, gleichzeitig wird der ab 2026 auszahlende Förderbetrag immer vom Bemessungsjahr 2025 betrachtet. Unter dieser Regelung werden ab 2026 die sich verändernden Kosten des Personalaufwandes nicht mehr berücksichtigt. Inflation und die daraus resultierenden Gehaltsanpassungen bzw. Gehaltssprünge entsprechend dem üblichen rechtlichen System finden nach dieser Regelung keine Berücksichtigung mehr. Defacto bedeutet das, dass es ab 2026 zu einer Deckelung der Förderung durch das Land NÖ kommt. Sollte aber das Land Niederösterreich grundsätzlich 33 % der auf die jeweils förderbaren Wochenstunden laut Musikschulplan entfallenden errechneten Personalkosten der Lehrkräfte auch nach 2026 fördern wollen, dann stehen § 13 Abs.2. Z.2 und § 15 Abs.6 und 7 in einem Widerspruch.

- Wir ersuchen daher, die Regelung des § 15 so anzupassen, dass die 33% Förderkomponente der Personalkosten des § 13 auch ab 2026 zum Tragen kommt.
- Die Stellungnahme der Musikschulleitung der MS Triestingtal lautet:

„ad §15: Ich kann verstehen, dass man die Anhebung der minimalen Förderstunden einer Musikschule auf 300 Wochenstunden so schnell wie möglich vollziehen möchte. Der vorliegende Gesetzestext bzw. die Veränderungen des Musikschulgesetzes lassen aber die Vermutung zu, dass dem Land Niederösterreich – entgegen der bisherigen politischen Statements – nichts daran liegt, dass alle

bisherigen Musikschulen und Standorte aufrechterhalten werden. Es lässt sich am Reisbrett sehr Vieles entwerfen, jedoch braucht es in vielen Fällen die politische Bereitschaft und die Übereinkunft zahlreicher Beteiligten. Die dafür vorgesehenen Übergangsfristen sind viel zu kurz! Viele Musikschulen – und Förderstunden werden hier auf der der Strecke bleiben. Wenn der Politik etwas daran liegt, alle bisherigen Standorte aufrecht zu erhalten, braucht es hier eine sehr klar strukturierte Vorgehensweise und vor allem Unterstützungsmaßnahmen bzw. Anreize vom Land Niederösterreich!

Aus meiner Perspektive als *Musikschullehrender*, als *Amtsleiter und Leiterstellvertreter* der Musikschule Triestingtal und als *Lehrbeauftragter an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz* sind die Bestrebungen des Landes Niederösterreich (größere Musikschulverbände, neues Fördermodell) durchaus sinnvoll. Durch das neue Fördermodell vereinfacht sich die Berechnung und es kommt zu einer nivellierenden Förderung. Jedoch wird die Qualifikation der Lehrenden – zumindest nach jetzigem Wissensstand – in der Förderung nicht berücksichtigt. Auch die Möglichkeit der Veränderung der Indikatoren – also im Grunde variable Indikatoren – für die zusätzliche 10% Förderung ist äußerst kritisch zu bewerten.

Wie bereits dem Text aus der Stellungnahme zu entnehmen ist, ist es sinnvoll, dass man im Musikland Niederösterreich bereits früher Fachexpertinnen und Fachexperten hinzuzieht. Andernfalls ist davon auszugehen, dass der Politik nur am Rande etwas an der Basis für Kunst- und Kultur – den niederösterreichischen Musikschulen - im Land Niederösterreich liegt.“

- Die Stellungnahme der Musikschulleitung Strasshof lautet:

Zu §15 (6):

Es gibt bekanntlich Musikschulen die mehr als 300 Wochenstunden Unterricht haben, aber derzeit laut Musikschulplan weniger als 300 geförderte Wochenstunden haben.

Diese Musikschulen müssten daher nach dem III. Abschnitt Förderung erhalten, da nirgends im III. Abschnitt steht, dass für das Erfüllen der Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt mindestens 300 geförderte Wochenstunden Unterricht nötig sind und da

sie ja im Musikschulplan vorgesehen sein müssen, weil sie Musikschulen im Sinne des Gesetzes sind.

Ich verstehe §12 (1) als Verweis auf § 1(2) wo Musikschulen im Sinne des Gesetzes definiert werden. Hier (in §1(2)) werden mindestens 300 Wochenstunden Unterricht genannt, nicht aber geförderte Wochenstunden Unterricht.

Zu §15 (7):

§15 (7) widerspricht meiner Meinung nach §15 (6), weil hier festgelegt wird, dass Musikschulen mit bis zu 299,9 Wochenstunden im Musikschulplan, 10% weniger Förderung bekommen.

Der Widerspruch ist insbesondere gegeben, wenn die in §15 (7) gemeinten Musikschulen mehr als 300 Wochenstunden Unterricht haben.

Außerdem ist nicht klar, wie die Förderung für Musikschulen mit bis zu 299,9 Stunden laut Musikschulplan berechnet wird.

Erfolgt die Berechnung dieser Förderung auch nach dem III. Abschnitt, nur eben mit einer Reduktion um 10 %?

Oder wird für diese Musikschulen ein eigenes Fördermodell herangezogen? Wenn ja, welches?

Oder werden diese Schulen nach dem alten Fördermodell (Punktesystem) gefördert? Es fehlt eine klare Definition der Berechnung der Förderung für Musikschulen mit bis zu 299,9 Wochenstunden laut Musikschulplan.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen muss zwischen der Musikschulförderung nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 und den in § 15 festgesetzten, gedeckelten Förderungen bei Nichterreichung der Mindestgröße gem. § 1 unterschieden werden. Die Übergangsbestimmungen legen einerseits ein Mindestmaß an Musikschulförderung bei Erfüllung aller Voraussetzungen und andererseits ein Höchstmaß bei Nichterreichen der Mindestgrößen fest.